



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Immaterieller Technologietransfer (ITT)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1 Zielsetzung der Kontrolle des Technologietransfers.....	5
2 Rechtsrahmen	6
2.1 Modul 1: Arten und Abgrenzung des Technologietransfers	6
2.1.1 Was ist Technologietransfer?.....	6
2.1.2 Was ist Technologie?	7
2.1.3 Definition der Ausfuhr	8
2.1.4 Definition der technischen Unterstützung	8
2.2 Modul 2: Ausfuhr von Technologie	9
2.2.1 Überblick über die Genehmigungspflichten.....	9
2.2.2 Welche Technologie wird erfasst?	9
2.2.3 Welche Technologie wird nicht erfasst?.....	11
2.2.4 Spezialfall: Volles Leistungspotenzial erst nach Freischaltung.....	13
2.2.5 Vorliegen einer Ausfuhr.....	14
2.2.6 Verschlüsselung.....	15
2.3 Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“	15
2.3.1 „Allgemein zugänglich“	16
2.3.2 „Grundlagenforschung“	18
2.3.3 Für Patentanmeldungen erforderliche Informationen	20
2.4 Modul 4: Cloud-Computing.....	21
2.4.1 Begriff „Cloud-Computing“	21
2.4.2 Genehmigungspflichtigkeit.....	21
2.4.3 Übersicht.....	24
2.5 Modul 5: Technische Unterstützung.....	25
2.5.1 Begriff „Technische Unterstützung“	25
2.5.2 Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten.....	27
2.6 Modul 6: Praxisbeispiele:	39
2.6.1 E-Mail.....	39
2.6.2 Telefon- oder Videokonferenz.....	40
2.6.3 Mobiles Arbeiten	40
2.6.4 Veröffentlichungen.....	41
2.6.5 Open Source-Projekte.....	42
2.7 Modul 7: Durchsetzung von Exportkontrollen	43
2.7.1 Strategien vor dem Transfer	43
2.7.2 Kontrolle des Transfers	44
2.7.3 Überwachung nach dem Transfer	44
2.7.4 Selbstkontrolle durch Industrie und Wissenschaft.....	45
2.8 Modul 8: Bußgeld- und Strafvorschriften.....	46

2.8.1	Strafrechtliche Sanktionen	46
2.8.2	Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	47
3	Adressatenkreis Wirtschaft und Forschung.....	48
3.1	Modul 1: Allgemeiner Teil.....	48
3.1.1	Eigenverantwortlichkeit	48
3.1.2	Funktionsfähige Kontrollsysteme	49
3.2	Modul 2: Internal Compliance Programme (ICP).....	52
3.2.1	Vorbemerkung.....	52
3.2.2	Organisationsregeln.....	53
3.2.3	Welche Kriterien muss ein ICP erfüllen?.....	54
3.3	Modul 3: Antragstellung	66
3.3.1	Einzelgenehmigungen.....	66
3.3.2	Allgemeine Genehmigungen	67
3.3.3	Sammelgenehmigungen.....	68
3.3.4	Verhältnis zwischen Ausfuhr und Technischer Unterstützung	74
3.3.5	Ausfuhr von Technologie.....	74
3.3.6	Technische Unterstützung.....	76
4	Glossar	78
5	Zuständigkeiten und Informationsquellen.....	84

Vorwort

Das Wachstum der informationstechnischen Fähigkeiten, die zunehmende Kommunikation und die Verbreitung von Internetzugang und Cloud-Computing tragen alle zum Wachstum der Technologiennetze bei. Der damit verbundene Informationsfluss besteht innerhalb der Länder (zwischen Industrie, Wissenschaft, Forschungseinrichtungen, Regierungsprogrammen usw.) und zwischen den Ländern (internationale Zusammenarbeit, gemeinsame Forschungsprojekte, ausländische Tochtergesellschaften, Joint Ventures, Überseeproduktion (Lizenzen), Online-Hochschulen usw.). Er schafft volkswirtschaftlich einen großen Mehrwert; es gibt aber auch potenzielle Schwachstellen im Hinblick auf Exportkontrollsysteme und insbesondere den Technologietransfer. Die EU-Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 24. April 2014¹ einen Schwerpunkt auf die Entwicklung eines technologischen Reaktionsmechanismus und die Kontrolle des „immateriellen Technologietransfers“ gelegt.

Die zunehmende Bedeutung des immateriellen Technologietransfers stellt in einer global vernetzten Welt eine große Herausforderung für die Exportkontrolle dar. Dies gilt sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die von der Exportkontrolle betroffenen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Auch die wissenschaftliche Forschung unterliegt der Gefahr eines möglichen Missbrauchs. Sie bewegt sich mithin im Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre und begründeten Sicherheitsbedenken. Als Unternehmer,² Forscher und Wissenschaftler in Hochschulen und Forschungseinrichtungen dürfen Sie bei der Weitergabe Ihres Wissens oder der internationalen Zusammenarbeit das Thema Exportkontrolle nicht aus den Augen verlieren.

Dieses Merkblatt richtet sich genau an diese Zielgruppen und gibt einen Überblick über die geltenden exportkontrollrechtlichen Beschränkungen im Bereich des immateriellen Technologietransfers. Technologietransfer meint hierbei sowohl den Bereich der Ausfuhr von Technologie als auch die Erbringung technischer Unterstützung.

Der erste Abschnitt bildet hierbei den Rechtsrahmen. Einführend werden die Arten des Technologietransfers voneinander abgegrenzt und die jeweiligen Begrifflichkeiten erklärt (Abschnitt 2, Modul 1). Die relevanten Genehmigungspflichten und damit im Zusammenhang stehende Aspekte sowie Beispiele aus der Praxis werden in den einzelnen Modulen erläutert.

Im dritten Abschnitt, der sich an die Wirtschaft und Forschungseinrichtungen richtet, werden einführend die Zielsetzungen der Kontrollen dargestellt und Hinweise gegeben, die bei der Beurteilung der möglichen Gefahr einer unbeabsichtigten Unterstützung von Beschaffungsversuchen hilfreich sein können (Abschnitt 3, Modul 1). Zudem enthält dieser Abschnitt Hinweise darüber, was Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Hinblick auf eine effektive Kontrolle von immateriellen Technologietransfers unternehmen können (Abschnitt 3, Modul 2) und was sie bei Beantragung einer Genehmigung berücksichtigen müssen (Abschnitt 3, Modul 3).

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften steht. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

Alle Verweise auf europäische oder nationale Verordnungen oder Gesetze sowie auf Verfahrensregelungen und andere Merkblätter beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblatts.

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Die Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik: in einer Welt des Wandels Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten, COM(2014) 244 final.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung nicht geschlechtsspezifisch. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1 Zielsetzung der Kontrolle des Technologietransfers

Oberstes Ziel ist, die Sicherheit Deutschlands und den internationalen Frieden zu gewährleisten. Daher sind die Hauptziele der Exportkontrolle, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Rüstungsgütern zu verhindern.

Aus diesem Grund haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und darüber hinaus alle Industrienationen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Kontrolle der Ausfuhr kritischer Güter in sensitive Länder verpflichtet. Ebenfalls kontrolliert wird der Bereich der konventionellen Rüstungsgüter.

Die Kenntnisse über atomare, biologische oder chemische Waffen und dazugehörige Flugkörper sowie über zivile Güter, die zum Gebrauch oder der Entwicklung solcher Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können, stellen wie die Güter selbst ein besonderes Gefahrenpotential dar. Neuere, insbesondere elektronische, Übermittlungsmethoden, wie etwa Fax, E-Mail und Cloud-Computing sowie die zunehmende Mobilität der Arbeitskräfte vereinfachen den Transfer von Software und Technologie und erschweren deren Überwachung. Dies erfordert Ausfuhrkontrollen für immaterielle Technologie- und Softwaretransfers. Deshalb wird nicht nur die Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) und bestimmter „Dual-Use-Güter“ (dies sind Güter, die sowohl im zivilen Bereich als auch im Rüstungsbereich eingesetzt werden können, z. B. Werkzeugmaschinen, Chemikalien, Werkstoffe) kontrolliert, sondern auch die Ausfuhr der dazugehörigen Technologie einschließlich ihrer mündlichen, fernmündlichen und elektronischen Weitergabe in jeder Form. Daneben gibt es auch Kontrollen für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen, durch die technisches Wissen weitergegeben wird und die als technische Unterstützung bezeichnet werden.

Insbesondere die Bereiche Wissenschaft und Forschung stehen vor der großen Herausforderung, den Transfer von immaterieller Technologie wirksam zu kontrollieren. Entwicklungen in der wissenschaftlichen Praxis und Forschung bedeuten, dass Hochschulen und Forschungseinrichtungen möglicherweise unwissentlich Technologie und technisches Wissen in Drittstaaten ausführen, die der Exportkontrolle unterliegen, etwa die Online-Veröffentlichung von Forschungsarbeiten, in denen die Prozesse detailliert beschrieben werden, durch die Güter hergestellt werden könnten, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen.

Beispiel:

Die militärischen Verwendungsmöglichkeiten von rein zivil ausgerichteten Forschungsprojekten zeigt folgendes Beispiel:

Australische Wissenschaftler veränderten das Mäusepockenvirus genetisch mit der Absicht, ein fortpflanzungshemmendes Mittel zu finden. Der veränderte Virus erwies sich aber gegenüber allen Impfungen als resistent und seine Wirkung war tödlich. Mit der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse in einem Fachjournal, welches über das Internet abrufbar ist, waren Einzelheiten frei zugänglich. Sie können im Rahmen einer genetischen Forschung auch zu militärischen Zwecken verwendet werden.

Dieses Beispiel zeigt, wie unabdingbar staatliche Kontrollen von immateriellen Software- und Technologietransfers sowie die Sensibilisierung der Wissenschaft und Forschung, aber auch der Industrie sind.

2 Rechtsrahmen

Im Zeitalter der Digitalisierung spielt der immaterielle Technologietransfer eine wesentliche Rolle. Die moderne globalisierte Welt macht es den Menschen heute mehr denn je einfacher, sich über Staatsgrenzen hinweg zu vernetzen, zu reisen und Daten, Informationen, Wissen und Know-how über verschiedene Wege wie E-Mail oder die Cloud zu übertragen. Das Risiko besteht außerdem fortwährend, da neue Technologien kontinuierlich entwickelt und weltweit verbreitet werden, wodurch die Notwendigkeit von staatlichen Kontrollen des immateriellen Technologietransfers zwingend erforderlich wird.

Die erfolgreiche Umsetzung von staatlichen Kontrollen erfordert u. a. exportkontrollrechtliche Beschränkungen des immateriellen Technologietransfers in Form von klaren Gesetzen und Vorschriften.

Aufgrund vielfältigster Informationsflüsse, die sensible Technologien zur Herstellung bzw. Nutzung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen enthalten können, kann die Weitergabe von Technologie Genehmigungspflichten unterliegen. Ob und unter welchen Voraussetzungen diese genehmigungspflichtig ist, hängt hierbei auch maßgeblich davon ab, ob die Weitergabe der Technologie als Ausfuhr oder als technische Unterstützung anzusehen ist.

Die folgenden Module beschäftigen sich mit der Frage, wann ein Technologietransfer stattfindet und wie sich die Ausfuhr von der technischen Unterstützung unterscheidet. Hierbei werden die relevanten Genehmigungspflichten und damit im Zusammenhang stehende Aspekte sowie Beispiele aus der Praxis in den einzelnen Modulen erläutert.

2.1 Modul 1: Arten und Abgrenzung des Technologietransfers

Handlungen, die heute zu unserem Alltag dazu gehören, wie etwa das Versenden einer E-Mail oder das Abhalten von Webinaren, können exportkontrollrechtlich relevant sein. Insbesondere die Weitergabe von Technologie und technischem Know-how stellen in einer global vernetzten Welt eine Herausforderung für die Exportkontrolle dar. Daher ist es bedeutsam, dass Ausführende ihr Bewusstsein für diese Anforderungen schärfen. Hierfür ist es unerlässlich, die zugrundeliegenden Begrifflichkeiten, ihren Anwendungsbereich und statuierte Genehmigungspflichten zu kennen.

In diesem Zusammenhang ist zwischen den beiden grundlegenden Arten des Technologietransfers zu unterscheiden. Stellt der Technologietransfer eine Form der Technologieausfuhr oder eine technische Unterstützung dar? Die Frage ist praktisch bedeutsam, da sich je nach Einordnung unterschiedliche Genehmigungspflichten ergeben.

Vor diesem Hintergrund werden die Begriffe „Technologie“ und „Technologietransfer“ erklärt und die Begriffe „Ausfuhr“ und „Technische Unterstützung“ voneinander abgegrenzt sowie die tatbestandlichen Handlungen der Ausfuhr und technischen Unterstützung umrissen.

Die bestehenden Genehmigungspflichten werden im Hinblick auf die Ausfuhr in Modul 2 und für die technische Unterstützung in Modul 5 dargestellt.

2.1.1 Was ist Technologietransfer?

Es findet sich in dem Außenwirtschaftsgesetz sowie in der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) keine Definition zum Begriff „Technologietransfer“.

Unter Transfer von Technologie ist nach allgemeinem Sprachgebrauch die Weitergabe, Übertragung oder Übermittlung von Technologie zu verstehen.

Nach dem Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtige Handlungen sind die Ausfuhr, die Verbringung, die Technische Unterstützung sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte. Diese Handlungen stellen Formen der Weitergabe, Übertragung oder Übermittlung und damit des Technologietransfers dar. Daraus lässt sich schließen, dass der Technologietransfer als Oberbegriff die Ausfuhr, Verbringung, Technische Unterstützung und Handels- und Vermittlungsgeschäfte als Ausprägungen des Wissenstransfers beinhaltet.

2.1.2 Was ist Technologie?

Das Außenwirtschaftsrecht statuiert Genehmigungspflichten für den grenzüberschreitenden Güterverkehr. „Güter“ sind grundsätzlich Waren, Software und Technologie.

Unter **Technologie** ist das spezifische Wissen zu verstehen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der **Form von „technischen Unterlagen“ oder „technischer Unterstützung“** verkörpert.

Dies folgt aus der gleichlautenden Begriffsbestimmung in Anhang I der EU-Dual-Use-VO und in der Ausfuhrliste.

Als **technische Unterlagen**, bzw. Daten werden die Informationen bezeichnet, wenn sie körperlich oder greifbar sind. Beispielsweise können technische Daten in Form von Bauplänen, Plänen, Modellen, Formeln, technischen Entwürfen und Spezifikationen, Handbüchern und Anweisungen vorliegen, die auf anderen Medien oder Geräten wie einer Festplatte, einem Band oder Festspeichern geschrieben oder aufgezeichnet sind.

Im Gegensatz dazu werden Informationen, die sich im immateriellen Sinne manifestieren (z. B. verbal, manuell oder visuell), als **technische Unterstützung** bezeichnet.

Technische Unterstützung wird in Art. 2 Nr. 9 EU-Dual-Use-VO sowie in § 2 Abs. 16 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) gleichlautend definiert:

Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Sie umfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung.

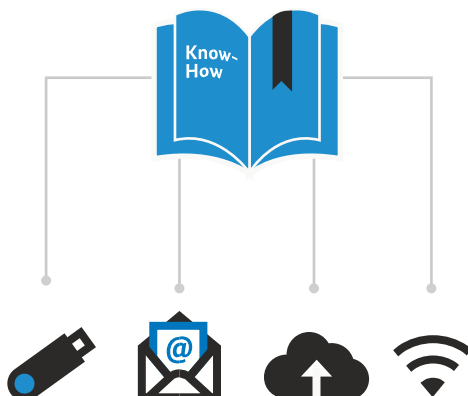
Dieser Begriffsbestimmung liegt der Grundgedanke zugrunde, dass neben der Übertragung von verkörperten Informationen auch die Weitergabe von unverkörperten Wissen exportkontrollrechtlich relevant sein kann und betrachtet werden sollte. Das Aufgreifen dieses zutreffenden Grundgedankens erfolgte im Rahmen der technischen Arbeitsgruppen in den internationalen Exportkontrollregimen durch Einfügung der technischen Unterstützung in die Begriffsbestimmungen der Technologie.

Die Begriffsbestimmungen sind somit Ausfluss der Verhandlungen der internationalen Exportkontrollregime. Die dort enthaltene Gleichsetzung von technischem Wissen in der Form von technischen Unterlagen und Technischer Unterstützung darf jedoch nicht dazu verleiten, dass beide Arten der Technologie den Regeln der Ausfuhr unterfallen. Vielmehr ist zwischen der Ausfuhr der Technologie und der Erbringung Technischer Unterstützung zu unterscheiden.

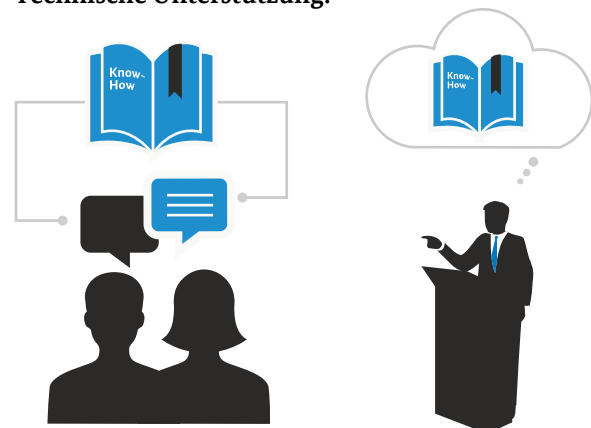
Abgrenzung

Ausfuhr und Verbringung von Technologie und technische Unterstützung

Ausfuhr:



Technische Unterstützung:



2.1.3 Definition der Ausfuhr

Eine Ausfuhr von Technologie ist nach Art. 2 Nr. 2 der EU-Dual-Use-VO und § 2 Absatz 3 Nr. 2 AWG dann anzunehmen, wenn die Technologie aus dem Inland bzw. dem Zollgebiet der Union in ein Drittland übertragen wird. Hierbei ist wesentlich, dass technisches Wissen übertragen wird, dass sich beim Ausführer in verkörperter Form, d. h. auf Speichermedien, befindet.

Unerheblich ist, auf welche Art die Technologie übermittelt wird. Technologie kann in verkörperter Form, etwa in Papierform oder auf mobilen Endgeräten bzw. Speichermedien, wie z.B. auf Laptops, Smartphones oder USB-Sticks ausgeführt, aber auch elektronisch übertragen werden (vgl. Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d) EU-Dual-Use-VO und § 2 Absatz 3 Nr. 2 AWG). Sowohl eine Übersendung oder Mitnahme des die Technologie enthaltenden Datenträgers selbst als auch eine Übermittlung der darauf fixierten Technologie per E-Mail, Fax oder Telefon ist als Ausfuhr zu qualifizieren.

Darüber hinaus kann auch das Einstellen von Technologie auf einen Server im Drittland sowie das Bereitstellen von Technologie für mögliche Zugriffe aus dem Ausland („aus den Händen geben“) eine Ausfuhr darstellen (vgl. Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz EU-Dual-Use-VO und § 2 Absatz 3 Nr. 2 AWG).

Ein Bereitstellen im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d) der EU-Dual-Use-VO und § 2 Absatz 3 Nr. 2 AWG liegt zusammengefasst dann vor, wenn die unbeschränkte Möglichkeit eingeräumt wird, dass von außerhalb der Europäischen Union auf Technologie zugegriffen werden kann. Entscheidend kommt es daher auf die technische Möglichkeit eines Zugriffs und daneben auch auf die zweckgerichtete Schaffung einer solchen Zugriffsmöglichkeit an, mit der die Technologie „aus den Händen“ gegeben wird und ein späterer Zugriff nicht mehr kontrolliert und verhindert werden kann. Eine Ausfuhr im Sinne des Bereitstellens setzt somit nicht voraus, dass ein Download der Technologie erfolgt ist. Vielmehr reicht bereits die Schaffung der entsprechenden Möglichkeit eines Zugriffs regelmäßig aus, um eine Ausfuhr zu bejahen.

Hierzu zählen ebenso exportkontrollrechtlich relevante Fallkonstellationen des Cloud Computing (IaaS³, PaaS⁴, SaaS⁵). Nähere Informationen dazu finden Sie unter Modul 4.

2.1.4 Definition der technischen Unterstützung

Von der Ausfuhr ist die technische Unterstützung abzugrenzen. Technische Unterstützung ist in Art. 2 Nr. 9 EU-Dual-Use-VO sowie in § 2 Abs. 16 AWG gleichlautend definiert.

Neben Technischer Hilfe im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder andere Dienstleistungen, kann technische Unterstützung auch durch Weitergabe von Informationen in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder Beratungsdiensten erfolgen, einschließlich Unterstützung mittels elektronischer Träger, telefonisch und in verbaler Form.

Die Aufzählung ist beispielhaft und schließt weitere Formen der technischen Unterstützung in den Anwendungsbereich ein. So ist etwa auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse („Wissen im Kopf“) in Seminaren, Webinaren/Videokonferenzen, Workshops, oder Kooperationen, wie z. B. Projektkooperationen im akademischen Bereich, erfasst.

Wesentliches Kennzeichen ist, dass das technische Wissen nicht in verkörperter Form, sondern in unverkörperter Form („Wissen im Kopf“) weitergegeben wird. Ist die Technologie verkörpert, liegt eine Ausfuhr vor.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Wissenstransfer auch beide Arten des Technologietransfers in Betracht kommen. So ist beispielsweise die Mitnahme verkörperter Technologie durch einen Servicemitarbeitenden eine Ausfuhr, während

³ Infrastructure as a Server

⁴ Platform as a Server

⁵ Software as a Server

dessen manuelle Dienstleistungen, etwa Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, eine technische Unterstützung darstellen.

Nähere Ausführungen zur Ausfuhr von Technologie finden sich in Modul 2 und zur Technischen Unterstützung finden sich in Modul 5.

2.2 Modul 2: Ausfuhr von Technologie

2.2.1 Überblick über die Genehmigungspflichten

Die bestehenden Genehmigungspflichten für den grenzüberschreitenden Güterverkehr gelten grundsätzlich sowohl für Waren als auch für Technologie und Software. Dies bedeutet, dass eine Ausfuhr von verkörperter oder unverkörperter Technologie oder Software insbesondere dann genehmigungspflichtig ist, wenn die Güter von Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste (AL) erfasst werden (s. Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO und § 8 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)).⁶

Bitte beachten Sie jedoch, dass neben diesen Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Technologie weitere Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bestehen können.

Stets vorrangig sind länder- oder personenbezogene Embargos, über die Sie unter dem Menüpunkt „Embargos“ auf www.bafa.de/ausfuhr nähere Informationen sowie eine länderbezogene Übersicht finden. Diese Informationen werden stetig aktualisiert.

Darüber hinaus enthält das allgemeine Außenwirtschaftsrecht weitere Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflichten für andere als gelistete Technologie oder andere Handlungen als Ausfuhren, wie zum Beispiel:

- für Ausfuhren nicht gelisteter Technologie bei bestimmten sensitiven Endverwendungen (s. Art. 4 EU-Dual-Use-VO, § 9 AWV)
- für Verbringungen von gelisteter oder nicht gelisteter Technologie in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (s. Art. 11 EU-Dual-Use-VO, § 11 AWV)
- für sogenannte Handels- und Vermittlungsgeschäfte (s. Art. 6 EU-Dual-Use-VO, §§ 46 ff. AWV)
- für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten sensitiven Endverwendungen (§§ 49 ff. AWV)

Weiterführende Informationen:

[Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“](#)

2.2.2 Welche Technologie wird erfasst?

Die nachfolgenden Ausführungen sollen erste Hilfestellungen zur Prüfung bieten, ob Technologie von Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I Abschnitt A bzw. Abschnitt B (für die sog. 900er-Güter) der Ausfuhrliste erfasst ist. Letztlich bleibt dies jedoch immer einer Einzelfallentscheidung vorbehalten, die nicht durch einen bloßen Verweis auf den Inhalt des Merkblatts ersetzt werden kann.

Unter Technologie ist das spezifische technische Wissen zu verstehen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist (s. Begriffsbestimmung in Anhang I der EU-Dual-Use-VO und in der Ausfuhrliste).

⁶ Im Weiteren beschränkt sich die Darstellung auf Technologie. Für Software gelten vergleichbare Grundsätze in Bezug auf die Voraussetzungen einer Genehmigungspflicht für gelistete Software. Besondere Vorgaben enthält die Allgemeine-Software-Anmerkung (ASA), die unter Teil I, Anhang I der EU-Dual-Use-VO sowie der Ausfuhrliste zu finden ist.

Für die Erfassung von Dual-Use-Technologie kommt es maßgeblich auf den Umfang und die Reichweite der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) bzw. der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) an, die Sie am Anfang des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO in den Anmerkungen finden. Für die Erfassung von Rüstungstechnologie sind die Formulierungen der Nummer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zu berücksichtigen. Für die Erfassung von Technologie des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste gilt die Anmerkung 5 Buchstabe b) des Teils I der Anwendung der Ausfuhrliste, die Sie am Anfang der Ausfuhrliste finden. Diese Technologie-Anmerkung entspricht der Allgemeinen Technologie-Anmerkung des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Diese Bestimmungen sind grundsätzlicher Ausgangspunkt für den Dual-Use- und den Rüstungsgüterbereich. Sie legen fest, dass nur solche Technologie erfasst wird, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist.

„Unverzichtbare“ Technologie (gilt nicht für Nukleartechnologie!)

Nach den Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO und zur Ausfuhrliste, Teil I Abschnitt A und B bezieht sich das Merkmal der „unverzichtbaren Technologie“ ausschließlich auf den Teil der Technologie, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristika oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Im Einklang mit dieser Begriffsbestimmung sowie der Technologieerfassung in den internationalen Kontrollregimen (Nuclear Suppliers Group, Missile Technology Control Regime, Australische Gruppe, Wassenaar Arrangement) ist zunächst diejenige Technologie als besonders verantwortlich im o. g. Sinne anzusehen, die alle wesentlichen Elemente enthält, die für ihre Aufnahme in die Güterliste bestimmend war. Ob die Technologieunterlage alle wesentlichen Elemente enthält, beurteilt sich in erster Linie danach, ob sie Informationen enthält, die zur Erfüllung der technischen Parameter der jeweils einschlägigen Ausfuhrlistenposition führt. Enthält die Technologieunterlage nicht alle wesentlichen Elemente im o. g. Sinne, kann die Technologie aber auch dann von der Güterliste erfasst sein, wenn sie in Bezug auf das erfasste Gut oder den erfassten Bestandteil zwar nicht als im Wesentlichen vollständig anzusehen ist, aber spezifische Schlüsseltechnologie für wesentliche Funktionen erfasster Güter oder Bestandteile beinhaltet.

Bitte beachten Sie, dass diese Beschränkung, wonach verzichtbare Technologie folglich nicht von den Güterlisten erfasst wäre, nicht für Nukleartechnologie gilt. Für Nukleartechnologie enthält die Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) eine Sonderregelung dergestalt, dass die Ausfuhr dieser Technologie durch die Genehmigung der Ausfuhr der entsprechenden Güter von der Ausfuhrliste erfasst bleibt, aber mitgenehmigt ist, wenn die Technologie für den Aufbau, den Betrieb, die Wartung oder die Reparatur dieser Güter unbedingt erforderlich ist.

Diese eben dargestellten Grundsätze dürfen nicht zu der Annahme verleiten, dass Technologie nur dann von den Güterlisten erfasst ist, wenn diese den Empfänger in die Lage versetzt, die Ware selbständig herstellen zu können. Technologie kann auch dann erfasst sein, wenn sich diese lediglich auf den Bestandteil eines Gutes bezieht und bereits dieser Bestandteil von Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder der Ausfuhrliste erfasst ist.

Hinweis:

Zusammenfassend ist solche Technologie als „unverzichtbar“ und damit als gelistet anzusehen, die besonders verantwortlich für alle wesentlichen Elemente der Listennummer, d. h. für die Erfüllung der jeweiligen technischen Parameter ist (eigenständige Prüfung).

Bei spezifischer Schlüsseltechnologie genügt für die Annahme der „Unverzichtbarkeit“, dass sie zwar nicht für alle Elemente, jedoch für die wesentlichen Funktionen der erfassten Güter verantwortlich ist.

Auch Technologie für Bestandteile kann erfasst sein, wenn diese Bestandteile selbst erfasst sind.

Hilfestellung/Beispiele:

Nach den genannten Auslegungsgrundsätzen kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere folgende Technologieunterlagen regelmäßig als von Anhang I der EU-Dual-Use-VO bzw. Teil I Abschnitt A oder Abschnitt B (in Bezug auf Technologie für die sog. 900er-Güter) der Ausfuhrliste erfasst sind:

- Komplette technische Dokumentationen/Fertigungsunterlagen, wie sie z. B. im Rahmen eines Lizenzabkommens dem Lizenznehmer für die Fertigung eines oder mehrerer erfasster Güter zur Verfügung gestellt werden sowie

Teile der Dokumentationen/Fertigungsunterlagen, sofern diese Teile nicht nach der nachfolgenden beispielhaften Aufstellung als nicht erfasst anzusehen sind

- Technische Dienstvorschriften der Bundeswehr (TDv) und vergleichbare Vorschriften
- Laufende Aktualisierungsmitteilungen im Rahmen des Änderungsdienstes (z. B. bei der technischen Fortschreibung von Fertigungsunterlagen)

Als regelmäßig nicht von Anhang I der EU-Dual-Use-VO bzw. Teil I Abschnitt A oder Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst können folgende Technologieunterlagen bewertet werden:

- (Verkaufs-)Prospekte, Kataloge und Auszüge daraus, die in der jeweiligen Form für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind oder bestimmt sein können und diesen ohne individuelle Änderungen des Inhalts zur Verfügung gestellt werden
- Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien und elektrischen/elektronischen Bauelementen)
- Explosionszeichnungen/Aufrisszeichnungen ohne Detailbemaßungen
- Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben)
- Äußere Abmaße
- Lastenhefte
- Projekt- und Managementpläne sowie Logistikkonzepte
- Prinzipskizzen, Blockschaltbilder, Prozessdiagramme (ohne Detailangaben)
- Technische Leistungsdaten, Leistungskennzahlen
- Elektrische sowie mechanische Anschluss- und Verbrauchsdaten
- Beschriftungszeichnungen
- Stücklisten
- Normen und Standards, die allgemein verfügbar und nicht spezifisch für ein Firmenprodukt sind
- Artikel aus Fachzeitschriften und vergleichbaren Publikationen
- Allgemeine Prozess- und Verfahrensbeschreibungen (bei Anlagen)
- Liefervorschriften (z. B. für Chemikalien und sonstige Hilfsstoffe)

2.2.3 Welche Technologie wird nicht erfasst?

Die Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA), die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) und die Anmerkung 2 zur Nummer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthalten für Technologie auch Ausnahmen von der Erfassung durch die Güterlisten:

2.2.3.1 Minimum-Technologie bei genehmigten Warenausfuhren

Als nicht von den einschlägigen Güterlisten erfasst gilt die sog. Minimum-Technologie, beispielsweise Handbücher, die für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur einer Ware unbedingt erforderlich ist, deren Ausfuhr vom BAFA

genehmigt wurde. In der Regel ist für die in unmittelbarem Zusammenhang stehende Lieferung der zu der Ware dazugehörigen Minimum-Technologie an den genehmigten Warenempfänger die Beantragung einer gesonderten Genehmigung entbehrlich.

2.2.3.2 Allgemein zugängliche Technologie

Die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie gelten nicht für allgemein zugängliche Technologie.

Hilfestellung/Beispiele:

Informationen sind dann allgemein zugänglich, wenn sie bereits in Medien wie Büchern, Publikums- und Fachzeitschriften oder dem Internet veröffentlicht sind. Auch durch die Publikation von Patenten (Offenlegungsschrift) werden Kenntnisse allgemein zugänglich gemacht.

Achtung: Werden sensitive Kenntnisse weitergegeben, deren Publikation noch nicht erfolgt, sondern lediglich beabsichtigt ist, sind die Informationen gerade noch nicht „allgemein zugänglich“, ihre Ausfuhr mithin genehmigungspflichtig. Die spätere Veröffentlichung ändert daran nichts, denn maßgebend ist der Zeitpunkt der Weitergabe.

Dissertationen und Studien-/Diplomarbeiten sind allgemein zugänglich, wenn sie im Rahmen der üblichen Vorschriften etwa in allgemein zugängliche Fachbereichsbibliotheken eingestellt worden sind. Ist eine entsprechende Arbeit aber nur über das Prüfungsamt oder über den Betreuer der Arbeit zu beziehen, ist sie nicht „allgemein zugänglich“, die Ausfuhr entsprechender Inhalte wäre also genehmigungspflichtig. Die Kontrollmöglichkeit sensitiver Studien-/Diplomarbeiten hängt somit allein von der Entscheidung des Betreuers ab. Er entscheidet in der Regel, ob die Studien-/Diplomarbeit beim Lehrstuhl verbleiben soll oder auch in die Bibliothek gestellt wird. Deshalb sollte bei Diplomarbeiten mit sensitiven Inhalten der Betreuer von der Weitergabe an Bibliotheken absehen. Eine ähnliche Problematik stellt sich im Übrigen bei jeder Entscheidung über Veröffentlichungen sensitiver Inhalte.

Hinweis:

Hier muss insbesondere an Lehrstuhlinhaber appelliert werden, sich der besonderen Gefahr bewusst zu sein, dass sensitive Inhalte wegen ihrer Veröffentlichung unkontrolliert in kritische Länder gelangen können.

Informationen, die bereits im Internet ohne Zugangsbeschränkung für jedermann zeitlich unbegrenzt frei auffindbar und verfügbar sind, sind in der Regel ebenfalls als „allgemein zugänglich“ zu bezeichnen. Allerdings kann das Einstellen solcher Informationen in das Internet nach Exportkontroll- oder anderen Vorschriften genehmigungspflichtig sein.

2.2.3.3 Wissenschaftliche Grundlagenforschung

Nicht betroffen von der Genehmigungspflicht für Ausfuhren gelisteter Technologie ist der grundgesetzlich geschützte Bereich der Freiheit der wissenschaftlichen Grundlagenforschung und Lehre.

Wissenschaftliche Grundlagenforschung ist experimentelles oder theoretisches Arbeiten zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.⁷

⁷ Interessant in diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen zu den Begriffen „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ im Urteil des „Rechtbank Noord-Holland“ in Haarlem, Niederlande vom 20. September 2013, Az.: AWB 13/792. In dem Fall ging es um die Ausfuhr von zwei technischen Unterlagen zum genetischen Material des H5N1 Virus und seiner Veränderbarkeit. Das Gericht stellte fest, dass die Begriffe „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bekämpfung der Proliferation als Ausnahmen von der grundsätzlich umfassenden Genehmigungspflicht eng auszulegen seien. Des Weiteren handele es sich nicht um Grundlagenforschung, wenn die Technologie praktische Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf Proliferation aufweise bzw. diese nicht ausgeschlossen sei. Auch wenn erarbeitete Technologie aus allgemein zugänglichen Quellen und allgemein zugänglicher Methodik erarbeitet wird, bedeute dies nicht, dass auch die erarbeitete Technologie automatisch ebenfalls allgemein zugänglich sei. Entscheidend sei, ob neue – noch nicht allgemein zugängliche – Erkenntnisse gewonnen werden. Letztlich kam das Gericht im konkreten Fall zu dem Schluss, dass die Unterlagen alle Informationen enthielten, die erforderlich sind, um ein waffenfähiges Virus zu produzieren und zu verbreiten.

2.2.3.4 Patentanmeldungen (nicht für Nukleartechnologie!)

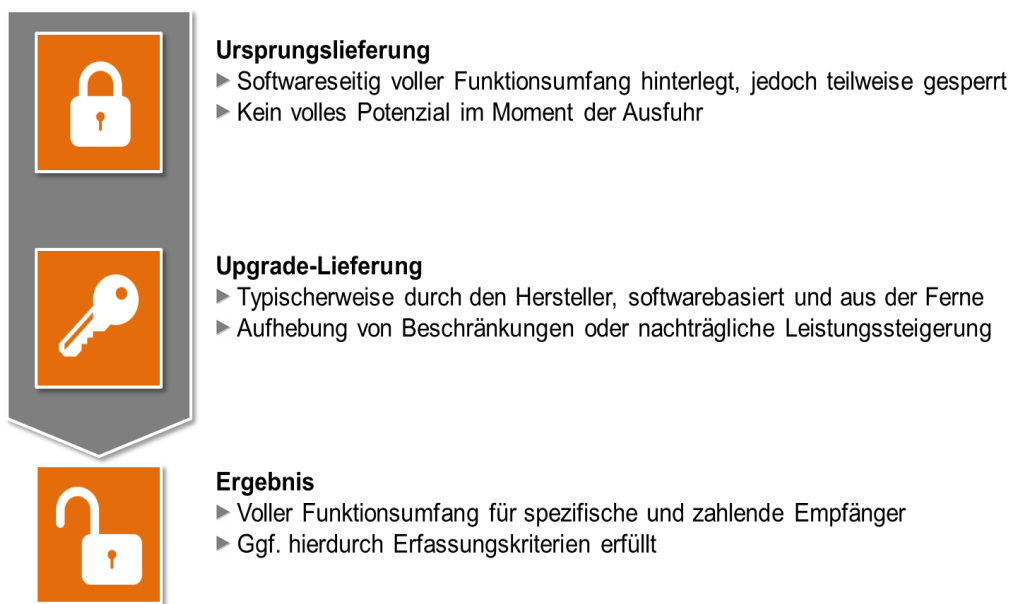
Die Beschränkungen für die Ausfuhr von gelisteter Technologie gelten nicht für die für eine Patentanmeldung erforderlichen Informationen. Dies gilt jedoch nicht für Nukleartechnologie mit der Folge, dass in diesem Bereich die Ausfuhr entsprechender gelisteter Technologie dennoch einer Genehmigung bedarf.

Bei den genannten Auslegungsgrundsätzen handelt es sich lediglich um allgemeine Hinweise mit exemplarischem Charakter. Angesichts der Vielzahl und der Komplexität der in Frage kommenden Technologieunterlagen ist eine Prüfung der jeweiligen Unterlage im Einzelfall unentbehrlich und kann nicht durch einen Verweis auf die o. g. Beispiele ersetzt werden.

Sofern Unsicherheiten bezüglich der Listenerfassung der betroffenen Technologie bestehen, steht für eine Anfrage jederzeit die fachtechnische Abteilung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung. Fragen Sie im Zweifel!

2.2.4 Spezialfall: Volles Leistungspotenzial erst nach Freischaltung

Die Frage, wie Güter zu behandeln sind, die erst nach einer Freischaltung die in den Güterlisten genannten Eigenschaften erfüllen, wird angesichts der Bedeutung in einer verstärkt softwaregetriebenen Welt im Folgenden besonders behandelt. Diese Konstellation ist nachstehend schematisch dargestellt:



Im Einzelfall kann ein Gut, das hinsichtlich der zu einer Erfassung führenden Leistungsmerkmale eingeschränkt ist, sodass sie im Moment der Ausfuhr nicht vorhanden sind, als nicht von den Güterlisten erfasst betrachtet werden.

Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die unter Beteiligung des BAFA zu treffen ist. Für Betroffene bzw. Interessierte steht die fachtechnische Abteilung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung.

Voraussetzungen für diese Bewertung als nicht-gelistetes Gut sind ein belastbares technisches Konzept, die wirkungsvolle Sperrung und Freischaltung der Leistungsmerkmale nach dem Stand der Technik, die Möglichkeit, die Freischaltung zu erfassen, und eine Abgrenzung von gesperrten und freigeschalteten Gütern.

Im Falle einer nachträglichen Leistungssteigerung, die zu einer Erfassung führen würde, ist zunächst zu prüfen, ob einschlägige Listeneinträge hierfür bestehen. Dies wären vor allem spezifische Listeneinträge, wie z. B. in 6E203 Anhang I EU-Dual-Use-VO - „Technologie in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen von Kameras oder Bildsensoren, um den Eigenschaften der Unternehmern 6A203a bis 6A203c zu entsprechen.“ Darüber hinaus sind auch Listeneinträge, die dem Wesen der nachträglichen

Leistungssteigerung entsprechen, zu berücksichtigen (Verwendungssoftware, Verwendungstechnologie, Ausrüstung, Module, Bestandteile usw.).

2.2.5 Vorliegen einer Ausfuhr

Eine Ausfuhr liegt vereinfacht gesagt immer dann vor, wenn Waren, Technologie oder Software in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft geliefert werden.

Unerheblich ist, auf welche Art die Technologie übermittelt wird. Sowohl eine Übersendung des Speichermediums selbst als auch eine Übertragung der darauf fixierten Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger stellt eine Ausfuhr dar. Verallgemeinert gesagt werden demnach alle Formen der Übertragung inklusive des elektronischen Bereitstellens erfasst.

Für Technologie gilt somit Folgendes⁸:

Ausfuhr in der Form der grenzüberschreitenden Weitergabe

Eine Ausfuhr ist dann anzunehmen, wenn die Technologie auf einem Speichermedium fixiert, d. h. verkörpert ist und daher wie eine bewegliche Sache grenzüberschreitend weitergegeben oder mitgenommen wird. Als Speichermedium kommen zum Beispiel Laptops, CDs oder Memory Sticks in Betracht, aber auch Papier für Druckschriften oder Kopien.

Hilfestellung/Beispiele:

Als Beispiele für eine Ausfuhr von Technologie können unter anderem folgende Fälle genannt werden:

Ein Server wird in einen Staat außerhalb der Europäischen Union verlagert. Auf dem vorher in Deutschland betriebenen Server befindet sich auch Technologie, die zum Zwecke der Verlagerung ins Ausland transferiert wird.

Technologie wird via E-Mail in einen Staat außerhalb der Europäischen Union übertragen. Eine Ausfuhr dürfte jedoch nur vorliegen, wenn der Absender weiß, dass sich der Empfänger der E-Mail in einem Drittland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft befindet. Zur Bestimmung, ob eine Ausfuhr beim Versenden einer E-Mail vorliegt, käme es mithin auf die Kenntnis des Absenders über den tatsächlichen Aufenthaltsort des E-Mail-Empfängers an. Der konkreten Ausgestaltung der E-Mail-Adresse käme somit nur dann Bedeutung zu, wenn diese einen Empfänger im Ausland nahelegt.

Mit einem Kunden im Drittland wird eine Lizenzvereinbarung geschlossen, die diesen dazu berechtigt, ein bestimmtes Produkt für einen gewissen Zeitraum selbst herzustellen. Zur Erfüllung dieser Lizenzvereinbarung wird anschließend die entsprechende Technologie für die Herstellung dieser Produkte in Form einer ausgedruckten Bauanleitung in einem Briefumschlag an den Kunden versandt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht bereits der Abschluss des Lizenzvertrages oder der Verkauf der Lizenzen, sondern erst die tatsächliche Übermittlung der Technologie die Ausfuhr darstellt.

Ausfuhr in der Form des Bereitstellens

Mit der Änderung der EU-Dual-Use-Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 im Jahre 2009 wurde ausdrücklich klargestellt, dass bereits das elektronische Bereitstellen von Technologie eine Ausfuhr darstellt.

Ein Bereitstellen im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d) Alt. 2 EU-Dual-Use-VO liegt zusammengefasst dann vor, wenn die unbeschränkte Möglichkeit eingeräumt wird, dass von außerhalb der Europäischen Union auf Technologie zugegriffen werden kann. Entscheidend kommt es daher auf die technische Möglichkeit eines Zugriffs und daneben auch auf die zweckgerichtete Schaffung einer solchen Zugriffsmöglichkeit an, mit der die Technologie „aus den Händen“ gegeben wird und ein späterer Zugriff nicht mehr kontrolliert und verhindert werden kann. Eine Ausfuhr im Sinne des Bereitstellens setzt somit nicht voraus, dass ein Download der Technologie erfolgt ist. Vielmehr reicht bereits die Schaffung der entsprechenden Möglichkeit eines Zugriffs regelmäßig aus, um eine Ausfuhr zu bejahen.

⁸ Vergleichbares gilt auch für die Ausfuhr von Software.

Hilfestellung/Beispiele:

Eine Ausfuhr durch ein Bereitstellen von Technologie ist zum Beispiel in folgenden Fällen anzunehmen:

Ein im Ausland ansässiges Unternehmen (z. B. ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen des gleichen Konzernverbunds) soll auf das firmeneigene Intranet und dort enthaltene Technologie zugreifen können.

Zur Verbesserung und Vereinfachung der Zusammenarbeit im Rahmen eines Projekts werden einem im Ausland ansässigen Projektpartner Zugriffsmöglichkeiten auf bestimmte Technologie eingeräumt.

Die eigenen Mitarbeitenden (z. B. Servicemitarbeitende) sollen auch auf Auslandsreisen Zugriff auf das Intranet und dort hinterlegte Technologie haben.

Die IT-Administration soll ins Ausland verlagert werden. In diesem Zusammenhang soll ein im Ausland ansässiger IT-Administrator völlig unbeschränkte Zugriffsmöglichkeiten auf das komplette Netz des Unternehmens erhalten, z. B. zur Wartung des Netzes oder zum Betrieb einer Servicehotline.

Im Gegensatz hierzu wäre ein Bereitstellen bei einer Auslagerung von Servicedienstleistungen der Netzwerkadministration ins Ausland dann nicht anzunehmen, wenn ein Zugriff auf (gelistete) Technologie durch den Servicedienstleister nicht zielgerichtet bezweckt und daher entsprechend den verfügbaren Möglichkeiten beschränkt wird. Erforderlich ist in diesem Fall die Vornahme entsprechender Sicherungsmaßnahmen, die einen Zugriff effektiv unterbinden und auch im Nachhinein belastbar sein müssen. Es kommt hierbei auf die Fallgestaltung im Einzelfall an, wobei insbesondere auch der Anteil der gelisteten Technologie im gesamten Netzwerk und deren Identifizierbarkeit eine Rolle spielen dürfte. Wenn ein Administrator bestimmungsgemäß nicht auf die Inhalte der gespeicherten Dateien zugreifen soll und es aufgrund der geringen Menge gespeicherter gelisteter Technologie äußerst unwahrscheinlich ist, dass der Administrator auf gelistete Technologie zugreift, kann in der Regel nicht von einem zweckgerichteten Bereitstellen und damit nicht von einer Ausfuhr genehmigungspflichtiger Technologie ausgegangen werden.

Bitte überprüfen Sie daher die betroffenen Servicedienstleistungen im Hinblick auf die Frage, ob bei deren Auslagerung Technologie potentiell unbeschränkt zur Verfügung gestellt wird und welche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung eines Zugriffs auf Technologie in Betracht kommen.

2.2.6 Verschlüsselung

Eine zunehmende Rolle in Unternehmen nimmt zudem die Verschlüsselung von Dateien und Datenträgern ein.

Verschlüsselung ist die Umwandlung von normal lesbaren Daten im „Klartext“ in einen nicht lesbaren „Geheimtext“ (Chiffre), der nur mithilfe eines Schlüssels entschlüsselt und lesbar gemacht werden kann. Für die Umwandlung von Daten, damit sie nicht mehr lesbar sind, werden verschiedene Verschlüsselungsalgorithmen und Verschlüsselungsverfahren verwendet.

Die Verschlüsselung von Dateien und Datenträgern führt nicht zum Wegfall des Begriffs Ausfuhr sowie etwaiger bestehender Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie. Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie bestehen auch bei Verschlüsselung weiterhin fort.

Verschlüsselungsverfahren können hingegen bei Compliance-Fragen zum Tragen kommen.

Weitere Ausführungen zum Internal Compliance Programm (ICP) finden Sie in Abschnitt 3, Modul 2.

2.3 Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“

Die Ausnahmetatbestände, sog. „de-control notes“, nehmen **Technologie**, die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung zugehört oder allgemein zugänglich ist, von den exportkontrollrechtlichen Genehmigungserfordernissen für gelistete Güter aus. Ebenfalls ausgenommen werden Informationen, die für Patentanmeldungen erforderlich sind (Rückausnahme: Nukleartechnologie, Kategorie 0).

Hinweis:

Die Ausnahmetatbestände gelten nur für Technologie. Waren (z. B. Prototypen und Geräte) werden davon nicht erfasst!

Die de-control notes sind in den Allgemeinen Technologie-Anmerkungen (ATA) und in der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EU-Dual-Use-VO sowie zur Ausfuhrliste geregelt und bilden auch einen Ausnahmetatbestand bei den Genehmigungserfordernissen für technische Unterstützung.

Die Begriffe „allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“ werden in den Begriffsbestimmungen der EU-Dual-UseVO wie folgt definiert:

- **Allgemein zugänglich** (in the public domain): bezieht sich auf Technologie und Software, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).
- **Wissenschaftliche Grundlagenforschung** (ATA / NTA) (basic scientific research): experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

Beide Begriffe entstammen den internationalen Exportkontrollregimen und sind bewusst so gefasst, dass sie auf den weiten Güterkreis (Kategorie 0 bis 9) des Anhangs I sowie der Ausfuhrliste Anwendung finden.

2.3.1 „Allgemein zugänglich“

Allgemein zugängliche Informationen werden in den Vorbemerkungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO bzw. der Ausfuhrliste von der Erfassung der Güterlisten befreit.

Ausnahmeregelungen bestehen somit bzgl. der Kontrolle von Technologie, wie auch ausdrücklich bezüglich der in Art. 8 EU-Dual-Use-VO sowie §§ 49 ff. AWV erfassten technischen Unterstützung, die sich auf die Technologien beziehen, die „allgemein zugänglich“ sind, d. h. die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich sind.

2.3.1.1 Wann ist Technologie / Software „allgemein zugänglich?“

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 27, 71 ff.) ist eine Informationsquelle dann allgemein zugänglich, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen.

Tatsächliche oder rechtliche Beschränkungen ohne exportkontrollrechtliche Relevanz, also solche, die nicht auf der Sensitivität eines Gutes beruhen, ändern an der „allgemeinen Zugänglichkeit“ des Gutes bzw. der Technologie nichts. Das können sowohl öffentlich-rechtliche Beschränkungen mit eigener Zielrichtung sein, etwa eine Jugendschutzbestimmung, oder eine privatrechtliche Beschränkung wie die Lizenzvereinbarung unter Geschäftspartnern. Dass der Zugang zu Informationen ggf. nur kostenpflichtig erhältlich ist, steht der allgemeinen Zugänglichkeit nicht entgegen. Auch Informationen, die erst nach vorheriger Registrierung abrufbar sind, sind allgemein zugänglich, solange sich grundsätzlich jedermann unter den genannten Bedingungen registrieren kann. Copyright-Beschränkungen stehen der allgemeinen Zugänglichkeit ebenfalls nicht entgegen.

Besonders relevant wird die Frage nach der allgemeinen Zugänglichkeit im Rahmen von Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften: Wissenschaftliche Beiträge in Fachzeitschriften richten sich inhaltlich zwar ggf. nur an einen kleinen Kreis von Experten mit spezifischem Fachwissen, sind aber gleichwohl allgemein zugänglich. Maßgeblich ist, ob die Möglichkeit des allgemeinen Zugangs besteht. Ob und wie häufig auf die Kenntnisse tatsächlich zugegriffen wird, ist nicht ausschlaggebend. Auch durch die Publikation von Patenten (Offenlegungsschrift) werden Kenntnisse allgemein zugänglich gemacht.

Allgemein zugängliche Informationen sind demnach u. a.:

- Veröffentlichungen wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, die in Geschäften und öffentlichen Bibliotheken verfügbar sind;

- Informationen, die ohne Beschränkung im Geschäft, per E-Mail, elektronisch oder per Telefon erworben oder bestellt werden können;
- Informationen, die im Internet ohne vorherige Registrierung frei einsehbar sind;
- Bei offenen Konferenzen, Seminaren, Messen und Ausstellungen weitergegebene Informationen;
- Informationen, die durch das Patentamt veröffentlicht worden sind;
- Informationen über allgemeine wissenschaftliche Grundsätze, die üblicherweise an Schulen und Universitäten gelehrt werden;
- Dissertationen und Diplomarbeiten, wenn sie im Rahmen der üblichen Vorschriften etwa in allgemein zugänglichen Fachbereichsbibliotheken eingestellt worden sind.

2.3.1.2 Wann ist Technologie / Software NICHT „allgemein zugänglich?“

Nicht allgemein zugänglich sind solche Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind. Hierzu zählen Informationen, die erst nach einer individualisierenden Entscheidung durch den Informationsträger zugänglich gemacht werden. In diesem Fall hat gerade nicht jedermann die Möglichkeit, auf die Informationen zuzugreifen.

Ebenso gilt zu berücksichtigen, dass Informationen erst dann „allgemein zugänglich“ sind, wenn die Publikation erfolgt ist. Es ist ständige Verwaltungspraxis des BAFA, erstmalige Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die dem Anhang I der EU-Dual-Use-VO unterfallen, als Ausfuhr zu bewerten, da die Forschungsergebnisse bis zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht öffentlich zugänglich sind und die Ausnahme aus der ATA nicht greift. Anderes kann bei reinen Printveröffentlichungen im Inland gelten.

Sensitive Kenntnisse, deren Publikation noch nicht erfolgt, sondern lediglich beabsichtigt ist, sind gerade (noch) nicht „allgemein zugänglich“ – ihre Weitergabe ist in der Folge genehmigungspflichtig. Die spätere Veröffentlichung ändert daran nichts, denn maßgebend ist der Zeitpunkt der Weitergabe.

Hinweis:

Interessant in diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen zu den Begriffen „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ im Urteil des „Rechtbank Noord-Holland“ in Haarlem, Niederlande vom 20. September 2013, Az.: AWB 13/792, <http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBNHO:2013:8527>.

In dem Fall ging es um die Ausfuhr von zwei technischen Unterlagen zum genetischen Material des H5N1 Virus und seiner Veränderbarkeit. Das Gericht stellte fest, dass die Begriffe „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bekämpfung der Proliferation als Ausnahmen von der grundsätzlich umfassenden Genehmigungspflicht eng auszulegen seien. Des Weiteren handele es sich nicht um Grundlagenforschung, wenn die Technologie praktische Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf Proliferation aufweise bzw. solche nicht ausgeschlossen seien.

Auch wenn erarbeitete Technologie aus allgemein zugänglichen Quellen und allgemein zugänglicher Methodik erarbeitet wird, bedeute dies nicht, dass auch die erarbeitete Technologie automatisch ebenfalls allgemein zugänglich sei. Entscheidend sei, ob neue – noch nicht allgemein zugängliche – Erkenntnisse gewonnen werden. Letztlich kam das Gericht im konkreten Fall zu dem Schluss, dass die Unterlagen alle Informationen enthielten, die erforderlich sind, um ein waffenfähiges Virus zu produzieren und zu verbreiten.

2.3.2 „Grundlagenforschung“

Die Befreiung der Grundlagenforschung von Ausföhrgenehmigungspflichten findet seine Wurzel in der vom Grundgesetz gewährten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Dieser Ansatzpunkt der Befreiung unter Bezugnahme auf das Grundgesetz findet sich spiegelbildlich in Art. 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

In den Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO und in der Ausföhrliste (Anlage AL zur AWW) ist wissenschaftliche Grundlagenforschung wie folgt definiert: „Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.“

Darunter ist allerdings nicht der gesamte Bereich von Forschung und Lehre zu verstehen, sondern nur der allgemeine Grundlagenbereich. Grundlagenforschung ist im allgemeinen Verständnis der Wissenschaft rein erkenntnisorientierte oder erkenntnisgetriebene Forschung und steht in Zusammenhang mit fundamentalen Fragen und Problemstellungen (in) einer Disziplin. Insofern ist auch nicht alles, was sich selbst als Grundlagenforschung bezeichnet, wirklich Grundlagenforschung, sondern gegebenenfalls Anwendungsforschung. Zur Berufung auf ein reines Erkenntnisinteresse muss eine erkennbare Grundlagenrelevanz, ein konkretes Versprechen auf fundamentale Durchbrüche, unabhängig davon, ob diese dann auch tatsächlich gelingen oder nicht, hinzutreten.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass nur tatsächlich vorliegende Forschungsergebnisse und nicht bereits die Absicht, solche Forschungsergebnisse zu produzieren, von der Ausnahme der Grundlagenforschung erfasst sein können.

2.3.2.1 Abgrenzung – wo hört Grundlagenforschung auf und wo fängt anwendungsbezogene Forschung an?

Experimentelle und theoretische Arbeiten, die ausschließlich der Wissensvermehrung dienen, stellen in der Regel Grundlagenforschung dar. Dies gilt ebenfalls für Informationen über allgemeine wissenschaftliche Grundsätze, die üblicherweise an Schulen und Universitäten gelehrt werden.

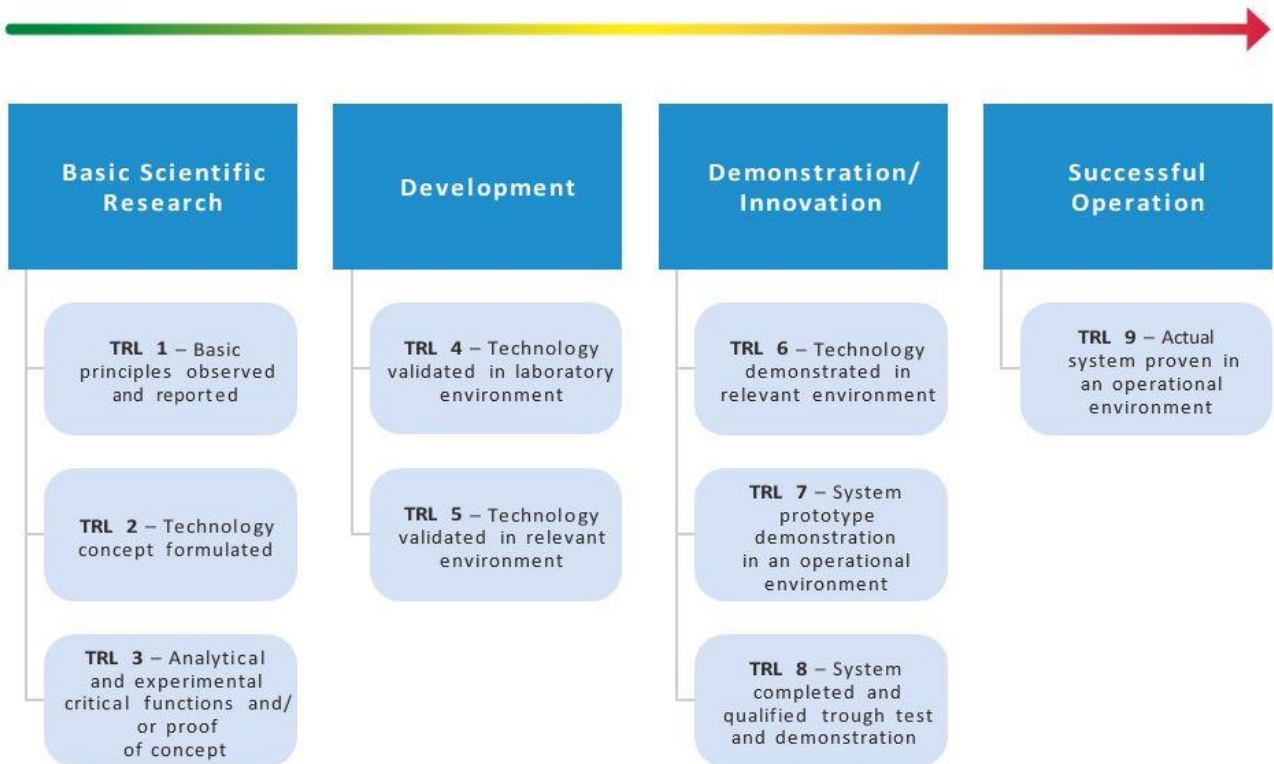
Experimentelle und angewandte Forschung kann im Bereich der Grundlagenforschung angesiedelt werden, solange es sich um Studien zur Machbarkeit sowie zum Auffinden von prinzipiellen Lösungs- oder Verfahrenswegen handelt.

Arbeiten hingegen, die deutlich dem Bereich Entwicklung zuzuordnen sind, - hin zu fertigen Produkten - fallen nicht mehr in den Bereich der Grundlagenforschung.

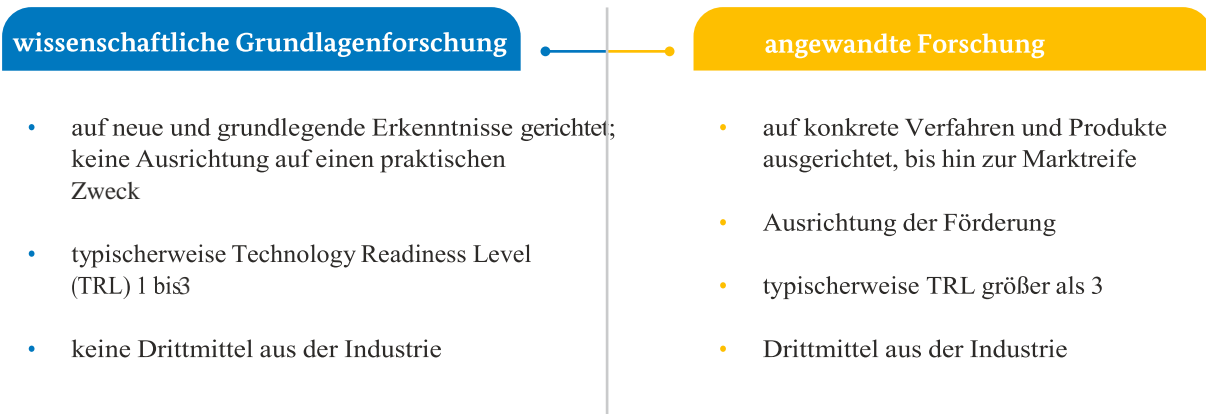
Neben dem Technology Readiness Level (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 2.2) können der Ursprung der Forschungsmittel sowie die Art der Kooperationspartner (z.B. Industriekooperationen) (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 2.3) weitere Indikatoren für die Bewertung darstellen, ob die Forschung als wissenschaftliche Grundlagenforschung oder bereits als anwendungsorientierte Forschung zu bewerten ist. Eine abschließende Bewertung hat jedoch immer anhand der Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.

2.3.2.2 Technology Readiness Level (TRL)

Von der Grundlagenforschung bis zur Verwertung und Anwendung im Markt sind viele Zwischenschritte notwendig. Einen Ansatz für eine Lösungsmöglichkeit der Abgrenzungsfrage, wann keine sog. Grundlagenforschung mehr zu bejahen ist, bietet der sog. Technologie-Reifegrad. Dieser „Technology Readiness Level“ (TRL) ist ursprünglich ein Begriff, der in der Luft- und Raumfahrttechnik geprägt wurde (für Software: Software Technology Readiness Level). Es ist eine Skala zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien auf der Basis einer systematischen Analyse. Entwickelt wurde der TRL 1988 von der NASA für die Bewertung von Raumfahrttechnologien, davon ausgehend hat er sich als Standard in weiteren Bereichen der Zukunftstechnologien (sog. Emerging Technologies) entwickelt.



Die Abgrenzung zwischen Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung ist nicht immer einfach und in verschiedenen Studienrichtungen auch nicht einheitlich. Eine Hilfestellung bietet die nachfolgende Skizze;



2.3.2.3 Forschungsk Kooperationen und externe Forschungsfinanzierung

Bei Forschungsk Kooperationen mit Industriepartnern bzw. Forschungsk Kooperationen, die extern von einem Industriepartner finanziert werden, handelt es sich in der Regel nicht mehr um wissenschaftliche Grundlagenforschung, sondern um anwendungsorientierte Forschung. Dies gilt unabhängig davon, ob das Projekt von der Industrie oder durch eine öffentliche Einrichtung initiiert wurde.

Hinweise, dass es sich bei der Zusammenarbeit nicht mehr um bloße wissenschaftliche Grundlagenforschung handelt, können sein:

- Dem finanzierenden Industriepartner wird die Möglichkeit eingeräumt, Veröffentlichungen und/oder Präsentationen vor ihrer Veröffentlichung zu überprüfen und zu kommentieren.
- Dem Industriepartner wird die (vorübergehende) ausschließliche Nutzung der Forschungsergebnisse eingeräumt bzw. dieser hat das Recht, die ausschließliche Nutzung zu verlangen.

Beispielfall: Grundlagenforschung

Ein Institut im Bereich der Geowissenschaften plant ein Projekt zur Bodenforschung. Zur Mitwirkung an dem Projekt soll auch ein Gastwissenschaftler aus einem Drittland eingestellt werden. Das Projekt zur Bodenforschung wird mit TRL 1 beschrieben.

Im Rahmen des Hauptprojekts kooperiert das Institut mit einer anderen Forschungseinrichtung. Im Rahmen der Kooperation soll der Gastwissenschaftler auch das für die Bodenforschung im Hauptprojekt erforderliche Gerät anhand der Erfahrungen im Verlauf des Projekts weiterentwickeln. Dazu wird er neben der Software auch die Firmware und Hardware anpassen. Das notwendig einzusetzende und fortzuentwickelnde Gerät ist im Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelistet. Die Weiterentwicklung des Gerätes als solche wird mit TRL 6 bewertet. Etwa 1/5 der gesamten Tätigkeit des Gastwissenschaftlers ist für die Geräteentwicklung im Rahmen der Forschungsk Kooperation vorgesehen.

Im Zuge der Prüfung der außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten prüft der Exportkontrollbeauftragte des Instituts auch die Ausnahme der Allgemeinen Technologieanmerkung (ATA) für Grundlagenforschung. Er kommt zu dem Schluss, dass für das Bodenforschungs-Projekt des Instituts, welches mit TRL 1 beschrieben ist, die Ausnahme der Grundlagenforschung durchaus einschlägig sein könnte. Da die in Kooperation mit dem anderen Institut geplante Geräteentwicklung nur 1/5 der gesamten Stelle, und damit nur einen sehr geringen Teil der gesamten Tätigkeit des Gastwissenschaftlers, ausmachen wird, fragt er sich, ob die Ausnahme der Grundlagenforschung für das gesamte Projekt einschlägig sein könnte.

Grundsätzliche Herangehensweise:

Die Ausnahme für Grundlagenforschung ist nicht für das gesamte Projekt anwendbar. Grundsätzlich ist bei der Prüfung außenwirtschaftsrechtlicher Genehmigungspflichten nicht auf das gesamte Projekt als solches abzustellen. Vielmehr müssen die jeweils einzelnen Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche der Stelle in Hinblick auf eine Genehmigungspflicht überprüft werden.

Die jeweils beschriebenen Tätigkeiten im Rahmen des Forschungsprojekts und der Weiterentwicklung des im Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelisteten Gerätes könnten je nach den Umständen des Einzelfalls nach embargorechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sein oder auch eine genehmigungspflichtige Technische Unterstützung i. S. d. Art. 8 EU-Dual-Use-VO bzw. §§ 49 ff. AWV darstellen.

Für die mit TRL 1 beschriebene Tätigkeit im Rahmen des Forschungsprojekts ist die Ausnahme für Grundlagenforschung grundsätzlich anwendbar. Die Weiterentwicklung des gelisteten Guts stellt dagegen keine Grundlagenforschung dar, auch wenn das Gut im Rahmen der Grundlagenforschung eingesetzt werden soll.

Sollte der Exportkontrollbeauftragte des Instituts zu dem Ergebnis kommen, dass im Einzelfall jeweils eine genehmigungspflichtige Tätigkeit vorliegt, kann er in einem nächsten Schritt prüfen, ob die Ausnahme für Grundlagenforschung für die jeweilige genehmigungspflichtige Tätigkeit einschlägig ist. Bei dieser Prüfung sind sodann die eingangs genannten Kriterien zu berücksichtigen.

2.3.3 Für Patentanmeldungen erforderliche Informationen

Die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) enthält ferner eine Ausnahmeregelung für solche Informationen, die für Patentanmeldungen (sowie die nachfolgende Veröffentlichung) erforderlich sind. Achtung: Dies gilt nicht für Nukleartechnologie der Kategorie 0.

Bei dieser Befreiung wird nicht zwischen nationalen, EU- oder internationalen Patentanmeldungen unterschieden. Sobald die Patente publiziert werden (Offenlegungsschrift), unterliegen die Patentinformationen nicht mehr der Exportkontrolle.

Die EU-Dual-Use-VO enthält keine nähere Definition was unter „für die Patentanmeldung erforderlichen Informationen“ (engl. „*minimum necessary information for patent applications*“) zu verstehen ist. Im Allgemeinen sind darunter die Informationen zu verstehen, die zur Erfüllung der vom Europäischen Patentamt oder den Patentämtern der EU-Mitgliedstaaten festgelegten Anmeldeerfordernisse notwendig sind.

2.4 Modul 4: Cloud-Computing

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen sollte dem heutzutage insbesondere durch Unternehmen immer stärker genutzten Cloud-Computing besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im Rahmen des Cloud-Computing können bei der Datenverlagerung auf einen Server in einem Drittland aber auch bei der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten (unabhängig vom Standort des Servers) aus einem Drittland heraus ausfuhrrechtliche Genehmigungspflichten bestehen. Insbesondere bei der (teilweisen) Auslagerung der unternehmensinternen IT-Infrastruktur bei einem externen Anbieter bestehen häufig Unsicherheiten in Bezug auf genehmigungspflichtige Sachverhalte. Hier ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem BAFA empfehlenswert, um den exportkontrollrechtlichen Erfordernissen entsprechend Rechnung zu tragen.

2.4.1 Begriff „Cloud-Computing“

Eine allgemeingültige Definition vom Begriff Cloud-Computing konnte sich bisher noch nicht durchsetzen. Allerdings bezeichnet das Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) Cloud-Computing als das dynamisch an den Bedarf angepasste Anbieten, Nutzen und Abrechnen von IT-Dienstleistungen.⁹ Angebot und Nutzung dieser Dienstleistungen erfolgen dabei ausschließlich über definierte technische Schnittstellen und Protokolle.¹⁰ Die Spannbreite der im Rahmen von Cloud-Computing angebotenen Dienstleistungen umfasst das komplette Spektrum der Informationstechnik und beinhaltet unter anderem Infrastruktur (z. B. Rechenleistung, Speicherplatz – Infrastructure as a Service [IaaS]), Plattformen (Platform as a Service – PaaS) und Software (Software as a Service – SaaS).¹¹

2.4.2 Genehmigungspflichtigkeit

Im Folgenden werden die eben genannten Serviceleistungen¹² in Hinblick auf exportkontrollrechtliche Genehmigungspflichten dargestellt:

2.4.2.1 Datenverlagerung / IaaS

2.4.2.1.1 Begriff

Bei Infrastructure as a Service (IaaS) werden IT-Ressourcen als Dienste angeboten. Ein Cloud-Nutzer kauft diese Services und baut darauf eigene Services zum internen oder externen Gebrauch auf. So kann ein Cloud-Nutzer z. B. Rechenleistung, Arbeitsspeicher und Datenspeicher anmieten.

Technologie kann hierbei in eine Cloud in Deutschland oder einem Drittland ausgelagert werden, von Deutschland oder einem Drittland kann auf die Technologie in der Cloud zugegriffen werden.

2.4.2.1.2 Datenverlagerung aus Deutschland

Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) von Deutschland in ein Drittland stellt eine klassische Ausfuhr dar.

⁹**Fehler! Linkreferenz ungültig.** https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Cloud-Computing/Grundlagen/grundlagen_node.html

¹⁰ Ebenda

¹¹ Ebenda

¹² Im Rahmen der ausfuhrrechtlichen Behandlung können sog. Public Clouds den sog. „Private Clouds“ gleichgestellt werden, sofern sicherheitstechnisch Zugriffe der Nutzer untereinander ausgeschlossen werden können.

Die Datenverlagerung der (gelisteten) Technologie von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem Drittland stellt eine Ausfuhr in Form der elektronischen Übertragung (Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d) EU-Dual-Use-VO und § 2 Abs. 3 Nr. 2 AWG) dar. Diese Fallgruppe ist mit der Versendung von Technologie mittels versiegelter Postsendung zur Aufbewahrung im Ausland vergleichbar. Anknüpfungspunkt ist hierbei der Ort des Servers nach der Verlagerung. In praktischer Hinsicht hat dies für die Unternehmen die Folgewirkung, dass jedes weitere Abspeichern von Dokumenten mit gelistetem Inhalt auf diesem Server im Drittland ebenfalls eine Ausfuhr darstellt. Dies muss in geeigneter Weise genehmigungsrechtlich abgebildet werden, entweder durch eine eigene Genehmigung oder durch eine Erweiterung der Genehmigung für die Datenverlagerung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit dürfte es in der Regel ausreichen, für die Serververlagerung und das nachfolgende Abspeichern auf dem verlagerten Server eine einheitliche Genehmigung zu beantragen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit der Bewertung klassischer Güterausfuhren. Selbst wenn ein Unternehmen Güter zur Lagerung in ein Drittland ausführt und lediglich aus Deutschland auf dieses Lager zugreift, muss dieser Vorgang ausfuhrrechtlich erfasst werden, unabhängig von getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich des Lagers oder des Transportweges.

2.4.2.1.3 Einräumen von Zugriffsmöglichkeiten

Hinsichtlich der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server in einem Drittland, in einem EU-Mitgliedstaat als auch in Deutschland liegt kein physisches Über-die-Grenze-bringen und damit keine Ausfuhr im klassischen Sinne vor. Es liegt jedoch eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens i. S. d. Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d) EU-Dual-Use-VO und § 2 Abs. 3 Nr. 2 AWG nach o. g. Kriterien vor, da ein Zugriff von außerhalb der EU technisch möglich und auch bezweckt ist. Die Technologie wird hier nutzbar gemacht und aus den Händen gegeben. Daher kann ein späterer Zugriff nicht effektiv kontrolliert und verhindert werden, so dass die Technologie in dem Moment aus den Händen gegeben wird, in dem sie auf den Server gelangt und für andere Personen zugänglich gemacht wird.

Die reine Zugriffsmöglichkeit ist nach der EU-Dual-Use-VO einem Download gleichgestellt. Zwar stellt der Download gegenüber der bloßen Zugriffsmöglichkeit einen technischen Mehrwert dar, da die Technologie dem Nutzer nach dem Download zur ständigen Verfügbarkeit in seinem Besitz steht. Andererseits steht ein stetig gewährter Zugriff auf einen Server dem in nichts nach, wenn die Technologie fortwährend genutzt werden kann, als wäre sie in eigenem Besitz.

Auf den Standort des Servers kommt es hier grundsätzlich nicht an, sondern auf den Standort desjenigen, der die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten beherrscht und veranlasst. Daher muss auch die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf einen in einem anderen EU Mitgliedstaat oder einem Drittland verlagerten Server als Bereitstellen qualifiziert werden, wie auch die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server in Deutschland. Anders als bei der klassischen Ausfuhr liegt der Schwerpunkt der Transaktion nicht in der grenzüberschreitenden, verkörperten Lieferung der Technologie auf den Server, sondern in der Einräumung von Zugriffsrechten. Im Gegensatz zur verkörperten Lieferung kann derjenige, bei dem sich der Server physisch befindet, nicht zwingend Verantwortung übernehmen, wenn er die Einräumung von Zugriffsrechten tatsächlich nicht beeinflussen kann.

2.4.2.1.4 Technische Unterstützung

Hinsichtlich eines ermöglichten Zugriffes aus Deutschland auf den Server kommt eine technische Unterstützung i. S. d. Art. 8 EU-Dual-Use-VO oder § 51 AWW in Betracht. Auf den Standort des Servers kommt es hier ebenfalls nicht an, sondern auf den Standort desjenigen, der die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten beherrscht und veranlasst.

2.4.2.1.5 Ausführer

Ausführer ist derjenige, der die Verlagerung der Technologie, ob physisch oder durch elektronische Übertragung, beherrscht und veranlasst.¹³ Industrievertreter bestätigten, dass der Technologieeigentümer / -besitzer grds. Einfluss auf die Datenverlagerung habe. Dieser kann bei seinem Serviceprovider zumindest in Erfahrung bringen, wohin die Technologie ausgelagert wird. Sofern der Technologieeigentümer/-besitzer tatsächlich keine Kenntnis über die Verlagerung der Technologie sowie den Standort der Server hat, wäre der Serviceprovider als Ausführer zu qualifizieren, da dann ausschließlich dieser die Datenverlagerung tatsächlich beherrscht und veranlasst.

¹³ In der Regel ist dies der Cloud Nutzer.

Hinsichtlich der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten ist derjenige Ausführer, der die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten tatsächlich beherrscht und verfügt.

2.4.2.1.6 Beispiel für eine Ausfuhr

Auslagerung des Datenspeichers mit gelisteter Technologie in ein Drittland und die Erteilung von Zugriffsmöglichkeiten auf den Server im Rahmen eines konzerninternen, gesicherten Intranets für konzernangehörige Mitarbeiter in Deutschland und im Ausland (auf Dienstreisen oder von Tochtergesellschaften). Hier liegen mehrere Ausfuhrvorgänge vor, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bewertet werden müssen – die Auslagerung der gelisteten Technologie sowie die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus verschiedenen Drittländern. Sofern derjenige, der die Auslagerung des Datenspeichers und/oder die Einräumung der Zugriffsrechte beherrscht und veranlasst und in Deutschland niedergelassen ist, muss beim BAFA grundsätzlich ein Ausfuhrantrag stellen.

2.4.2.2 SaaS

2.4.2.2.1 Begriff

Bei SaaS wird Software auf einem Server in Deutschland oder einem Drittland angeboten, die durch einen Nutzer/Anwender in Deutschland oder einem Drittland genutzt werden kann, um Ergebnisse in Deutschland oder einem Drittland zu erzielen. (z. B.: Kontaktdatenmanagement, Finanzbuchhaltung, Textverarbeitung, Kollaborationsanwendungen).

2.4.2.2.2 Hochladen der Software

- a) Das Einstellen von (gelisteter) Anwendungssoftware auf einen Server in einem Drittland stellt bei klassischer Betrachtungsweise eine Ausfuhr in der Form der elektronischen Übertragung an den Ort des Servers dar (Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d) Alt. 1 EU-Dual-Use-VO und § 2 Abs. 3 Nr. 2 AWG).
- b) Hinsichtlich der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf die Software kommt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens i. S. d. Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d) Alt. 2 EU-Dual-Use-VO und § 2 Abs. 3 Nr. 2 AWG in Betracht. Auch wenn die Bereitstellung der Software nicht mit der Möglichkeit des Downloads der Software verbunden ist, kann dennoch eine Ausfuhr in der Form des Bereitstellens bejaht werden. Ausgehend von dem „klassischen Ausfuhrbegriff“ läge ein Bereitstellen mindestens dann vor, wenn dem Empfänger der unmittelbare Besitz bzw. die Möglichkeit der Erlangung des unmittelbaren Besitzes eingeräumt wird. Dies ist hier zwar nicht der Fall. Die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit steht der Einräumung der Möglichkeit zum unmittelbaren Besitz allerdings gleich, da der Empfänger durch die Einräumung der jederzeitigen Nutzungsmöglichkeit faktisch so gestellt wird, als hätte er den unmittelbaren Besitz erlangt. Wirtschaftlich gesehen ist die Einräumung des unmittelbaren Besitzes nicht erforderlich.

Eine Ausfuhr in der Form des Bereitstellens ist jedoch zu verneinen, wenn die gelistete Software ausschließlich der Verschlüsselung des Übertragungsweges zwischen der SaaS-Applikation und dem Nutzer der Software dient und keine weitere Nutzung zulässt. Eine Gleichsetzung der Nutzung der Verschlüsselungssoftware mit der Einräumung des unmittelbaren Besitzes wäre in diesem Fall nicht sachgerecht.

2.4.2.2.3 Nutzung der Software

Sofern zur Nutzung der bereitgestellten Software (gelistete) Technologie in diese Software eingespeist wird, stellt diese Datenübertragung eine klassische Ausfuhr in der Form der Übertragung mittels elektronischer Daten an den Ort des Servers dar (Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d) Alt. 1 EU-Dual-Use-VO und § 2 Abs. 3 Nr. 2 AWG). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich der Server, auf dem sich die zu nutzende Software befindet, in einem Drittland befindet. Nicht maßgeblich ist, ob die Technologie (z. B. als gespeicherte Kopie) auf dem Server verbleibt.

2.4.2.2.4 Übertragung / Freigabe der erzielten Ergebnisse

Hinsichtlich der Übertragung der (gelisteten) Ergebnisse, die mithilfe der Software erzielt wurden, kommt eine technische Unterstützung i. S. d. Art. 8 der EU-Dual-Use-VO bzw. der §§ 49 ff. AWV in Betracht.

Darüber hinaus kommt bei der Freigabe der (gelisteten) Ergebnisse durch eine in Deutschland niedergelassene Person ein Handels- und Vermittlungsgeschäft i. S. d. Art. 6 der EU- Dual-Use-VO bzw. der §§ 46 f. AWV in Betracht.

2.4.2.2.5 Ausführer

Ausführer ist grds. derjenige, der den Upload beherrscht und veranlasst. Dies ist hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Software der Serviceprovider oder der Softwareeigner, hinsichtlich der eingespeisten Daten der Anwender / Nutzer und Dateneigner.

Hinsichtlich der erlangten Ergebnisse aus einem Zusammenspiel der Anwendungssoftware und der eingespeisten Daten muss eine Einzelfallbewertung dahingehend erfolgen, zu ermitteln, wer für die Übertragung oder Freigabe der erlangten Ergebnisse maßgeblich verantwortlich ist bzw. diese bereitstellt. Dies könnte der Serviceprovider, der die Anwendungssoftware Einstellende als auch der die Daten in die Software Einspeisende sein.

2.4.2.2.6 Beispiel für eine Ausfuhr

(Gelistete) Software zur Auslegung und Optimierung von Triebwerken wird von einem in Deutschland niedergelassenen Unternehmen auf einem Server in einem Drittland bereitgestellt, sodann mit (gelisteten) Gleichungen, Messwerten von Konzernangehörigen oder auch nicht-Konzernangehörigen gefüttert, um die optimale Auslegung von Triebwerken zu berechnen. Die (gelisteten) Ergebnisse werden sodann automatisch in das Land transferiert, in dem sich der Anfragende befindet. Hier liegen in der Regel zwei voneinander unabhängig zu bewertende Ausfuhratbestände vor:

Einerseits als Ausfuhr zu qualifizieren ist das Einstellen der (gelisteten) Software auf den Server im Drittland, sowie darüber hinaus die Einräumung von Zugriffsrechten auf die Software in genau zu bestimmenden Drittländern. In der Regel wird hier der Einstellende Ausführer sein. Sofern dieser in Deutschland niedergelassen ist, muss bei bestehender Genehmigungspflicht der Ausfuhrantrag beim BAFA gestellt werden.

Weiterhin als Ausfuhr zu qualifizieren ist das Einspeisen von (gelisteter) Technologie in die Software. In der Regel wird hier der Einspeisende Ausführer sein. Sofern dieser in Deutschland niedergelassen ist, muss beim BAFA grundsätzlich ein Ausfuhrantrag gestellt werden.

2.4.2.3 PaaS

Hier wird Zugang zu einer Infrastruktur/Plattform in Deutschland oder einem Drittland zur Entwicklung von benutzerspezifischen Anwendungen bereitgehalten, die der Nutzer/Anwender in Deutschland oder einem Drittland nutzen kann, um eigene Systeme auf dieser Plattform zu entwickeln. Der Nutzer/Anwender kann auf der Plattform eigene Anwendungen laufen lassen, für deren Entwicklung der Serviceprovider i. d. R. Werkzeuge anbietet.

PaaS ist ausfuhrrechtlich entsprechend SaaS zu bewerten, so dass auf die Ausführungen zu SaaS (Kapitel 2.2.) verwiesen werden kann. Ein Unterschied ergibt sich lediglich hinsichtlich der Ausführereigenschaft. Da der Anwender/ Nutzer eine Plattform zur Verfügung gestellt bekommt, auf der er eigene Anwendungen erstellt, ist allein er als Ausführer verantwortlich.

2.4.3 Übersicht

Zusammenfassend können in Bezug auf das Vorliegen einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr/Verbringung¹⁴ im Wesentlichen 3 Fallgestaltungen unterschieden werden (unabhängig davon, um welches Servicemodell es sich handelt):

- a) Sofern sich der Server mit gelisteter Technologie in Deutschland / in der EU befindet, stellt die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten für eigene oder fremde Mitarbeiter aus einem Drittland eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens dar. Die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten innerhalb Deutschlands könnte eine technische Unterstützung darstellen.

¹⁴ Bei Verbringungen sind insbesondere die Genehmigungspflichten bzgl. der Güter des Anhang IV der EU-Dual-Use-Verordnung zu beachten.

- b) Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) sowie die Datenverlagerung von (gelisteter) Technologie durch elektronische Übertragung von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem anderen EU-Mitgliedstaat stellt eine Verbringung dar. Im Zusammenhang mit der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten aus einem Drittland, liegt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens vor, sofern die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland erfolgt.
- c) Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) sowie die Datenverlagerung von (gelisteter) Technologie durch elektronische Übertragung von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem Drittland stellt eine Ausfuhr dar. Die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten aus einem Land außerhalb der EU stellt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens dar, sofern die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland auf zuvor aus Deutschland ausgelagerte Technologie erfolgt.

Keine Ausfuhr stellt jedoch die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf gelistete Technologie auf einem Server in einem Drittland (die aus einem anderen Drittland verlagert wurde) dar, auch wenn die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland erfolgt. Hier käme jedoch das Vorliegen eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts in Betracht.

2.5 Modul 5: Technische Unterstützung

Neben den Beschränkungen für die Ausfuhr von Technologie bestehen auch Beschränkungen für die Erbringung bestimmter, als „Technische Unterstützung“ bezeichneten Dienstleistungen. Art. 8 EU-Dual-Use-VO wird durch die nationalen Vorschriften in den §§ 49 ff. AWV flankiert. Diese Vorschriften beinhalten Unterrichts- und Genehmigungspflichten für die Erbringung von technischer Unterstützung.

2.5.1 Begriff „Technische Unterstützung“

Technische Unterstützung wird in Art. 2 Nr. 9 EU-Dual-Use-VO sowie in § 2 Abs. 16 AWG gleichlautend definiert:

Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Unterstützung kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Unterstützung mittels elektronischer Träger, telefonische Unterstützung sowie jede Form von Unterstützung in verbaler Form ein.

Die Definition der „technischen Unterstützung“ erfasst auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse im Rahmen von Seminaren, Workshops, Forschungs Kooperationen oder bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Gaststudenten und Gastdoktoranden. Vereinfacht ausgedrückt ist technische Unterstützung die Weitergabe unverkörperter Kenntnisse und Fähigkeiten.

Hinweis:

Ein Visum entbindet nicht von den außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten.

Die Erbringung technischer Unterstützung im Ausland ist von der Ausfuhr oder Verbringung von Technologie abzugrenzen:

- Die Ausfuhr bzw. Verbringung von Technologie meint die grenzüberschreitende Weitergabe verkörperter Technologie. Die Technologie, nicht aber die Übertragungsform, muss verkörpert sein. Daher liegt auch dann eine Ausfuhr bzw. Verbringung vor, wenn Technologie beispielsweise in einer E-Mail ins Ausland gesendet wird oder Zugriff auf in Deutschland gespeicherte Technologie eingeräumt wird (vgl. Art. 2 Nr. 2 Buchstabe EU-Dual-Use-VO). Die Vorschriften über die technische Unterstützung sind hier grundsätzlich nur dann ergänzend anwendbar, wenn zusätzlich zu dieser Ausfuhr weitere Dienstleistungen vorgenommen werden.
- Technische Unterstützung meint demgegenüber die Weitergabe unverkörperter Erkenntnisse („Wissen im Kopf“); in erster Linie also die mündliche Weitergabe von Informationen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass eine Ausfuhr und eine technische Unterstützung gleichzeitig vorliegen können, also beide Regelungsbereiche gelten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Servicetechniker im Ausland eine technische Unterstützung in Form einer Reparatur erbringt und zusätzlich auch Technologie in Form von Unterlagen mit sich führt oder wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Ausland eine technische Unterstützung in Form eines Forschungsprojekts erbringt und zusätzlich auch gelistete Messinstrumente mit sich führt. Zu prüfen wären daher sowohl die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr als auch eventuell bestehende Beschränkungen für die Erbringung der technischen Unterstützung.

Hilfestellung / Beispiele für eine technische Unterstützung:

- Manuelle Dienstleistungen wie z. B. Reparaturleistungen
- Mündlicher Gedankenaustausch, bei dem sensibles Know-how erörtert wird
- Weitergabe durch Gewährenlassen, z. B. durch Gestatten der Bedienung eines Computers, in dem sensitive Informationen gespeichert werden
- Gewährung von Akteneinsicht
- Betreuung von Gastwissenschaftlern im Hochschulbereich, z. B. Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden
- Fachlicher Austausch bei Symposien, Webkonferenzen, Besuch
- Lehren ausländischer Studenten in Ingenieurwissenschaften
- Anweisung / Training/ Beratung/ Briefings/ Austausch
- Weitergabe von schriftlichen Unterlagen im Inland (Anmerkung: Eine Weitergabe ins Ausland würde eine Ausfuhr darstellen und wäre von den Ausfuhrgenehmigungsvorschriften erfasst.)
- Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern im Rahmen von Projekten
- Seminare
- Präsentationen/ Reden
- Telefonate
- Webkonferenzen
- Meetings / Symposien / Besuche
- Vertragsverhandlungen / Angebote, falls sie technische Informationen zum Gegenstand haben
- technologische Beratungen
- Diskussion von Quellcodes / Testergebnissen
- Praktika

Hinweis:

Die Aufzählung dieser möglichen Anknüpfungspunkte für eine Genehmigungspflicht bedeutet nicht, dass diese automatisch in jedem Falle auch besteht. Dies erfordert eine Bewertung des Einzelfalls.

Hinweis:

Vorlesungen und Vorträge auf Fachkonferenzen beinhalten in der Regel keine Informationen, die der Exportkontrolle unterfallen. Denn die mündlich weitergegebenen Informationen müssen die Anforderungen einer Güterlistennummer erfüllen. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen aber sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch mündliche Ausführungen im Rahmen von Vorlesungen und Vorträgen in der Regel nicht erfüllt werden. Zudem werden Vorlesungen und Vorträge, die auf allgemein zugänglichen Informationen bzw. auf Informationen, die Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind, beruhen, von der Exportkontrolle nicht erfasst.

Keine technische Unterstützung liegt hingegen vor, wenn sensitive Informationen durch einen ausländischen Wissenschaftler selbst erarbeitet werden, soweit Grundlage seiner Arbeit ausschließlich allgemein zugängliche Quellen ist.

Stets vorrangig anwendbar sind die Rechtsakte aus dem embargorechtlichen Bereich. Sowohl länder- als auch personenbezogenen Embargos können Verbote oder Genehmigungspflichten für die Erbringung einer technischen Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten oder Gütern bzw. gegenüber bestimmten Personen enthalten.

Nähere Informationen zu den bestehenden Embargos können Sie unserer Internetseite www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html entnehmen.

2.5.2 Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten

Für die Erbringung einer technischen Unterstützung können Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten bestehen. Bei der Funktionsweise der Vorschriften ist zu beachten, dass diese den sog. Unterrichtungsmechanismus verwenden, der auch im Bereich der Ausfuhr nicht gelisteter Güter gilt. Zu unterscheiden ist daher zwischen den Möglichkeiten des BAFA, eine Genehmigungspflicht zu begründen und der Sie treffenden Pflicht, das BAFA zu unterrichten.

Genehmigungspflichten entstehen erst dann, wenn Sie vom BAFA durch einen Bescheid unterrichtet worden sind, dass die geplante technische Unterstützung alle unten im Überblick genannten Voraussetzungen erfüllt und keine Ausnahme anwendbar ist. D. h. insbesondere muss die beabsichtigte technische Unterstützung zu einer der unten genannten kritischen Verwendungen im Zusammenhang mit ABC-Waffen, Trägertechnologie, einer militärischen Endverwendung, einer kerntechnischen Anlage oder bestimmter gelisteter Güter der Kommunikationsüberwachung in Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste bestimmt sein.

Betreffend die letztgenannte Alternative sei darauf hingewiesen, dass bereits die technische Unterstützung zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur dieser Güter als kritischer Zweck bzw. kritische Verwendung einzustufen ist.

Davon zu trennen ist die Frage, in welchen Fällen Sie dazu verpflichtet sind, sich an das BAFA zu wenden. Sofern Sie positive Kenntnis davon haben, dass eine technische Unterstützung, die Sie erbringen möchten, für einen kritischen Zweck bestimmt ist, auch die übrigen Voraussetzungen in Bezug auf Ort der Erbringung und Empfänger der technischen Unterstützung erfüllt sind und keine Ausnahme greift, müssen Sie das BAFA hiervon unterrichten. Das BAFA entscheidet anschließend über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht. Vor dieser Entscheidung darf die technische Unterstützung nicht erbracht werden.

2.5.2.1 Ort der Erbringung und Empfänger der technischen Unterstützung, kritische Verwendung

Bei der technischen Unterstützung ist entscheidend, wo und gegenüber wem diese erbracht wird, weil davon der Umfang der Beschränkungen abhängt. Weiteres entscheidendes Merkmal ist die Verwendung, in deren Zusammenhang die technische Unterstützung steht. Nur die in den Vorschriften des Art. 8 EU-Dual-Use-VO und den §§ 49 ff. AWV genannten kritischen Verwendungen können eine Genehmigungs- oder Unterrichtungspflicht auslösen. Es handelt sich hierbei um technische Unterstützungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, hierfür geeigneten Flugkörpern, militärischen Endverwendungen oder im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in bestimmten Ländern sowie bestimmten Gütern der Kommunikationsüberwachung.

2.5.2.2 Technische Unterstützung nach der EU-Dual-Use-Verordnung

Gem. Art. 8 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO ist die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern, die in Anhang I aufgeführt sind, genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Hat der Erbringer von technischer Unterstützung für in Anhang I aufgeführte Dual-Use-Güter Kenntnis, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind, so hat er die zuständige Behörde Gem. Art. 8 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO davon zu unterrichten.

2.5.2.2.1 Erbringer

Gemein ist diesen Tatbeständen, dass die technische Unterstützung durch einen Erbringer i. S. d. Art. 2 Abs. 10 EU-Dual-Use-VO erfolgen muss. Erbringer ist eine Person oder Personenvereinigung, die vom Zollgebiet der Union aus technische Unterstützung bezüglich des Gebiets eines Drittlandes erbringt. Für technische Unterstützung innerhalb des Gebiets eines Drittlandes ist die technische Unterstützung beschränkt auf Personen oder Personenvereinigungen, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind. Ist die Person in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen, so hat sie auch die Erbringereigenschaft, wenn die technische Unterstützung gegenüber einer in einem Drittland ansässigen Person, die sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält, erbracht wird.

Die Definition ist nicht nur für die Frage des Antragstellers relevant, sondern auch für die Prüfung, ob eine genehmigungspflichtige technische Unterstützung vorliegt. Denn die Vorschrift legt den Erbringungsort, den Ort an dem der Leistungserfolg eintritt, sowie den Adressaten genehmigungspflichtiger technischer Unterstützung fest. In der Zusammenschau mit dem Ausnahmetatbestand des Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a) EU-Dual-Use-VO ergeben sich folgende Konstellationen, die einer Genehmigungspflicht für Technische Unterstützung (in der Tabelle abgekürzt als „TU“) unterliegen:

Kriterien / Konstellationen	Ort der Leistungserbringung	Wohnsitz/ Sitz des Erbringers	Ort des Eintritts des Leistungserfolgs der TU ¹	Adressat der TU
TU von der EU aus mit Leistungserfolg im Drittland Art. 2 Nr. 10 lit. a EU-Dual-Use-VO	Zollgebiet der Union	weltweit	Drittland*	alle Adressaten**
TU im Drittland Art. 2 Nr. 10 lit. b EU-Dual-Use-VO	Drittland*	EU	Drittland*	alle Adressaten**
TU in der EU gegenüber Personen aus Drittländern Art. 2 Nr. 10 lit. c EU-Dual-Use-VO	EU	EU	EU	Person aus Drittland**, die sich vorübergehend im Zollgebiet der Union aufhält

¹ Art. 2 Nr. 10 lit. a EU-Dual-Use-VO: „bezüglich des Gebietes [...]“

* Außer Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich und USA.

** Außer solche Personen, die in Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich und USA ansässig sind.

Beispiel (Technische Unterstützung in der EU gegenüber Personen aus Drittländern):

Der im Drittland D wohnhafte Ingenieur I, wird bezüglich der Verarbeitung von Verbundwerkstoffen vorübergehend innerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union geschult. Nach seiner Rückkehr nach D benutzt er sein Know-How zur Fertigung von Teilen für das Interkontinentalraketenprogramm des Landes D.

2.5.2.2.2 Bezugszusammenhang der technischen Unterstützung

Art. 8 Abs. 1 und 2 EU-Dual-Use-VO setzen voraus, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfolgt und diese Güter ganz oder teilweise für eine der folgenden Verwendungen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind bzw. bestimmt sein können:

- Zur Verwendung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder Kernwaffen, sonstige Kernsprengkörper oder Flugkörper für derartige Waffen;
- Für eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käufer- oder Bestimmungsland ein Waffenembargo (vgl. Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO) verhängt wurde; militärische Endverwendung ist definiert als
 - a) der Einbau in militärische Güter, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWW)
 - b) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWW); oder
 - c) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWW).
- Für die Verwendung als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWW) aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) EU-Dual-Use-VO).

2.5.2.2.3 Unterrichtung durch das BAFA

Eine Genehmigungspflicht für die Technische Unterstützung nach Art. 8 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO wird durch eine Unterrichtung durch das BAFA statuiert. Das BAFA unterrichtet den Ausführer darüber, dass die betreffenden Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO, in Bezug zu denen die technische Unterstützung erbracht werden soll, ganz oder teilweise für eine sensitive Verwendung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Erbringer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht einer konkreten technischen Unterstützung hingewiesen wird. Im gleichen Schreiben erfolgt ebenfalls die Entscheidung des BAFA über die Erteilung der infolge der Unterrichtung erforderlichen Genehmigung.

2.5.2.2.4 Unterrichtungspflicht wegen Kenntnis des Erbringers

Eine Pflicht, das BAFA zu unterrichten, besteht gem. Art. 8 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO dann, wenn dem Erbringer im konkreten Einzelfall bekannt ist, dass die Güter des Anhang I, bezüglich derer er die technische Unterstützung erbringt, ganz oder teilweise für eine sensitive Verwendung i. S. d. Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind. Das bedeutet, der Ausführer muss positive Kenntnis bezüglich des sensitiven Endverwendungszwecks haben.

Allerdings ist Kenntnis auch dann gegeben, wenn der Ausführer ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe die Erkenntnisse gewinnen kann. Ist die Verwendung zivil oder besteht nur die Möglichkeit der sensiblen Verwendung, reicht dies zur Tatbestandsverwirklichung nicht aus. Die Normen legen dem Ausführer auch keine Nachforschungspflichten auf, jedoch muss im Rahmen der internen Exportkontrolle sichergestellt sein, dass die mit der Ausfuhrabwicklung und -überwachung betrauten Mitarbeitenden alle relevanten

Informationen erhalten bzw. diese bewerten. Auch darf der Ausführer offensichtliche Anhaltspunkte nicht bewusst ignorieren. Deshalb ist beim Vorliegen folgender beispielhaft genannter Faktoren in der Regel Kenntnis z. B. von einem Rüstungsbezug anzunehmen:

- eindeutige Beschaffenheit der Güter,
- der vom Kunden angegebene oder sonst sich aufdrängende Verwendungszweck,
- Leistungsgarantien von eindeutig waffentechnischer oder rüstungsproduktionsbezogener Natur,
- Planungsvorhaben mit eindeutigem Bezug auf einen rüstungsproduktionsbezogenen Zusammenhang,
- sonstige Hinweise, mit denen dem Exporteur die waffentechnisch bezogene Verwendung mitgeteilt wird,
- bisherige rüstungsproduktionsbezogene Verwendung der gleichen Art durch den gleichen Empfänger

Ist der Ausführer eine natürliche Person (z. B. ein Wissenschaftler), muss die Kenntnis in seiner Person vorliegen. Handelt es sich beim Ausführer demgegenüber um eine juristische Person, ist eine Kenntnis zum einen dann zu bejahen, wenn das relevante Wissen bei den vertretungsberechtigten Personen vorliegt, und zum anderen ist der juristischen Person das Wissen ihrer Mitarbeiter zuzurechnen (vgl. § 166 BGB).

Sind die sog. „fremden Kenntnisse“, also die von außen herangetragenen Informationen im Unternehmen oder der Forschungseinrichtung angekommen/ vorhanden, sind diese als ausführende eigene Kenntnisse zu bewerten.

Die Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für technische Unterstützung erfolgen. Dem Antrag sind die üblichen Antragsdokumente beizufügen. Die Unterrichtung durch den Ausführer ermöglicht es dem BAFA, über die Statuierung der Genehmigungspflicht im Einzelfall zu entscheiden. Hat ein Erbringer technischer Unterstützung das BAFA unterrichtet, hat er sicherzustellen, dass die beabsichtigte technische Unterstützung nicht vor einer abschließenden Entscheidung des BAFA erbracht wird.

2.5.2.2.5 Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 EU-Dual-Use-VO

Ausnahmen von der Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflicht bestehen nach Art. 8 Abs. 3 EU-Dual-Use-VO u. a. dann, wenn die technische Unterstützung:

- innerhalb eines EU001 Landes (gemeint sind solche Länder, die von der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 privilegiert sind) oder in das jeweilige Gebiet eines EU001 Landes oder für eine in einem EU001 Land ansässige Person erbracht wird (Buchstabe a)),
- wenn die technische Unterstützung in Form einer Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen oder Informationen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Grundlagenforschung im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) oder der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) in Anhang I erfolgt (Buchstabe b)),
- von Behörden oder Dienststellen eines Mitgliedstaats im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben erbracht wird (Buchstabe c)),
- für die Streitkräfte eines EU-Mitgliedstaats auf der Grundlage der ihnen übertragenen Aufgaben erbracht wird (Buchstabe d)),
- im Zusammenhang mit Zwecken erbracht wird, die in den MTCR-Ausnahmen des Anhangs IV der EU-Dual-Use-VO genannt sind (Buchstabe e)),
- nicht über das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) oder Reparatur derjenigen Güter hinausgeht, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde (Buchstabe f))

Zu beachten ist, dass die Ausnahmen nach § 53 AWW neben Art. 8 EU-Dual-Use-VO keine Anwendung finden.

Weiterführende Informationen:

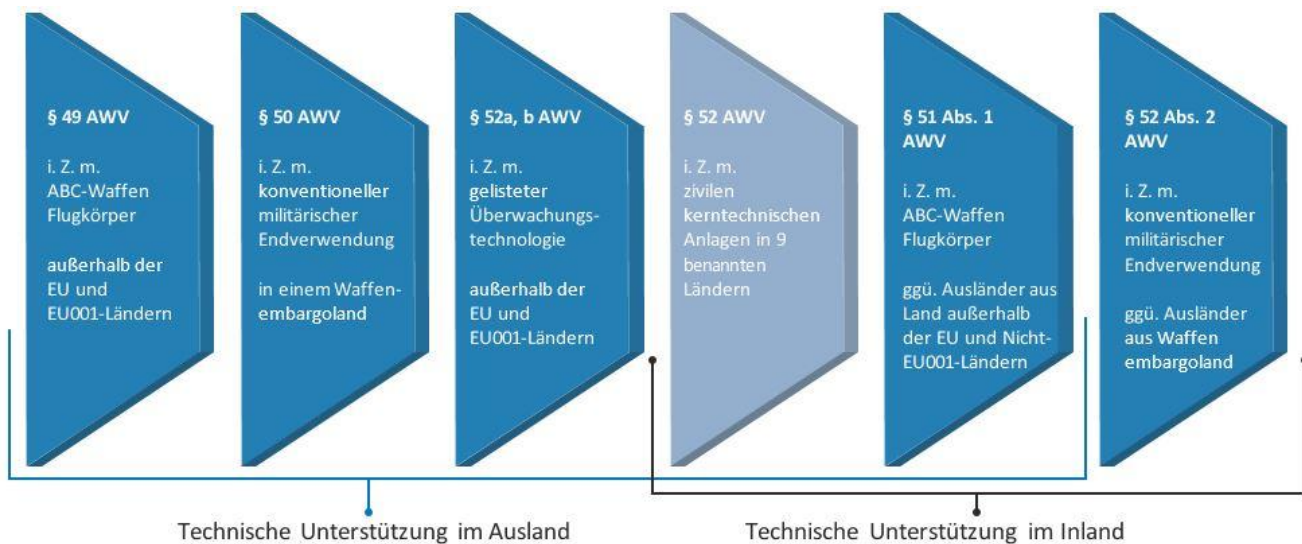
Weitere Informationen über die wissenschaftliche Grundlagenforschung im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung oder der Nukleartechnologie-Anmerkung in Anhang I finden Sie in Abschnitt 2, Modul 3.

2.5.2.3 Technische Unterstützung nach der AWW

Falls die Regelungen für technische Unterstützung nach Art. 8 EU-Dual-Use-VO für die zu bewertende technische Unterstützung im Einzelfall nicht einschlägig sind, ist zu prüfen, ob die nationalen Regelungen der §§ 49 ff. AWW greifen. Der Art. 8 EU-Dual-Use-VO hat gegenüber den §§ 49ff. AWW Anwendungsvorrang. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass embargorechtliche Verbote und Genehmigungserfordernisse stets vorrangig zu prüfen sind.

Die maßgebliche Definition der technischen Unterstützung findet sich in § 2 Abs. 16 AWG (siehe auch zuvor „Begriff Technische Unterstützung“).

Die nachfolgenden Übersichten stellen die allgemeinen Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit technischer Unterstützung nach der AWW dar, differenzierend nach technischer Unterstützung im Ausland und im Inland.

**2.5.2.3.1 Erbringer**

Voraussetzung aller oben genannten Genehmigungstatbestände (von § 49 bis § 52b AWW) ist grundsätzlich die Erbringung einer technischen Unterstützung durch einen Inländer, d. h. einer in Deutschland ansässigen Person. Entscheidend kommt es bei natürlichen Personen auf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sowie bei juristischen Personen auf ihren Sitz oder Ort der Leitung an (§ 2 Abs. 15 AWG).

Ergänzend gelten die Genehmigungspflichten für technische Unterstützung jedoch teilweise auch für deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland nicht ansässig sind (§§ 49 ff. AWW).

2.5.2.3.2 Bezugszusammenhang der technischen Unterstützung

Genehmigungspflichten für technische Unterstützung bestehen nicht im gleichen Umfang wie für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Eine Genehmigungspflicht kann von vornherein nur bestehen, wenn die Tätigkeit einen Bezug zu folgenden Verwendungen bzw. Gütern aufweist:

- Chemische, biologische oder Kernwaffen oder Flugkörper für diese Waffen,

- Militärische Endverwendung (u. a. in einem Waffenembargoland im Sinne des Art 4 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO),
- Anlage für (zivile) kerntechnische Zwecke in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien (siehe hierzu auch nachfolgend Kapitel 2.3.3.) oder
- Bestimmte in Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Teil I Abschnitt B der AL der AWW gelistete Güter der Kommunikationsüberwachung (siehe hierzu auch nachfolgend Kapitel 2.3.4.).

2.5.2.3.3 Kerntechnische Anlage in neun bestimmten Ländern (§ 52 AWW)

Unter Anlagen für kerntechnische Zwecke sind solche im Sinne des § 9 AWW zu verstehen, d. h. zivile kerntechnische Anlagen, wie sie in Kategorie 0 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO genannt und die nicht in der Ausfuhrliste oder in Anhang I gelistet sind. Der im Rahmen der technischen Unterstützung betroffene Länderkreis Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien ergibt sich aus dem länderbezogenen Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AWW.

Da ein Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in den genannten Ländern ausreicht, ist es unerheblich, wo die technische Unterstützung erbracht wird. Maßgeblich ist lediglich, dass der Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb solcher Anlagen zu bejahen ist.

2.5.2.3.4 Güter der Kommunikationsüberwachung

Erfasst werden technische Unterstützungen, die zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Gütern der Nrn. 4A005, 4D004, 4E001c, Nr 5A001f, Nr 5A001j oder Nr. 5D001e des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO oder von Gütern der Nrn. 5A902, 5D902 oder 5E902 des Teils I Abschnitt B der AL zur AWW bestimmt sind.

2.5.2.3.5 Ort der technischen Unterstützung

Für die Frage, ob eine Genehmigungspflicht besteht, ist auch entscheidend, an welchem Ort die technische Unterstützung erbracht wird. Die §§ 49 ff. AWW statuieren Genehmigungspflichten für technische Unterstützung im Ausland, aber auch im Inland.

Für die Prüfung des geographischen Anwendungsbereichs der Vorschriften ist nicht nur ihr Grundtatbestand zu betrachten, sondern auch die statuierten Ausnahmetatbestände. Technische Unterstützung, die nach ihrem Grundtatbestand nur in Drittländern genehmigungspflichtig ist, ist auch in den sog. EU001-Ländern stets genehmigungsfrei (vgl. § 49 Abs. 1, 3 AWW). Zu den sog. EU001-Ländern zählen derzeit Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, das Vereinigte Königreich und die USA. Sie werden als EU001-Länder bezeichnet, weil sie durch die in Anhang II der EU -Dual-Use-VO geregelte Allgemeine Genehmigung EU001 begünstigt werden.

Der in § 52 AWW geregelte Genehmigungstatbestand ist grundsätzlich ortsunabhängig. Er greift daher z. B. auch bei einer entsprechenden technischen Unterstützung im Inland.

Abhängig vom Ort der technischen Unterstützung (z. B. des Forschungsaufenthalts) ist demnach in Bezug auf folgende Verwendungszusammenhänge eine Genehmigungspflicht in Betracht zu ziehen:

Ort der technischen Unterstützung	Verwendungszusammenhang
Inland	ABC-Waffen, Flugträger Militärische Endverwendung im Waffenembargoland Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien
EU Mitgliedstaat oder EU001-Land	Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien
Drittland (außer EU001-Land)	ABC-Waffen, Flugträger Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien Gelistete Güter für Telekommunikationsüberwachung
Waffenembargoland	Militärische Endverwendung

2.5.2.3.6 Adressat

Der Adressat der technischen Unterstützung spielt nur für Genehmigungstatbestände eine Rolle, deren Anwendungsbereich auf das Inland beschränkt ist. Ist der Adressat Ausländer, so ist zu beachten, dass nicht alle Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit als Ausländer gelten, sondern nur diejenigen, die i. S. d. § 2 Abs. 5, Abs. 15 AWG ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben oder, im Fall des § 51 Abs. 3 AWV, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf höchstens fünf Jahre befristet ist (§ 51 Abs. 5 AWV). Insbesondere Gastwissenschaftler dürften daher häufig als potentielle Empfänger einer technischen Unterstützung im Anwendungsbereich des § 51 AWV in Betracht kommen.

Beispiel:

A ist indischer Staatsbürger und hält sich seit 2015 in Deutschland auf. A hat zunächst in Deutschland studiert und bewirbt sich nun für einen Arbeitsplatz an einem Institut der Universität.

Es ist davon auszugehen, dass A seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne eines Lebensmittelpunkts in Deutschland hat. Sofern seine Aufenthaltsbefugnis nicht auf 5 Jahre befristet ist, wäre A gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 15 AWG als Inländer anzusehen. § 51 AWV findet damit keine Anwendung.

2.5.2.3.7 Unterrichtung durch das BAFA

Falls die Voraussetzungen vorliegen und keine Ausnahme greift, ist gem. §§ 49 - 52b AWV die Erbringung technischer Unterstützung genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist oder er Kenntnis hat, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise im Zusammenhang mit einer der sensitiven Verwendungen bestimmt sind.

Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Erbringer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht einer konkreten technischen Unterstützung hingewiesen wird. Im gleichen Schreiben erfolgt die Entscheidung des BAFA über die Erteilung der infolge der Unterrichtung erforderlichen Genehmigung.

2.5.2.3.8 Unterrichtungspflicht wegen Kenntnis des Erbringers

Eine Pflicht das BAFA zu unterrichten besteht, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung Kenntnis hat, dass seine technische Unterstützung ganz oder teilweise im Zusammenhang mit einer der oben unter Bezugszusammenhang aufgeführten Verwendungen bestimmt ist. Mit dem Begriff „Kenntnis / bekannt“ wird ein für die Statuierung verwendungsabhängiger Genehmigungspflichten (sog. Catch-All-Vorschriften) typisches Regelungsinstrument verwendet. Das Merkmal „bekannt“ ist bei positivem Wissen bzw. Kenntnis erfüllt, welches strafrechtlich i. S. eines direkten Vorsatzes zu verstehen ist. Weiterhin wird von Kenntnis ausgegangen, wenn der Erbringer sich zumutbar zugänglichen Erkenntnisquellen nicht bedient, offensichtliche Anhaltspunkte bewusst ignoriert oder sich bewusst einer auf der Hand liegenden Möglichkeit der Kenntnisnahme verschließt.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zur Kenntnis finden Sie zuvor in Kapitel 2.5.2.3

Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für technische Unterstützung erfolgen. Dem Antrag sind die üblichen Antragsdokumente beizufügen. Die Unterrichtung durch den Ausführer ermöglicht es dem BAFA, über die Statuierung der Genehmigungspflicht im Einzelfall zu entscheiden. Hat ein Erbringer technischer Unterstützung das BAFA unterrichtet, hat er sicherzustellen, dass die beabsichtigte technische Unterstützung nicht vor einer abschließenden Entscheidung des BAFA erbracht wird.

2.5.2.3.9 Ausnahmen

Keine Beschränkungen bestehen nach den jeweiligen Absätzen 3 bzw. 4 der §§ 49 bis 52b AWV u. a. für technische Unterstützung, die durch Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen oder solchen Informationen erfolgt, die Teil der Grundlagenforschung sind.

Weitere Ausnahmetatbestände ergeben sich gem § 53 Abs. 1 AWV in Fällen der

- technischen Unterstützung durch Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben (Buchstabe a)),
- technischen Unterstützung, die für die Streitkräfte eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben erbracht wird (Buchstabe b)),
- technischen Unterstützung, die zu einem Zweck erbracht wird, der in den Ausnahmen für Güter der vom Raketentechnologie-Kontrollregime erfassten Technologie (MTCR-Technologie) in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/821 genannt ist (Buchstabe c)),
- technischen Unterstützung, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde (Buchstabe d)).

Weiterführende Informationen zu den Ausnahmen („de-control notes“):

Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie: „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“

Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten nach den §§ 49-52 AWV bestehen auch dann nicht, wenn die technische Unterstützung mündlich erfolgt und/ oder keine gelistete Technologie betrifft. Somit greifen die genannten Regeln bei den mündlichen technischen Unterstützungen im Fall der §§ 49, 50 AWV nur dann ein, wenn der Gesprächsinhalt sogenannte gelistete Technologie betrifft. Bei den anderen – nicht mündlichen – Formen der technischen Unterstützung kann auch die Weitergabe von nicht gelisteten Technologien von den §§ 49, 50 AWV erfasst sein, beispielsweise in Form von chemischen oder physikalischen Formeln, Rezepturen, Quellcodes usw. Dieses Know-how kann u. a. in Diplomarbeiten, Gutachten oder nicht veröffentlichten Vorträgen enthalten sein.

Bitte beachten Sie, dass die Beschränkung der technischen Unterstützung auf gelistete Technologie in den verschiedenen Tatbeständen unterschiedlich ausgestaltet ist.

Während die §§ 49, 50 AWV nur die mündliche Weitergabe nicht gelisteter Technologie von den Unterrichts- und Genehmigungspflichten ausnimmt, nehmen die §§ 51, 52 AWV jegliche technische Unterstützung aus, die nicht gelistete Technologie zum Gegenstand hat.

Die §§ 52a, 52b AWV enthalten demgegenüber keine entsprechende Freistellung, da sich die dort geregelte technische Unterstützung von vorneherein auf die dort genannten gelisteten Technologien beziehen muss.

2.5.2.4 Die Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes

Im Übrigen ist neben den Vorschriften für die technische Unterstützung auch auf die strengen Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) hinzuweisen. Diese gelten für verschiedene Handlungen in Bezug auf konventionelle, atomare, biologische und chemische Waffen wie z. B. Entwicklung, Überlassen, Ausführen etc. Verboten ist insbesondere auch jegliche Förderung solcher Tätigkeiten (s. §§ 17, 18, 18a KrWaffKontrG). Da das Fördern grundsätzlich sehr weit zu verstehen ist und jegliche Unterstützungsleistungen erfasst, könnten Aktivitäten, die auch als technische Unterstützung zu werten wären, zusätzlich unter den Fördertatbestand fallen und bereits nach diesen Vorschriften verboten sein.

2.5.2.5 Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern

Um zu beurteilen, ob es im Zuge der Zusammenarbeit mit ausländischen Gastwissenschaftlern zu einer genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung kommen kann, kann auf den nachfolgend zur Verfügung gestellten Fragekatalog zurückgegriffen werden:

Fragekatalog

- Wie lange soll der geplante Forschungsaufenthalt dauern? Welche Qualifikationen weist der Bewerber auf?
- Aus welchem Land kommt der Bewerber?
- Von welcher Einrichtung (Universität etc.) kommt der Bewerber? Ist der Bewerber selbst oder die entsendende Einrichtung gelistet?
- Was ist das abstrakte Ziel des Forschungsaufenthaltes? Diplomarbeit, Promotion, Post-Doc-Aufenthalt, Habilitation oder ähnliches? Ist eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse/Forschungsergebnisse vorgesehen?
- Was ist die genaue fachliche Aufgabenstellung?
- In welchem Fachbereich und ggf. welches Forschungsvorhaben ist die zu erstellende Arbeit eingebunden?
- Wer kann als fachlicher Ansprechpartner nähere Auskünfte zu den wissenschaftlichen Aspekten geben?

- Hat der Bewerber – soweit bekannt – bereits wissenschaftliche Veröffentlichungen erstellt?
- Soll der Bewerber Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien bekommen? Wenn ja, welche?
- Handelt es sich um Grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschung?

Soweit es sich um anwendungsorientierte Forschung handelt:

- Wo können die erwarteten Forschungsergebnisse nach Ihrem Wissen grundsätzlich eingesetzt werden?
- Gibt es nach Ihrer Kenntnis und Einschätzung Möglichkeiten der militärischen Verwendung oder Verwendung für die Errichtung oder den Betrieb ziviler kerntechnischer Anlagen dieser Forschungsergebnisse?
- Wenn ja, welche?

Eine mögliche militärische Verwendung schließt dabei ausdrücklich auch etwaige Verwendungsmöglichkeiten im Bereich von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen und entsprechenden Trägersysteme zu deren Verbreitung (inklusive der zugehörigen Technologie) ein.

Tipps aus der Praxis: Gastwissenschaftler

– Erfahrungsbericht der Fraunhofer-Gesellschaft –

Sachverhalt:

Ein Fraunhofer-Institut sucht nach einer neuen Mitarbeiterin bzw. einem neuen Mitarbeiter. Die Tätigkeit bedingt die Weitergabe von praktischen Kenntnissen zu einer (als Dual-Use-Gut in Position 6D003c gelisteten) Software, entwickelt oder geändert für Kameras mit Focal-plane-arrays, an den Bewerber bzw. die Bewerberin.

Die Software, die von der Listenposition 6D003c erfasst ist, dient dazu die Beschränkung einer Bildrate (Framerate) für Infrarotkameras aufzuheben. Dadurch können schneller Bilder gemacht werden, wodurch der Sensor, neben zivilen, auch für militärische Anwendungen eingesetzt werden kann und daher die zum Sensor gehörige Software als Dual-Use-Gut in Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelistet ist. Mit dem Projekt, für das der Bewerber eingestellt werden soll, werden ausschließlich zivile Zwecke verfolgt. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bewerber die erworbenen Kenntnisse militärisch oder im Zusammenhang mit ABC-Waffen verwenden wird. Das Institut entscheidet sich für Bewerber B. B ist irakischer Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz seit 3 Jahren in Deutschland hat.

Grundsätzliche Herangehensweise:

Vorab ist klarstellend anzumerken, dass es auch im Zuge der Beschäftigung eines ausländischen Mitarbeiters zu einer genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung kommen kann.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass den Mitarbeitern u. U. sensible Technologien zugänglich gemacht werden, damit diese ihre Tätigkeit ordnungsgemäß ausüben können. Folglich sind bei einer solchen Konstellation stets die relevanten Normen des Außenwirtschaftsrechts im Auge zu behalten und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Pflicht zur Einhaltung der relevanten Normen hat die Fraunhofer-Gesellschaft dazu veranlasst, folgendes Verfahren bei der Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung ausländischer Mitarbeiter als zwingende Vorüberlegung zum Arbeitseinsatz einzuführen:

Vor Einstellung eines Bewerbers ist es empfehlenswert, mit Hilfe eines entsprechenden EDV-Programms ein Screening des Bewerbers dahingehend durchzuführen, ob gegen die konkrete Person ein personenbezogenes Embargo (auch Finanzsanktion genannt) verhängt wurde. Man spricht insoweit von einer Sanktionslistenprüfung.

Ergibt das Screening, dass die Person auf einer sog. Sanktionsliste zu finden ist, wird dies unverzüglich an den Exportkontrollbeauftragten am Institut sowie das Außenwirtschaftsrecht-Team der zentralen Rechtsabteilung weitergeleitet. Letztere nimmt dann eine endgültige Prüfung dieser Frage ggf. unter Rücksprache mit dem BAFA vor

und teilt das Ergebnis dem Institut umgehend mit. Sollte das o. g. Screening-Resultat bestätigt werden, muss von einer Einstellung abgesehen werden, sofern die Einstellung mit der Bereitstellung von Geldern, hierunter fallen auch Lohnzahlungen, oder wirtschaftlichen Ressourcen verbunden ist.

Ist der Bewerber auf keiner der Sanktionslisten zu finden, wird der Einstellungsprozess fortgeführt. Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die mit der Einstellung verbundene Wissensvermittlung gegen länderbezogene Embargoverordnungen verstößt. Sollte der Bewerber über einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land, gegen das ein Embargo besteht, verfügen, wird ebenfalls unverzüglich der Exportkontrollbeauftragte am Institut sowie das Außenwirtschaftsrecht-Team der zentralen Rechtsabteilung entsprechend informiert. Auch an dieser Stelle hat u. U. eine vertiefte juristische Prüfung, ggf. unter Rücksprache mit dem BAFA, sowie eine Mitteilung des Resultats an das Institut zu erfolgen.

Im Anschluss an die Embargoprüfung ist zu prüfen, ob die Tätigkeit eine unterrichtungs- oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung des Bewerbers beinhaltet. Sollte dies der Fall sein, also insbesondere ein sensitiver Bezugszusammenhang gegeben sein, sollte abermals juristische Unterstützung in Anspruch genommen werden. Unterrichts- und Genehmigungspflichten für Technische Unterstützung können sich insbesondere aus Art. 8 der EU-Dual-Use-VO oder aus den §§ 49 ff. AWV ergeben.

Die Einstellung eines Bewerbers aus einem Drittland kann nach Art. 8 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 10 lit. c) der EU-Dual-Use-VO bzw. nach § 51 AWV unterrichtungs- oder genehmigungspflichtig sein. Voraussetzung ist zunächst, dass es sich bei dem Bewerber um einen Ausländer im Sinne dieser Regelungen oder um eine Person handelt, die sich nur vorübergehend im Zollgebiet der EU aufhält. Bewerber, die in einem EU001-Land ansässig sind, sind von den Vorschriften der technischen Unterstützung ausgenommen (Art. 8 Abs. 3 Buchst. a EU-Dual-Use-VO bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 AWV). Auf die Staatsangehörigkeit des Bewerbers kommt es nicht an. Maßgeblich ist vielmehr der gewöhnliche Aufenthaltsort im Sinne des nach außen erkennbaren Lebensmittelpunkts. Hierbei gelten – im Rahmen des § 51 AWV nach dessen Absatz 5 – auch solche Personen als Ausländer, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland auf höchstens 5 Jahre befristet ist.

Handelt es sich bei dem Bewerber um einen Ausländer oder um eine Person, die sich nur vorübergehend im Zollgebiet der EU aufhält, ist danach zu prüfen, ob die mit der Einstellung verbundene Wissensvermittlung in Zusammenhang mit den in Art. 8 EU-Dual-Use-VO oder in § 51 AWV genannten Verwendungszwecken steht. Hierbei kommt es nicht nur auf mündliche Wissensvermittlung an. Vielmehr sind alle Informationen zu betrachten, auf die der Bewerber Zugriff hat.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 8 der EU-Dual-Use-VO und des § 51 AWV nicht vor oder liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 der EU-Dual-Use-VO oder § 51 Abs.4 AWV und § 53 AWV vor, kann eine Einstellung grundsätzlich vorgenommen werden. Im Ergebnis ist daher festzuhalten: Sollten alle diese Fragen mit einem „Nein“ beantwortet werden können, ist eine Einstellung des ausländischen Bewerbers aus der Perspektive des Exportkontrollrechts grundsätzlich unbedenklich.

Konkrete Lösung des o. g. Sachverhalts:

Im Falle des irakischen Bewerbers wird unterstellt, dass sich dieser nicht auf einer Sanktionsliste befindet. Die aktuell gültige Irak-Embargoverordnung enthält auch keine Beschränkungen für die Erbringung von technischer Unterstützung.

Im Anschluss an die embargorechtliche Bewertung sind die allgemeinen exportkontrollrechtlichen Tatbestände zu prüfen.

Die technische Unterstützung im Inland bedarf nach Art. 8 der EU-Dual-Use-VO bzw. nach § 51 AWV einer Genehmigung u. a. bei einem Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland (bzw. gegenüber einem Ausländer aus einem solchen Land als Adressat, d. h. für natürliche Personen einer Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Waffenembargoland), bei einem Zusammenhang mit ABC-Waffen oder deren Trägersystemen oder einem Bezug zu einer zivilen kerntechnischen Anlage in den in § 9 AWV genannten Ländern. Im vorliegenden Fall soll die Software für zivile, im Sinne der o. g. Vorschriften nicht sensitive Verwendung genutzt werden. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bewerber die erworbenen Kenntnisse militärisch oder im Zusammenhang mit ABC-Waffen verwenden wird. Eine genehmigungspflichtige technische Unterstützung scheidet somit aus. Folglich bestehen gegen die Einstellung des Bewerbers aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Praxisbeispiel Gastwissenschaftler:

Eine Post-Doc-Forscherin aus Pakistan möchte an einer deutschen Universität an einem Forschungsvorhaben zu Radarsystemen forschen.

Abwandlungen:

- a) Es handelt sich um einen indischen Studenten.
- b) Ein iranischer Staatsbürger mit dauerhaftem Wohnsitz in Australien möchte für seine Doktorarbeit im Bereich Ventile und Pumpen an einem Institut in Deutschland forschen. Anhaltspunkte für eine sensitive Verwendung nach dem Ende seines Forschungsaufenthalts in Deutschland liegen nicht vor. Er wird sich ein Jahr in Deutschland aufhalten und verfügt über ein Visum der deutschen Botschaft in Canberra.

Es könnte sich um eine gemäß Art. 8 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO, § 51 Abs. 1 AWW genehmigungspflichtige technische Unterstützung handeln. Bei der Forscherin handelt es sich um eine Ausländerin, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat oder EU001-Land ansässig ist (Art. 8 Abs. 3 EU-Dual-Use-VO, § 51 Abs. 1 Nr. 2 AWW) und sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält. Kommt die Forscherin demnach mit Technologie in Berührung, die z. B. auch für Flugkörper von ABC-Waffen verwendet werden kann, ist das BAFA zu kontaktieren.

- a) *Die einer Studentin vermittelten Kenntnisse werden in der Regel nicht die gleiche Qualität haben, wie die Informationen, die einer Post-Doc-Forscherin zur Verfügung gestellt werden. In der vorliegenden Konstellation ist daher sorgfältig zu prüfen, ob die Informationen, mit denen die Studentin in Berührung kommt, nicht allgemein zugänglich sind. Ist dies der Fall, scheidet eine Genehmigungspflicht aus (Art. 8 Abs. 3 lit. b Var. 1 EU-Dual-UseVO, § 51 Abs. 4 Nr. 1 AWW).*
- b) *Anhand der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 (Iran-Embargoverordnung) und den allgemeinen Vorschriften in Art. 8 EU-Dual-Use-VO, §§ 49 ff. AWW ist zu prüfen, ob eine verbotene oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung vorliegt.*

1. Iran-Embargoverordnung

In einem ersten Schritt sind die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Iran-Embargoverordnung zu prüfen. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Iran-Embargoverordnung setzen voraus, dass die technische Unterstützung („technische Hilfe“) gegenüber einer „iranischen Person“ oder „zur Verwendung im Iran“ erfolgt.

Der Doktorand ist keine iranische Person im Sinne der Iran-Embargoverordnung. Eine natürliche Person ist als „iranische Person“ anzusehen, wenn sie ihren Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran hat (Art. 1 Buchstabe o) der Verordnung). Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt; er hat seinen Wohnsitz in Australien.

Die Tatbestandsvoraussetzung „zur Verwendung im Iran“ könnte z. B. dann zu bejahen sein, wenn der Doktorand beabsichtigt, in naher Zukunft in den Iran zurückzukehren; hierfür liegen vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte vor. Eine nach der Iran-Embargoverordnung verbotene oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung scheidet daher aus.

2. Art. 8 EU-Dual-Use-VO, §§ 49 AWW

Es liegt weiterhin auch keine nach Art. 8 i. V. m. Art. 2 Nr. 10 Buchstabe c) EU-Dual-Use-VO, §§ 49 AWW genehmigungspflichtige technische Unterstützung vor.

Da der Doktorand an einem Institut im Inland forscht, kommen lediglich die Genehmigungstatbestände der Art. 8 EU-Dual-Use-VO, §§ 51, 52 AWW in Betracht. Eine Genehmigungspflicht nach diesen Vorschriften scheidet jedoch bereits an dem fehlenden Verwendungszusammenhang. In Bezug auf Art. 8 EU-Dual-Use-VO und § 51 AWW ist zudem festzustellen, dass der Doktorand nicht dem von Art. 8 EU-Dual-Use-VO und § 51 AWW erfassten Adressatenkreis zuzuordnen ist:

Art. 8 i. V. m. Art. 2 Nr. 10 Buchstabe c) EU-Dual-Use-VO setzt voraus, dass der Adressat der technischen Unterstützung eine in einem Drittland ansässige Person ist, die sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält; ausgenommen hiervon sind solche Personen, die in einem EU001-Land ansässig sind (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a) Alt. 3 EU-Dual-Use-VO). Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt, da er seinen Wohnsitz in Australien, einem EU001-Land, hat.

§ 51 Abs. 1 AWV setzt voraus, dass die technische Unterstützung gegenüber einem Ausländer erbracht wird, der weder in einem EU-Mitgliedstaat noch in einem EU001-Land ansässig ist. Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt, da er seinen Wohnsitz in einem EU001-Land hat.

§ 51 Abs. 2 AWV findet nur dann Anwendung, wenn die technische Unterstützung gegenüber einem Ausländer erbracht wird, der in einem Waffenembargoland ansässig ist. Auch dies ist bei dem Doktoranden nicht der Fall. Er besitzt zwar die Staatsbürgerschaft eines Waffenembargolands (Iran), ist in diesem aber nicht ansässig. Der Doktorand hat seinen Wohnsitz in Australien.

Tipps aus der Praxis: Umgang mit Gastwissenschaftlern

– Helmholtz Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH –

Ca. 3.000 externe Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus 35 Ländern nutzen die beiden Großgeräte sowie die Labor-Infrastruktur am Helmholtz Zentrum Berlin (HZB) pro Jahr. Neben vielen Gästen aus dem EU-Ausland forschen auch viele Gäste aus dem außereuropäischen Ausland am HZB. Um Zugang zu den HZB-Infrastrukturen zu erhalten, wird ein Antrag mit dem wissenschaftlichen Vorhaben eingereicht und durch ein mit externen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen besetztes Gremium evaluiert. Die Beantragung und Zuweisung von Nutzungszeiten erfolgt auf elektronischem Wege.

In den Prozess wurden in den letzten Jahren auch zunehmend Aspekte der Exportkontrolle aufgenommen. So wird bspw. abgefragt, ob die Forschung rein friedlichen Zwecken dient, da andernfalls allein aus diesem Grund das wissenschaftliche Vorhaben abgelehnt wird. Die Überprüfung dieser Angabe erfolgt in einem späteren Schritt durch ein mit HZB-Mitarbeitern besetztes Gremium. Weiterhin sind alle am Vorhaben beteiligten Personen mit Nationalität, entsendender Einrichtung usw. anzugeben. Durch diese Abfrage erfolgt die Überprüfung der Personen anhand der Sanktionslisten bzw. anhand bestimmter Genehmigungs- oder Verbotstatbestände aus nationalem wie europäischem Exportkontrollrecht.

Häufiges Beispiel sind Gäste mit einer Nationalität eines Embargolandes, die an einer deutschen oder europäischen Universität studieren. Nicht selten gibt es Fälle, bei denen der Gast an einer gelisteten Institution studiert und/oder gearbeitet hat bzw. aus dem Lebenslauf hervorgeht, dass der Abschluss in einem bestimmten Fach abgelegt worden ist. Unter Hinzuziehung des wissenschaftlichen Vorhabens wird vertieft geprüft werden, ob der Gast am HZB Fertigkeiten erlernen könnte, die unter die Anwendung einer Embargoverordnung fallen könnten. Hier gilt es, neben dem Begriff der Ansässigkeit zu prüfen, ob bestimmte Ausschlussgründe vorliegen bzw. ob eine sonstige Anfrage beim BAFA zu stellen ist.

2.6 Modul 6: Praxisbeispiele:

2.6.1 E-Mail

Wenn Technologie via E-Mail in einen Staat außerhalb der Europäischen Union übertragen wird, so handelt es sich um eine Ausfuhr. Bei einer E-Mail liegt nach der Verwaltungspraxis des BAFA aber nur dann eine Ausfuhr vor, wenn dies nach der konkreten Ausgestaltung der E-Mail-Adresse naheliegt oder der Absender weiß, dass sich der Empfänger der E-Mail in einem Drittland außerhalb des Zollgebiets der EU befindet. Eine Ausfuhr liegt auch dann vor, wenn die E-Mail dauerhaft im Drittland gespeichert wird, aber nicht, wenn die E-Mail lediglich durch Drittländer durchgeleitet wird.

Hilfestellung / Beispiel:

Ein Forscher aus Deutschland arbeitet mit einem Forscher aus Indien zusammen, um eine neue Kultivierungsmethode für das Nipah-Virus zu entwickeln. Der deutsche Forscher sendet seine Forschungsergebnisse per E-Mail an den indischen Forscher.

Human- und tierpathogene Erreger, wie z. B. der Nipah-Virus können von Nummer 1C351 des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung erfasst sein. Technologie nach der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die Entwicklung oder Herstellung von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien der Nummer 1C351 unterfällt Nummer 1E001 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Hiernach gilt: Enthalten die Forschungsergebnisse des deutschen Forschers Erkenntnisse, die Nummer 1E001 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO unterfallen, und sind diese nicht allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung, benötigt der deutsche Forscher für die Versendung der E-Mail an den Forscher in Indien gemäß Art. 3 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO eine Genehmigung. Denn durch die Übertragung der E-Mail liegt ein Grenzüberschritt nach Indien vor.

2.6.2 Telefon- oder Videokonferenz

Bei einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz mit Teilnehmenden im In- und Ausland kann Technologie mündlich sowohl im Wege der Ausfuhr, als auch im Wege der technischen Unterstützung übertragen werden. Die vielfältigen Formen der technischen Unterstützung machen eine Abgrenzung von Ausfuhren notwendig. Nähere Informationen dazu finden Sie in Modul 1 „Arten und Abgrenzung des Technologietransfers“.

2.6.3 Mobiles Arbeiten

Zu beachten sind die Genehmigungspflichten auch beim grenzüberschreitenden mobilen Arbeiten.

Mobiles Arbeiten umfasst die vorübergehende Ausfuhr durch Mitarbeitende des Genehmigungsinhabers auf mobilen IT-Geräten, als auch die elektronische Bereitstellung, etwa im firmeninternen Netzwerk, für Mitarbeitende des Genehmigungsinhabers, die sich vorübergehend in einem genehmigungspflichtigen Land befinden.

Hilfestellung / Beispiel:

Ein Forscher fliegt in ein Drittland und loggt sich dort mit seinem Laptop im Intranet seiner Forschungseinrichtung ein. Der Forscher hat die Möglichkeit, auf genehmigungspflichtige technische Unterlagen der Forschungseinrichtung in Deutschland zuzugreifen und ggf. mit diesen zu arbeiten.

Hier kommen mehrere exportkontrollrechtlich relevante Tatbestände in Betracht. Ggf. befindet sich auf dem Laptop, auf dem Smartphone oder auf einem mitgeführten USB-Stick genehmigungspflichtige Technologie oder Software. Dann liegt bereits in der Mitnahme des Laptops, des Smartphones oder des USB-Sticks und der darauf gespeicherten Technologie oder Software eine genehmigungspflichtige Ausfuhr.

Des Weiteren kann eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens von Technologie oder Software vorliegen, wenn mittels des Laptops auf genehmigungspflichtige Technologie zugegriffen werden kann, die beispielsweise im Firmen – oder im Forschungsnetzwerk gespeichert ist. Hier reicht bereits die Möglichkeit, auf die Technologie zugreifen zu können. D. h., dass auch dann eine Genehmigungspflicht besteht, wenn der Mitarbeitende oder Forschende zwar nicht auf die genehmigungspflichtige Technologie aus dem Ausland zugreift, er aber die Möglichkeit dazu hat.

Der hierbei stattfindende Technologietransfer kann über eine Sammelgenehmigung für mobiles Arbeiten genehmigt werden. Jene soll es Unternehmensangehörigen ermöglichen, örtlich flexibel an gelisteter Technologie zu arbeiten.

Sofern Sie beabsichtigen, die Technologie für mobiles Arbeiten bereitzustellen, ist es erforderlich, dass die Zugriffsmöglichkeiten entsprechend beschränkt werden. Es muss sichergestellt werden, dass ausschließlich der gewünschte Empfänger auf die Technologie zugreift. Welche Art von Sicherungsmaßnahmen hierfür erforderlich oder ausreichend sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht generell beantwortet werden. In Betracht kommen zum Beispiel technische Vorkehrungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen z. B. in Form von Arbeitsanweisungen, die jedoch in jedem Fall belastbar und auch im Nachhinein überprüfbar sein müssen. Andernfalls droht die Gefahr, für eine dennoch erfolgte ungenehmigte Ausfuhr herangezogen zu werden.

Hinweis:

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen für eine Sammelgenehmigung zählen insbesondere:

- Angabe der Länder, in die die Technologie mitgeführt werden soll bzw. in denen eine Bereitstellung bzw. ein Zugriff erfolgen soll
- Verfahrensanweisung zum Umgang mit gelisteter Technologie im Rahmen des mobilen Arbeitens

- Darlegung der Sicherheitsvorkehrungen für den Umgang mit gelisteter Technologie im Ausland

Weiterführende Informationen:

Nähere Informationen finden Sie unter Abschnitt 3, Modul 3 „Antragstellung“

2.6.4 Veröffentlichungen

Die außenwirtschaftlichen Beschränkungen können insbesondere im wissenschaftlichen Bereich, z. B. bei Veröffentlichungen eine Rolle spielen.

Beispiel:

Eine Professorin veröffentlicht einen Forschungsbericht. Dieser kann nach vorheriger Registrierung, die jedermann offensteht, kostenpflichtig auch in Drittländern erworben werden. Der Bericht enthält neben allgemeinen Ausführungen wesentliche (unverzichtbare) Technologie zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit einer Listenummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Varianten:

- Der Bericht, der gelistete Technologie enthält, wird vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen in Südafrika zur Durchsicht und Kommentierung geschickt.
- Die Professorin möchte den Forschungsbericht in einer amerikanischen Zeitschrift veröffentlichen. Der Forschungsbericht wird nach der Veröffentlichung auch außerhalb der USA zugänglich sein.
- Die Professorin schickt den Bericht an einen Verlag im Inland. Dieser veröffentlicht den Bericht weltweit.
- Der Bericht enthält zwar Technologie, diese ist aber verzichtbar zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit keiner Listenummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Die Veröffentlichung gelisteter Technologie stellt eine Ausfuhr bzw. Verbringung dar, wenn die Veröffentlichung auch im Ausland erhältlich ist. Eine Ausfuhr bzw. Verbringung kann demnach auch dann zu bejahen sein, wenn die Veröffentlichung durch einen deutschen Verlag erfolgt. Maßgeblich ist, ob die Veröffentlichung auch im Ausland verfügbar ist. Ist die Veröffentlichung im Ausland nicht erhältlich, liegt keine genehmigungspflichtige Ausfuhr oder Verbringung vor.

Hiernach gilt: Die Veröffentlichung des Forschungsberichts stellt eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar.

Hinweis: Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist von der Forschungseinrichtung bzw. Universität, die die Professorin beschäftigt, zu stellen, wenn der Forschungsbericht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Professorin veröffentlicht werden soll.

- Wird ein Beitrag oder ein Buch, das gelistete Informationen enthält, vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen im Ausland zur Durchsicht und Kommentierung geschickt, stellt auch dies eine Ausfuhr bzw. Verbringung dar, die nach den oben dargestellten Grundsätzen genehmigungspflichtig ist.*
- Die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der EU Nr. EU001 kann für die Ausfuhr in die USA nicht verwendet werden, da die Professorin weiß, dass der Forschungsbericht nicht in dem in der EU001 genannten Land (USA) verbleiben wird, in das er ausgeführt worden ist. Die Professorin weiß vielmehr, dass der amerikanische Verlag den Forschungsbericht einer Leserschaft auch außerhalb der USA zugänglich machen wird. Die Professorin muss eine Einzelausfuhrgenehmigung beantragen.*

Grundsätzlich ist es bei der Zusammenarbeit mit Verlagen als Teil der internen Risikoanalyse empfehlenswert, als Wissenschaftler oder Forschungseinrichtung Informationen darüber einzuholen, in welchen Ländern der Verlag die Forschungsergebnisse, die gelistete Dual-Use-Technologie enthalten, veröffentlichen wird.

- c) *Fraglich ist, ob die Ausführereigenschaft der Professorin bzw. ihrer Forschungseinrichtung oder dem Verlag zukommt. Dies ist stets abhängig von den Umständen des Einzelfalls.*

Sollte sich der Verlag gegenüber der Professorin zur weltweiten Veröffentlichung des Forschungsberichts verpflichtet haben und die Inhalte des Berichts ungefiltert veröffentlichen, so ist von einer Ausführereigenschaft der Professorin auszugehen. Dem Verlag käme hier eine dem Spediteur vergleichbare Position zu, sodass die Professorin den Ausfuhrantrag stellen müsste.

Der Verlag übernimmt die tatsächliche Veröffentlichungshandlung („Grenzübertritt“) für die Professorin. Über die Ausfuhr als solche bestimmt jedoch sie, da sie allein darüber entscheidet, ihre Forschungsergebnisse über einen Verlag zu publizieren und damit die gelistete Technologie aus den Händen zu geben.

Wenn der Verlag den Forschungsbericht jedoch noch einmal selbstständig inhaltlich überprüft und im Anschluss an diese Prüfung über die Veröffentlichung als solche entscheidet oder sich eine solche Prüfung und Entscheidung vorbehalten hat, spräche dies für eine Ausführereigenschaft des Verlages. Diese wäre ebenfalls anzunehmen, wenn der Verlag Einfluss auf die Änderung oder Weglassung bestimmter Teile des Berichts zukäme.

Maßgeblich ist daher, wem die Entscheidung der Veröffentlichung bei wertender Betrachtungsweise zuzurechnen ist, d. h. wer im Innenverhältnis zwischen dem Verlag und der Autorin die Verantwortung über die Veröffentlichung trägt.

- d) *Da es sich um nicht gelistete Technologie handelt, kommt eine verwendungsbezogene Genehmigungspflicht i. S. d. Catch-All-Kontrollen in Betracht. Hierfür erforderlich ist im Anwendungsfall des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe. b) EU-Dual-Use-VO die positive Kenntnis des Ausführers von einer militärischen Endverwendung der in der Publikation enthaltenen Technologie in einem Waffenembargoland. Selbst wenn eine weltweite Veröffentlichung durch den Ausführer vermutet oder für wahrscheinlich gehalten wird, liegt noch kein „positives Wissen“ von einer Verwendung in einem Waffenembargoland vor. Für eine mögliche militärische Endverwendung werden der Professorin (Ausführerin) in aller Regel keine Anhaltspunkte vorliegen (Ausnahme z.B. Veröffentlichung in militärischer Fachzeitschrift, Veröffentlichung zu einem Rüstungsgut, Inhalt der Technologie bezieht sich ausschließlich auf militärische Endverwendung).*

Grundsätzlich sollten sich Wissenschaftler bei der Zusammenarbeit mit Verlagen und der Weitergabe von Veröffentlichungen, die gelistete Dual-Use-Technologie enthalten, informieren, in welchen Ländern der Verlag die Veröffentlichung publizieren wird.

Hinweis:

Wissenschaftliche Veröffentlichungen beinhalten nur selten Informationen, die der Exportkontrolle unterfallen. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Regel nicht erfüllt werden. Eine Listenprüfung ist, soweit Dual-Use- oder rüstungsrelevante Informationen vorliegen, aber gleichwohl unabdinglich.

Sind die in der geplanten Veröffentlichung dargelegten Erkenntnisse so neuartig, dass sie (noch) nicht von einer der maßgeblichen Güterlisten erfasst sein können, sollte gleichwohl unter Berücksichtigung möglicher proliferationsrelevanter Endverwendungen geprüft werden, ob die Erkenntnisse geeignet sind, einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht zu werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass stets vorrangig etwaige Genehmigungspflichten bzw. Verbote in Embargos zu prüfen sind.

2.6.5 Open Source-Projekte

Allgemein zugängliche Informationen werden in den Vorbemerkungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO bzw. der Ausfuhrliste von der Erfassung der Güterlisten befreit.

Ausnahmeregelungen bestehen somit bzgl. der Kontrolle von Technologie, wie auch ausdrücklich bezüglich der in Art. 8 EU-Dual-Use-VO sowie §§ 49 ff. AWV erfassten technischen Unterstützung, die sich auf die Technologien beziehen, die „allgemein zugänglich“ sind, d. h. die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich sind.

Allgemein zugänglich (in the public domain): bezieht sich auf Technologie und Software, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).

Informationen sind erst dann „allgemein zugänglich“, wenn die Publikation erfolgt ist. Es ist ständige Verwaltungspraxis des BAFA, erstmalige Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die dem Anhang I der EU-Dual-Use-VO unterfallen, als Ausfuhr zu bewerten, da die Forschungsergebnisse bis zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht öffentlich zugänglich sind und die Ausnahme aus der ATA nicht greift. Anderes kann bei reinen Printveröffentlichungen im Inland gelten.

Dies gilt auch für Open Source. Als Open Source (englisch „open source“, übersetzt „offene Quelle“) wird Software bezeichnet, deren Quelltext öffentlich ist und von Dritten eingesehen, geändert und genutzt werden kann. Für Open Source Software gibt es keine Nutzungsbeschränkungen, weder bezüglich der Anzahl der Benutzer noch bezüglich der Anzahl der Installationen. Die Software darf beliebig kopiert, verbreitet und genutzt werden. Durch den offengelegten Quelltext ist das Verändern für jeden möglich.

Häufig wird Open Source im Rahmen von Forschungsk Kooperationen verwendet, um Forschungsergebnisse mit anderen Forschungseinrichtungen zu teilen.

Beispiel:

Eine Forschungseinrichtung beabsichtigt im Rahmen einer Forschungsk Kooperation Informationen, die gelistete Technologie beinhaltet, über Open Source bereit zu stellen, die von Dritten eingesehen werden können. Hierbei kann der Abruf der Informationen auch aus dem Drittland erfolgen.

Das Bereitstellen der Informationen ist genehmigungspflichtig.

Hinweis:

Die Ausnahmetatbestände gelten nur für Technologie. Waren (z. B. Prototypen und Geräte) werden davon nicht erfasst!

2.7 Modul 7: Durchsetzung von Exportkontrollen

Für die elektronische Übertragung von Software und Technologie, wie z. B. das einfache Herunterladen oder Versenden von Faxen oder E-Mails ins Ausland sowie bei der Erbringung technischer Unterstützung gibt es keine fassbaren Grenzkontrollen, um den Informationstransfer selbst zu verhindern. Dies birgt erhebliche Risiken verbotener Technologietransfers.

Aus diesem Grund kommt der Kontrolle von immateriellen Technologietransfers zur Aufdeckung unerlaubter Weiterverbreitung besondere Bedeutung zu.

Staatliche Ausfuhrkontrollen von immateriellen Technologie- und Softwaretransfers sind entscheidend für die Wirksamkeit von Ausfuhrkontrollen.

Nicht nur den Kontrollbehörden, sondern auch den Unternehmen und Forschungseinrichtungen stehen mehrere Methoden zur Verfügung, um die Kontrolle über immateriellen Technologie- und Softwaretransfer durchzusetzen und Effizienz zu schaffen.

2.7.1 Strategien vor dem Transfer

Eine mögliche Kontrolle kann in dem internationalen Austausch unter den zuständigen Kontrollbehörden bestehen, Informationen über verdächtige Versuche, Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Rüstungsgüter zu erwerben, auszutauschen.

Insbesondere im Bereich der Forschung und Wissenschaft, in dem die wissenschaftliche oder technische Zusammenarbeit aus einem persönlichen Austausch oder der Weitergabe von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen („Wissen im Kopf“) besteht, handelt es sich nicht notwendigerweise um verkörperte Informationsquellen. Bei unverkörperter Technologie („Wissen im Kopf“) ist eine technische Unterstützung anzunehmen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Visum nicht von den außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten entbindet.

Unternehmen und Forschungseinrichtungen können sich das an das BAFA wenden und eine Voranfrage oder eine sonstige Anfrage stellen.

Mit einer Voranfrage kann rechtsverbindlich geklärt werden, ob für ein in Aussicht stehendes, aber derzeit noch nicht konkretisiertes Ausfuhrvorhaben, eine Genehmigung erteilt werden könnte. Die positive Entscheidung über die Voranfrage ist somit nicht mit der Genehmigung gleichzusetzen. Sofern das Ausfuhrvorhaben realisiert werden soll, muss der Ausführer unter Verweis auf die bereits getroffene Entscheidung die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung beantragen. Bei Vorliegen einer im Wesentlichen unveränderten Sach- und Rechtslage wird die Genehmigung dann erteilt.

- Sonstige Anfragen dienen zur Klärung von z. B.: Empfängeranfragen im Zusammenhang mit der Terrorverordnung
- Güteranfrage zur Klärung der Einstufung im Embargofall
- Güter und Empfängerkombination auch in andere Länder, zur Einschätzung der Genehmigungspflicht und Einstufung.

Weiterführende Informationen:

Nähere Informationen zur Voranfrage und sonstigen Anfrage finden Sie auf der Internetseite des BAFA:

www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Voranfrage_sonstige_Anfrage/voranfrage_sonstige_anfrage_node.html

2.7.2 Kontrolle des Transfers

Wann immer die mündliche oder manuelle Weitergabe erfasster Technologie keine greifbaren, d. h. keine verkörperten Informationsquellen beinhaltet, wie etwa im Fall der technischen Unterstützung, wird die Durchsetzung von Kontrollen der Weitergabe als solcher und die Überwachung schwierig. Immaterielle Technologietransfers gehen jedoch oft Hand in Hand mit konkreten, verkörperten Exporten von kontrollierter Technologie.

Wissenschaftler, Unternehmen, Ingenieure und andere Beteiligte bringen konkrete Technologiequellen ins Ausland, um den persönlichen Know-how-Transfer zu unterstützen.

So können etwa eine Ausfuhr und eine technische Unterstützung gleichzeitig vorliegen und somit beide Regelungsbereiche gelten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Servicetechniker im Ausland eine technische Unterstützung in Form einer Reparatur erbringt und zusätzlich auch Technologie in Form von Unterlagen mit sich führt. Zu prüfen wären daher sowohl die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie als auch eventuell bestehende Beschränkungen für die Erbringung der technischen Unterstützung.

Hier sollten Ausführer sensibilisiert werden, dass unter Umständen auch die Erbringung der technischen Unterstützung genehmigungspflichtig ist.

2.7.3 Überwachung nach dem Transfer

Zudem sollte der erfolgte immaterielle Technologietransfer überwacht und kontrolliert werden:

- Aufzeichnungen über alle elektronischen Übertragungen von lizenzpflichtiger Software und Technologie sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums (z. B. der letzten 3 Jahre) geführt und aufbewahrt werden. Die Anforderungen an die Aufbewahrung von Aufzeichnungen können variieren, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Institutionen zu verringern. Kriterien für die Unterscheidung von Aufzeichnungspflichten könnten die Art der zu übertragenden Technologie oder die Art der für die Übertragung verwendeten Lizenz sein.

- Die zuständigen Kontrollbehörden müssen hochqualifizierte und spezialisierte Ermittlungsteams bilden, um geeignete Ermittlungstechniken zur Aufdeckung illegaler elektronischer Software- und Technologieübertragungen zu entwickeln. Insbesondere Computerkenntnisse sind unerlässlich, um unerlaubte Übertragungen elektronischer Technologie aufzudecken, z. B. bezüglich Serverprotokollen.
- Zudem hinterlassen immaterielle Übertragungen meist greifbare Spuren in:
 - Geschäftsunterlagen,
 - Unterlagen zur internen Kommunikation,
 - Finanztransaktionen und
 - Kontakte zu konkreten Informationsempfängern vor und nach der jeweiligen Übertragung

Mögliche Elemente einer umfassenden Ermittlungsstrategie sind:

- Selektive Kontrolle von Korrespondenz und Telekommunikation
- Überwachung der Internetkommunikation einzelner Benutzer oder Dienstanbieter
- Durchsuchungsbefehle und Beschlagnahme;
- Beobachtungen
- Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen
- Befragungen
- Überwachung von Finanztransaktionen.

2.7.4 Selbstkontrolle durch Industrie und Wissenschaft

Hochschulen, Forschungsinstitute und Unternehmen stehen vor der zunehmenden Herausforderung, die ITT-Kontrollen einzuhalten.

Folglich ist die Selbstprüfung durch Industrie, Wissenschaft und Einzelpersonen ein weiteres Schlüsselement einer erfolgreichen Umsetzung von Kontrollen immaterieller Transfers. Dies erfordert, dass die Kontrollbehörden Sensibilisierungs- und Outreach-Programme durchführen, um Industrie und Wissenschaft aufzuklären und einzubeziehen (1.) sowie Compliance-Besuche durchführen, um ihre „Best Practices“ und die Einhaltung der Exportkontrollen zu bewerten (2.).

2.7.4.1 Sensibilisierungs- und Outreach-Programme

Sensibilisierungs- und Outreach-Programme zur Aufklärung sind besonders wichtig für Industrie und Wissenschaft.

Der erste Schritt besteht darin, Industrie und Forschungseinrichtungen über die neuen Kontrollen zu informieren. Internet-Postings, Handbücher oder Seminare fördern das Bewusstsein für die Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts und helfen Industrie und Wissenschaft, die Vorschriften über immateriellen Technologietransfer einzuhalten. Der Erfolg dieser Maßnahmen hängt von der genauen Ausrichtung auf Industrie, akademische Einrichtungen und Personen ab, die über die entsprechende Technologie verfügen.

Staatliche Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung interner Compliance-Programme für Industrie und akademische Institutionen trägt dazu bei, die Belastung der staatlichen Exportkontrollbehörden durch die Bereitstellung von Fachwissen und Beratung zu verringern. Unternehmen und akademische Einrichtungen haben ein Interesse daran, sicherzustellen, dass sensible Güter nicht versehentlich für die Verwendung in Massenvernichtungswaffenprogrammen geliefert werden. Die Arbeit von Exportkontrollbeauftragten in Industrie und akademischen Einrichtungen ist entscheidend, um der Zielgruppe einen einfachen Zugang zu allen notwendigen Informationen und Ratschlägen zu immateriellen Software- und Technologietransfers zu ermöglichen.

2.7.4.2 Kontrolle durch Internal Compliance Programmes

Jedes Unternehmen und jede Forschungseinrichtung sollte Handlungsanweisungen und Compliance-Programme für seine Mitarbeitenden entwickeln.

Die regelmäßige Prüfung interner Compliance-Programme durch Exportkontrollbehörden trägt dazu bei, „Best Practices“ zu fördern und die Einhaltung von Kontrollen der elektronischen, mündlichen und manuellen Übertragung von Software und Technologiekontrollen zu messen. Unternehmen und Forschungseinrichtungen sollten verpflichtet werden, das ordnungsgemäße Funktionieren ihrer internen Compliance-Programme nachzuweisen.

Dies setzt folgendes voraus:

- ein Verständnis der Exportkontrollgesetzgebung und eine genaue Klassifizierung der aufgelisteten Artikel in Bezug auf die jeweilige Einheit;
- ein System, das sicherstellt, dass Mitarbeitende sich der Exportkontrollproblematik bewusst sind und wissen, was zu tun ist, bevor Technologie und Software übertragen werden;
- klare Verantwortlichkeiten für Ausfuhrkontrollen (vorzugsweise unter Einbeziehung von leitenden Mitarbeitenden) und
- ein System, um sicherzustellen, dass Lizenzen alle relevanten Software- und Technologietransfers abdecken.

Weiterführende Informationen:

Nähere Informationen finden Sie unter Abschnitt 3, Modul 2 „Internal Compliance Programme (ICP)“

2.8 Modul 8: Bußgeld- und Strafvorschriften

Ein weiteres wichtiges Element für eine erfolgreiche Umsetzung von Kontrollen im Bereich des immateriellen Software- und Technologietransfers sind schließlich Sanktionen – im Sinne von Strafen. Die Ahndung von Verstößen gegen die Exportkontrolle bedarf entsprechender strafrechtlicher und exportkontrollrechtlicher Regelungen.

Anreize für die Einhaltung von Kontrollen immaterieller Transfers bieten strafrechtliche Sanktionen (1) sowie Maßnahmen durch die Behörde (2):

2.8.1 Strafrechtliche Sanktionen

Der hohen Bedeutung der Einhaltung der exportkontrollrechtlichen Bestimmungen entspricht die Höhe der angedrohten Bußen und Strafen: Wer eine bestehende Genehmigungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, macht sich damit strafbar nach §§ 17 f. AWG bzw. begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 AWG. Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000 Euro.

Die Straftatbestände des Außenwirtschaftsrechts sind in §§ 17, 18 AWG geregelt und setzen in der Regel ein vorsätzliches Verhalten voraus. Erfasst werden Verstöße gegen Waffenembargos sowie EU-Embargos und Verstöße gegen die Genehmigungsvorbehalte der AWV und der EU-Dual-Use-VO.

Die Straftatbestände in Bezug auf Kriegswaffen finden sich im 5. Abschnitt des KrWaffKontrG. Strafbar nach diesen Vorschriften macht sich u. a. derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig bzw. leichtfertig atomare, biologische, chemische Waffen, Antipersonenminen oder Streumunition entwickelt oder herstellt sowie derjenige, der die Entwicklung und Herstellung dieser Waffen fördert (§§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 20a Abs. 1 KrWaffKontrG). Ungenehmigte Ausfuhren oder ungenehmigte technische Unterstützung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, Antipersonenminen und Streumunition (auch in Form des Förderns) sind verboten.

Auch die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung durch Veröffentlichungen, Vorträge, Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit unterfällt dem Begriff

„Fördern“, sofern sie für eine Handlung Dritter in Bezug auf Massenvernichtungswaffen etc. ursächlich ist. Das gilt selbst dann, wenn sich der Dritte die Kenntnisse aus allgemein oder speziell ihm zugänglichen Quellen hätte beschaffen können. Strafbar ist dieses Verhalten also zunächst, wenn der Verbreitende gewusst hat, dass der Informationsempfänger eine vom KrWaffKontrG erfasste Handlung vornehmen wird. Aber auch fahrlässige Begehungsformen sind erfasst.

Wer die genannte Folge für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, kann ebenfalls bestraft werden. Für das Fördern einer Handlung Dritter genügt auch leichtfertiges Handeln. Ein Verstoß gegen das KrWaffKontrG kann mit Freiheitsstrafe bestraft werden. Zuständig für die Umsetzung des Kriegswaffenkontrollgesetzes ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

2.8.1.1 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht, die fahrlässig begangen werden, stellen in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die Tatbestände sind in § 19 AWG, §§ 81, 82 AWV geregelt. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro bzw. 30.000 Euro geahndet werden. Täter kann, wie bei den Straftatbeständen der §§ 17, 18 AWG, grundsätzlich jedermann sein, d. h. z. B. auch der einzelne Forscher oder der Ausführverantwortliche.

Für den Bereich der Exportkontrolle relevant ist darüber hinaus grundsätzlich auch der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in § 130 OWiG. In Bezug auf Universitäten, die als Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verfasst sind, wie auch Forschungseinrichtungen, die Bundesbehörde sind, findet § 130 OWiG allerdings allenfalls dann Anwendung, wenn diese nicht ausschließlich hoheitlich tätig sind, sondern sich im geschäftlichen Verkehr betätigen. Dies dürfte z. B. im Rahmen der Auftragsforschung der Fall sein. In diesem Bereich dürfte grundsätzlich auch eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG gegen die Universität bzw. die Forschungseinrichtung in Betracht kommen. Andererseits können Compliance-Systeme auch bei der Bußgeldbemessung berücksichtigt werden.

2.8.1.2 Wer kann sich strafbar machen?

Die Straftatbestände sind überwiegend nicht als Sonderdelikte ausgestaltet, d. h. sie können nicht nur durch den in der Genehmigung bezeichneten Ausführer begangen werden. Täter ist, wer den tatsächlichen Vorgang des Ausführens ohne Genehmigung oder entgegen eines Verbots in eigener Verantwortung bewirkt. Dies kann auch der einzelne Forscher sein. Personen, denen in Bezug auf den Ausfuhrvorgang keine Tatherrschaft zukommt, die ihn also nicht willentlich beherrschend steuern, können sich wegen Beihilfe strafbar machen. Der Ausführverantwortliche, der in einem Unternehmen oder in einer Einrichtung für den gesamten Bereich der Exportkontrolle zuständig ist und einen verbotenen oder ungenehmigten Ausfuhrvorgang nicht stoppt oder nicht die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen installiert, kann sich einer ungenehmigten bzw. verbotenen Ausfuhr durch Unterlassen schuldig machen.

2.8.2 Maßnahmen der Verwaltungsbehörde

Auf Verwaltungsebene können Exportkontrollbehörden neben der Verhängung für Bußgelder weitere Maßnahmen ergreifen.

Sofern ein/-e Antragsteller/-in gegen außenwirtschaftsrechtliche oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen hat, können erteilte Genehmigungen und Nullbescheide zurückgenommen werden oder künftige Genehmigungen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erteilung von Genehmigungen oder Nullbescheiden kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß vor, kann das BAFA die Antragsbescheidung aussetzen. Dies gilt nicht, wenn es sich lediglich um einen Bagatelverstoß handelt. Ergeben Ermittlungen, dass Grund zur Annahme der Unzuverlässigkeit besteht, kann das BAFA nicht nur künftige Genehmigungen, sondern auch die Bescheinigung versagen, wonach die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf (Nullbescheid).

3 Adressatenkreis Wirtschaft und Forschung

3.1 Modul 1: Allgemeiner Teil

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation) zu verhindern, ist eine der drängendsten Herausforderungen der Gegenwart. Realität ist: Eine Reihe von Ländern strebt danach, Massenvernichtungswaffen zu erwerben oder selbst herzustellen, oder das Wissen zur Herstellung solcher Güter zu erwerben und dieses gegebenenfalls gewinnbringend an andere Staaten zu verkaufen.

Diese Bedrohung geht auch Unternehmen und Forschungseinrichtungen an: Sie müssen die Risiken und Gefahren stets im Blick haben, womöglich unbewusst einem Beschaffungsprogramm zuzuarbeiten oder Opfer einer Beschaffungsaktion zu werden.

Um Proliferation wirksam bekämpfen zu können, haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und darüber hinaus fast alle Industrienationen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Kontrolle der Ausfuhr kritischer Güter in sensitive Länder verpflichtet. Ebenfalls kontrolliert wird der Bereich der konventionellen Rüstungsgüter.

Staatliche Exportkontrolle kann aber nur dann effektiv sein, wenn sämtliche Beteiligte die Kontrollen für wichtig erachten und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen. Eine enge, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit zwischen Industrie und Behörden ist unabdingbar, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.

Der Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich frei. Daraus erwächst zugleich die Pflicht der Betroffenen, sich über bestehende Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Dabei haben Unternehmen und Forschungseinrichtungen es selbst in der Hand, durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen ihren Beitrag dazu zu leisten, dass Beschaffungsbemühungen rechtzeitig erkannt und verhindert werden. Das bei exportierenden Unternehmen vorhandene Spezialwissen z. B. über die technische Beschaffenheit von Produkten ("Know your product") oder hinsichtlich potentieller Kunden im Ausland ("Know your customer") ist für eine wirksame Exportkontrolle äußerst wertvoll.

Exportkontrolle ist unsere gemeinsame Aufgabe. Der Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen kann nur mit Ihrer Hilfe erfolgreich geführt werden!

3.1.1 Eigenverantwortlichkeit

Einige Staaten versuchen, das Wissen zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu erlangen und dieses gegebenenfalls gewinnbringend an andere Staaten weiterzugeben. Daher sollte sich jeder der Risiken und Gefahren einer unbewussten Mitwirkung daran vor Augen führen (Proliferationsrisiko). Risiken und Gefahren bestehen gleichermaßen auch im Bereich der konventionellen Rüstung. Potenziell betroffenes Wissen über Technologie ist sowohl in der deutschen Industrie als auch in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen – bis hin zu bestimmten Fachbereichen von deutschen Universitäten und sonstigen (Fach-)Hochschulen – vorhanden. Zivile Tätigkeitsbereiche können Einfallstore für proliferations-relevante Informationsgewinnung und hierauf aufbauende militärische Aktivitäten bieten.

Auch, wenn ein Projekt auf den ersten Blick harmlos und zivil aussieht:

Die Verantwortung dafür, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die ungehinderte Verbreitung von konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern, tragen wir gemeinsam! Jeder muss den ihm möglichen Beitrag hierzu leisten.

Arbeiten Sie in einem der folgenden Bereiche:
(Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

- Biologie einschließlich Biotechnologie und Medizin
- Chemie, Biochemie
- Physik
- Nukleartechnik
- Energie- und Umwelttechnik
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Elektrotechnik
- Luft- und Raumfahrt, sowie Verkehrstechnik
- Maschinenbau
- Werkstofftechnik
- Verfahrenstechnik?

Diese Wissensgebiete bzw. damit verbundenes Know-how können exportkontrollrelevant sein. Hier können Staaten versucht sein, an Wissen zu gelangen, das ihnen die Herstellung oder die Ausbringung von Massenvernichtungswaffen oder konventioneller Rüstung erlaubt oder zumindest erleichtert. Die zunehmende Bedrohung durch den internationalen Terrorismus mittels Massenvernichtungswaffen ist ebenfalls eine ernst zu nehmende Gefahr.

Insbesondere wenn Sie in diesen Bereichen tätig sind, sollten Sie dieses Merkblatt genau studieren. Sie könnten dafür persönlich verantwortlich sein oder gemacht werden, sicherzustellen, dass erforderliche Anträge beim BAFA gestellt werden bzw. dass bei Kenntnis über möglicherweise kritische Verwendungszusammenhänge das BAFA informiert wird.

Auch wenn Sie im Einzelfall unsicher sind, können Sie sich jederzeit an das BAFA wenden. Ansprechpartner finden Sie in Modul „Zuständigkeiten und Informationsquellen“.

3.1.2 Funktionsfähige Kontrollsysteme

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit sensiblen Gütern und die Installation organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bieten zahlreiche Vorteile und tragen dazu bei, schwerwiegende Nachteile für den einzelnen Forscher sowie das Unternehmen, die Universität oder die Forschungseinrichtung zu verhindern:

- Unternehmerische und universitäre Exzellenz ist ohne die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht denkbar. Die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zählt zu den unverzichtbaren Compliance-Standards.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass bei Außenwirtschaftsprüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Zweifel an der außenwirtschaftsrechtlichen Zuverlässigkeit – welche Grundvoraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen ist – wecken, wird reduziert.
- Das Risiko schwerwiegender Reputationsschäden, die aus ungenehmigten Vorgängen und insbesondere aus der Zuarbeit zu Beschaffungsvorgängen resultieren können, wird reduziert.
- Klare Zuständigkeiten und organisatorische Strukturen sorgen für transparente Verantwortlichkeiten und können mehr Sicherheit im eigenen Handeln schaffen und den Schutz vor strafrechtlicher und ordnungswidrigkeitsrechtlicher Haftung erhöhen.

- Keine oder eine zu spät durchgeführte exportkontrollrechtliche Prüfung kann auf lange Sicht die internationale Kooperationsfähigkeit beeinträchtigen.
- Fragen der „ethischen Eigenverantwortung“ und die Folgen des eigenen Handelns können verlässlicher abgeschätzt werden, wenn die rechtlichen Grenzen klar sind

3.1.2.1 Warnhinweise

Eine besondere – aber nicht ausschließliche – Aufmerksamkeit gilt Ländern, von denen bekannt ist oder bei denen vermutet wird, dass sie sich um proliferationsrelevantes technisches Wissen bemühen.

Die nachfolgenden Warnhinweise sollen eine Hilfestellung geben, um selbst beurteilen zu können, ob die Gefahr einer unbeabsichtigten Unterstützung von Beschaffungsversuchen in sensitiven Bereichen besteht.

3.1.2.1.1 Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden

Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmesuchen für bestimmte Veranstaltungen sollten einer genauen Prüfung unterzogen werden, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben.

Hilfestellung/Beispiele:

Derartige Verdachtsmomente können insbesondere bestehen bei Anfragen und Aufträgen:

- unbekannter Personen, deren Identität unklar bleibt, da beispielsweise der Briefkopf unvollständig ist oder in das Anschreiben hineinfotokopiert wurde, oder die auf Fragen zu ihrer Identität erkennbar ausweichende Antworten geben oder keine überzeugenden Referenzen aufweisen;
- anscheinend nicht existente Kunden, die Industrieverbänden oder Registrierungsbehörden unbekannt sind, nicht in Telefon- oder Handelsverzeichnissen geführt und nicht auf Internet-Seiten oder in anderen Informationsquellen auffindbar sind;
- aus dem militärischen Bereich, z. B. solche, die im Namen eines Verteidigungsministeriums oder der Streitkräfte handeln oder von Personen, die bekannte geschäftliche Kontakte zur Rüstungsindustrie oder zu nuklearen Einrichtungen aufweisen;
- von Personen, z. B. auch Wissenschaftlern, Experten, Forschungsangestellten oder Labormitarbeitenden, von denen in Anbetracht der bekannten Tätigkeiten nicht erwartet würde, dass diese derartige Anfragen stellen würden und die für den Bedarf keine oder nur eine ungenügende bzw. ausweichende Begründung liefern;
- von Kunden,
 - die nicht über die notwendige Ausstattung zur Verarbeitung der betreffenden Güter oder Fachkenntnisse für die Inanspruchnahme der bestellten Dienstleistung verfügen;
 - die nicht in der Lage sind, die für den Auftrag üblicherweise erforderlichen Gütermerkmale, Fachkenntnisse oder Ausbildungsstandards genau zu formulieren;
 - deren Geschäftsaktivitäten nicht mit der Bestellung übereinstimmen oder
- von Personen, die keine plausiblen Erklärungen über den Verbleib bislang gelieferter Produkte oder den Stand bereits abgewickelter Vorgänge abgeben können.

3.1.2.1.2 Verdachtsmomente begründet durch „unübliche“ Verhaltensmuster

Es sollte weiterhin eine genaue Prüfung erfolgen bei verdächtigen Verhaltensmustern, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsanbahnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste“.

Hilfestellung/Beispiele:

Beispiele verdächtiger Verhaltensmuster sind:

(1) Beim Auftrag

- Beteiligung eines Vermittlers oder einer sachfremden Forschungseinrichtung;
- Beauftragung zur Veränderung wesentlicher Produktionsprozesse, die die Herstellung von Massenvernichtungswaffen, Flugkörpern oder Rüstungsgütern ermöglichen oder denkbar machen;
- fehlende oder nicht ausreichende Erklärungen bezüglich der beabsichtigten Verwendung und den Bedarf der Güter oder Unterstützungsleistungen;
- die Beschreibung der bestellten Güter oder Unterstützungsleistungen erscheint unnötigerweise hoch spezifiziert oder die Menge und Qualität der betreffenden Güter ist ohne zufriedenstellende Erklärung beträchtlich höher oder niedriger als dies normalerweise für die angegebene Verwendung üblich ist;
- keine Erklärungen oder ausweichende Antworten auf Fragen nach den relevanten geschäftlichen oder technischen Aspekten des Vorgangs sowie Erklärungen, die erkennen lassen, dass der Anfragende nicht über das bei derartigen Projekten normalerweise vorhandene Fachwissen verfügt;
- Zurückhaltung bzgl. Informationen über den Standort, an dem die Technologie oder die damit in Verbindung stehenden Güter eingesetzt bzw. an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen oder
- Angabe eines abgeschirmten Sicherheitsbereichs als Bestimmungsort, z. B. ein Gebiet in der Nähe militärischer Einrichtungen oder ein Gebiet, zu dem nur ein streng begrenzter Personenkreis Zugang hat.

(2) Bei der Geschäftsabwicklung

- ungewöhnliche und grundlose Aufspaltung des Projekts in mehrere Teilbereiche bzw. Fertigstellung eines von einem Dritten begonnenen Projekts ohne plausible Erklärung;
- umgekehrt: Verzicht des Anfragenden auf weitere Betreuung des Projekts und Fortsetzung der fachlichen Zusammenarbeit;
- Verzicht auf Expertenhilfe oder Schulung der Mitarbeiter, die bei einem derartigen Projekt typischerweise erforderlich ist oder zumindest nachgefragt wird;
- ungewöhnlich günstige Zahlungsmodalitäten, z. B. überhöhtes Honorar oder eine Abschlagszahlung in bar;
- Bitte um äußerste Vertraulichkeit bezüglich der Einzelheiten des Inhalts der Leistungen und des Auftrages;
- übertriebene Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Maßnahmen, die erkennen lassen, dass der Anfragende mit den üblichen Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Auftrag offensichtlich nicht vertraut ist;
- Verpackungs- und Handhabungsvereinbarungen, die nicht mit dem angegebenen Verwendungszweck oder dem Bestimmungsort der Technologie übereinstimmen oder
- geographisch oder wirtschaftlich unlogische Aussagen zur Transportrouten.

3.1.2.2 Besondere Hinweise für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Angst um die Freiheit von Forschung und Lehre ist im Außenwirtschaftsrecht unbegründet. Der vom Grundgesetz geschützte Bereich der Freiheit der allgemein zugänglichen, nicht anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Grundlagenforschung und -lehre ist von den bestehenden Genehmigungspflichten grundsätzlich ausgenommen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausfuhr von Technologie als auch für die Erbringung von technischen Unterstützungen, wie weiter unten näher erläutert werden wird.

Doch auch außerhalb rechtlicher Verpflichtungen kann es im Einzelfall empfehlenswert sein, Kontakt mit dem BAFA aufzunehmen. Es ist nicht die Aufgabe und das Ziel des BAFA, den wissenschaftlichen Technologieaustausch zu blockieren, sondern über mögliche Genehmigungspflichten zu informieren und Ihnen in diesem komplexen Rechtsgebiet Hilfestellungen zu geben.

Es ist aber auch bekannt, dass sich einige Länder unvermindert bemühen, durch eine missbräuchliche Nutzung wissenschaftlicher Kooperationen Kenntnisse zu erlangen, die dann in der Entwicklung und Herstellung von ABC-Waffen oder anderen Rüstungsprojekten verwendet werden. Der grundsätzlich freie Zugang zu westlichen Hochschulen und anderen wissenschaftlich-technischen Institutionen für Wissenschaftler und Techniker aus proliferationskritischen Staaten ermöglicht diesen, ein fundiertes Wissen im Hochtechnologiebereich zu erwerben. Dieser Wissenstransfer wird von der wissenschaftlichen Elite in den Proliferationsstaaten gerne genutzt, weil so die Grundlage zur Erlangung einer späteren wissenschaftlichen und technischen Unabhängigkeit geschaffen werden kann.

Von besonderem Interesse sind Informationen zu:

- Forschungsarbeiten/-projekten
- Entwicklungsarbeiten/-projekten
- Fertigungsverfahren
- Kooperationsvorhaben und Fachliteratur

Eine häufige Variante des Wissenstransfers ist der Austausch von Wissenschaftlern – vom Professor bis zum Studenten – zwischen Proliferationsstaaten und westlichen Industrienationen. Vereine, Verbände, private und kulturelle Initiativen sowie Technologiezentren, die für Staatsangehörige aus kritischen Ländern im westlichen Ausland gegründet wurden, bieten eine gute Basis für Kontakte und gegenseitigen Informationsaustausch.

Der Wissenstransfer richtet sich auf alle Bereiche moderner Technologien, besonders aber auf die sogenannten Schlüsseltechnologien. Dieses Wissen kann die Grundlage für die Fertigung moderner konventioneller Waffensysteme sowie von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme bilden. Die staatliche Finanzierung eines Projektes durch den Empfängerstaat oder dritten Stellen ist nicht immer ein überzeugendes Indiz für eine rein zivile Nutzung.

3.2 Modul 2: Internal Compliance Programme (ICP)

3.2.1 Vorbemerkung

Die Exportkontrolle baut grundsätzlich auf der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs auf. Außen- und sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland und internationale Übereinkünfte setzen dem freien Außenwirtschaftsverkehr Grenzen. Diese Freiheit wird in diesen wenigen Bereichen von Genehmigungspflichten oder Verboten eingegrenzt. Die Ausrichtung des eigenen Verhaltens nach Freiheit oder Beschränkung erfordert die Eigenverantwortung eines jeden Unternehmens und eines jeden Wissenschaftlers, der sich entscheidet, Produkte (z. B. Prototypen, Versuchsexemplare) auszuführen, Know-how auszutauschen, Dienstleistungen im Ausland zu erbringen, Drittmittel anzuwerben oder Software und Technologie zu exportieren bzw. für Zugriffe aus dem Ausland bereitzustellen. Unternehmen und Wissenschaftler müssen bei ihren Entscheidungen stets die Verbote und Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsverkehrs kennen, prüfen, ob diese ihn betreffen und diese dann auch beachten. Das rechtliche Umfeld, in dem sich Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen und Universitäten und

jeder einzelne Forscher bewegen, ist komplex und ständiger Änderung unterworfen; die Beachtung sämtlicher Bestimmungen kann daher in der Regel nicht als „Selbstgänger“ erachtet werden.

Es liegt an den Unternehmen, Forschenden und den jeweiligen Forschungseinrichtungen¹⁵, die organisatorischen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Rechtsverstöße von vorneherein vermieden werden können. Hierzu müssen u. a. Verfahren etabliert werden, die systematisch eine interne exportkontrollrechtliche Beurteilung vor Vornahme von z. B. Technologietransfers sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sicherstellen.

In der privatwirtschaftlichen Unternehmenspraxis wird dieser Aufgabe durch Implementierung von sog. Compliance-Management-Systemen (CMS) nachgekommen, deren Ausgestaltung sich an dem Risikoprofil der jeweiligen Organisation orientiert. Compliance-Management-Programme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Bereich der Exportkontrolle zu unterstützen, werden als Internal Compliance Programme (im Folgenden: ICP) bezeichnet. ICPs bezwecken die proaktive Verhinderung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht und leisten damit nicht nur einen Beitrag zu den in §§ 4, 8 AWG genannten Zielen der Exportkontrolle, sondern dienen auch dem systematischen Schutz des Unternehmens oder der Forschungseinrichtung und seiner Mitarbeiter vor den Nachteilen von „Non-Compliance“. Diese reichen von einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Haftung und Reputationsschäden bis zum Verlust der außenwirtschaftsrechtlichen Zuverlässigkeit als Grundvoraussetzung für die Erteilung von außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen.

Auch die europäische Kommission betont, dass in Anbetracht des schnellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts, der Komplexität der heutigen Lieferketten und der stetig zunehmenden Bedeutung nichtstaatlicher Akteure wirksame Handelskontrollen in starkem Maße auf das „Bewusstsein“ und die aktiven Bemühungen um die Einhaltung von Handelsbeschränkungen angewiesen sind. Mit den Empfehlungen (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30. Juli 2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates wurden Leitlinien veröffentlicht (Amtsblatt L205/15 vom 5. August 2019) die analog auch bei der Frage der organisatorischen Aufstellung von Forschungseinrichtungen zugrunde gelegt werden können. Der Bezug zur VO (EG) 428/2009 kann durch die zum 9. September 2021 in Kraft getretene EU-Dual-Use-VO ersetzt werden, ohne dass es zu grundlegenden inhaltlichen Veränderungen der Empfehlungen kommt. Auf europäischer Ebene ist weiterhin eine Empfehlung (EU) 2021/1700 der Kommission vom 15. September 2021 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 (Amtsblatt L338/23. September 2021) veröffentlicht worden. Bei der Empfehlung handelt es sich um eine EU-einheitliche, rechtlich nicht verbindliche Handreichung für den Wissenschafts- und Forschungsbereich und Leitlinien für ein ICP, die unter Vorsitz der EU-Kommission von einer Unterarbeitsgruppe der sog. Art. 24 Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ erarbeitet worden sind. Die Grundgedanken beider Veröffentlichungen sind in diesem Handbuch berücksichtigt.

Empfehlungen zu den Kriterien eines wirksamen ICP hat auch das BAFA in einem Merkblatt zur „Firmeninternen Exportkontrolle“ niedergelegt.

Weiterführende Informationen:

- [Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“](#)
- [Handbuch „Exportkontrolle und Academia“](#)

3.2.2 Organisationsregeln

Eine Verpflichtung zur Ergreifung von organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung speziell der exportkontrollrechtlichen Vorgaben kann aus § 8 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) hergeleitet werden. Nach § 8 Abs. 2 AWG kann die Erteilung von Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden. Hierbei wird nicht danach differenziert, ob es sich bei dem Antragsteller um ein privates Unternehmen, eine öffentliche Forschungseinrichtung oder sogar ein Bundesinstitut handelt.

¹⁵ Als „Forschungseinrichtung“ im Sinne dieses Moduls gelten sowohl Hochschulen und ihre Institute als auch außeruniversitäre Einrichtungen und Bundesinstitute mit Forschungsaufgaben.

Zuverlässigkeit heißt, die Einhaltung geltender Gesetze gewährleisten zu können. Die Anforderungen, die an die außenwirtschaftsrechtliche Zuverlässigkeit zu stellen sind, werden durch die „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001 konkretisiert. Danach muss der Antragsteller durch eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation sicherstellen, dass alle Verbote, Genehmigungs- und sonstigen Pflichten wie z. B. Aufbewahrungspflichten eingehalten werden können. Er muss mithin ein internes Exportkontrollsystem etablieren.

Die Pflicht zur Installation eines ICP trifft den Ausführverantwortlichen (AV), der von dem jeweiligen Unternehmen oder der jeweiligen Forschungseinrichtung bestellt und gegenüber dem BAFA schriftlich benannt werden muss. Bei dem AV muss es sich grundsätzlich um ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs handeln.

Weiterführende Informationen zum Ausführverantwortlichen:

- [Merkblatt: „Firmeninterne Exportkontrolle“](#)
- [Handbuch „Exportkontrolle und Academia“](#), Modul 5: Ausführer, der Ausführverantwortliche und seine Verantwortung

3.2.3 Welche Kriterien muss ein ICP erfüllen?

Im Bereich der Exportkontrolle umfasst ein effektives ICP folgende Elemente:

1. Bekenntnis der obersten Leitungsebene zu den Zielen der Exportkontrolle
 2. Risikoanalyse
 3. Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten
 4. Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel
 5. Ablauforganisation
 6. Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen
 7. Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen
 8. Personenbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem
 9. Physische und technische Sicherheit
- Die Kriterien gelten sowohl für Unternehmen als auch für Forschungseinrichtungen.

Die Darstellung ist weder als feste Schrittabfolge zu verstehen noch Ausdruck eines Rangverhältnisses. Die einzelnen Elemente bedingen sich vielfach gegenseitig und können nicht losgelöst voneinander umgesetzt werden.

3.2.3.1 Bekenntnis der obersten Leitungsebene zu den Zielen der Exportkontrolle

Exportkontroll-Compliance kann in Unternehmen und Forschungseinrichtungen nur funktionieren, wenn der „Tone at the Top“ stimmt, die oberste Leitungsebene also klar zu erkennen gibt, dass sie die Vorgaben der Exportkontrolle ernst nimmt und ihre Einhaltung erwartet.

Die oberste Leitungsebene (je nach Organisation z. B. das Präsidium, der Senat, der Vorstand bzw. auch die Geschäftsführung) hat sich klar zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und den Zielen der Exportkontrolle zu bekennen. Ein alleiniger Verweis auf eine sog. Zivilklausel einer Hochschule reicht für dieses Bekenntnis nicht aus.

Das Bekenntnis muss schriftlich verfasst und den Mitarbeitern des Unternehmens oder der Forschungseinrichtung gegenüber wiederkehrend kommuniziert werden. Um die Akzeptanz der Mitarbeitenden für die Notwendigkeit von Exportkontrollen zu fördern und die Regelbefolgung nicht schlicht von oben zu „verordnen“, kann es sich empfehlen, eine angemessen kurze Darstellung der Ziele des Außenwirtschaftsrechts aufzunehmen. Das Bekenntnis kann auch herangezogen werden, um die Mitarbeitenden auf ggf. weniger typische Sachverhalte aufmerksam zu machen, die von der Exportkontrolle erfasst sein können (z. B. Ausfuhren via E-Mail oder Cloud, im Handgepäck mitgenommen Unterlagen).

Die Kommunikation des Bekenntnisses kann isoliert oder in einem auch andere (Rechts-)Bereiche umfassenden Verhaltenskodex erfolgen. Ein allgemeiner Verhaltenskodex hat den Vorteil, dass den Mitarbeitenden über die Vorgaben zu einzelnen Rechtsbereichen hinaus grundlegende (auch außergesetzliche) Verhaltenswerte an die Hand gegeben werden, die sie in ihren Alltag und ihre Aufgaben integrieren können und die es ihnen ermöglichen, auch Sachverhalte, für die in dem Unternehmen oder der Forschungseinrichtung (noch) keine eindeutigen Regeln bestehen, selbstständig zu bewerten.

Das schriftliche Bekenntnis muss den Mitarbeitenden nicht nur wiederkehrend kommuniziert werden (keine „einmalige Verkündungsaktion“), sondern auch tatsächlich gelebt werden. Der Leitung eines Unternehmens oder einer Forschungseinrichtung und auch anderen Führungskräften kommt eine für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Compliance-Managements wichtige Vorbildfunktion zu. Die Führungskräfte fungieren in diesem Zusammenhang als Multiplikatoren. Sie geben die Werte und Compliance-Anforderungen des Unternehmens und der Forschungseinrichtung an die Mitarbeitenden weiter.

Die besondere Verantwortung, die der Leitung des Unternehmens oder der Forschungseinrichtung für die Exportkontrolle zukommt, wird darüber hinaus auch durch die Institution des AV als „Compliance Verantwortlichem“ betont.

Im Rahmen der Arbeit mit einem ICP können – je nach Einzelfall - sogenannte „Checklisten“ zur Eigenkontrolle hilfreich sein. Diese sind in der Regel (wie auch in diesem Handbuch ohne Anspruch auf Vollständigkeit) nicht abschließend und können nur als Orientierungshilfe dienen. Checklisten dürfen bzw. können im Alltag der Compliance-Umsetzung nicht die Aufmerksamkeit des Einzelnen ersetzen.

Checkliste - Bekenntnis	
	✓
Existiert ein Verhaltenskodex Compliance oder ein entsprechendes Leitbild?	<input type="checkbox"/>
Gibt es darin Erläuterungen zur Balance zwischen der Notwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Freiwilligkeit oder zu Ethik und Glaubwürdigkeit („Integrity Management“)?	<input type="checkbox"/>
Wird der „Tone at the Top“ auch in der Compliance-Kommunikation entsprechend gelebt?	<input type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen:

[Handbuch „Exportkontrolle und Academia“](#), Modul 5: Ausführer, der Ausfuhrverantwortliche und seine Verantwortung

3.2.3.2 Risikoanalyse

Grundvoraussetzung für ein wirksames ICP ist eine Risikoanalyse, d. h. die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs.

Wie bereits dargestellt, gibt es kein „Muster“-ICP, das für jedes Unternehmen oder jede Forschungseinrichtung gleichermaßen Gültigkeit beansprucht. Der Zuschnitt hängt ab von Faktoren wie den Gebieten, auf denen das Unternehmen tätig ist oder Forschung betrieben wird, dem Kontext der jeweiligen Forschungsvorhaben, den Auftraggebern bzw. Kooperationspartnern sowie der Art der möglichen Forschungsergebnisse und der beabsichtigte

Umgang mit ihnen. Als allgemeingültige Zielvorgabe kann gelten: Es sind alle (rechtlich und tatsächlich) möglichen, erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Für die Frage, welche Maßnahmen erforderlich sind, ist das Risiko entscheidend, ob es in dem Unternehmen oder der Forschungseinrichtung zu Zuwiderhandlungen gegen das Außenwirtschaftsrecht oder zumindest zu entsprechenden Vorwürfen kommen könnte. Im Rahmen einer Risikoanalyse ist daher für jedes Unternehmen und jede Forschungseinrichtung individuell zu ermitteln, welchen außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen es unterliegt und wie wahrscheinlich ein Verstoß gegen diese Regelungen ist.

Auf europäischer Ebene ergibt sich aus Art. 2 Nr. 21 und dem Erwägungsgrund Nr. 7 der EU-Dual-Use-VO die Empfehlung auch für Forschungseinrichtungen, Sorgfaltspflichten in einen transaktionsbezogenen Screening-Prozess umzusetzen. Der transaktionsbezogene Screening-Prozess sollte das Ziel haben, zum Beispiel das mit einer wissenschaftlichen Kooperation verbundene Risiko im Zusammenhang mit Endverwendern und Endverwendungen auf der Grundlage der ihm bereits vorliegenden sowie in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe zu gewinnenden Informationen zu ermitteln, bewerten und abzumildern oder gänzlich vermeiden zu können. Zu berücksichtigen sind Auswirkungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit unmittelbar ermöglicht werden oder zu denen sie beitragen kann. Die Regelung stärkt ein EU-weit einheitliches Verständnis von ICPen im Bereich der Exportkontrolle und trägt auch der besonderen Rolle der Forschungseinrichtungen bei der Bewertung von Risiken beim Handel mit Dual-Use-Gütern Rechnung.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Auswirkungen eines Verstoßes können z. B. in einer Risikomatrix erfasst werden. In einer solchen kann festgelegt werden, welche Verstöße so unwahrscheinlich sind, dass (zumindest vorerst) keine Maßnahmen erforderlich sind, ab welcher Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. welchem Schadenspotential Maßnahmen erforderlich werden und welche Verstöße ein derart großes Risiko darstellen, dass dieses sofort mittels Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden muss.

oft					
gelegentlich					
möglich					
selten					
unwahrscheinlich					
	unbedeutend	gering	spürbar	kritisch	existenzbedrohend

Ganz entscheidend für eine Risikoanalyse ist, welche Rechtsvorschriften im Außenwirtschaftsverkehr einzuhalten sind und inwiefern das Unternehmen oder die Forschungseinrichtung hiervon betroffen sein kann. Die Rechtslage ändert sich stetig. Das gleiche gilt für die Faktoren, die bestimmen, inwieweit das Unternehmen oder die Forschungseinrichtung den Vorschriften der Exportkontrolle unterworfen ist. Die Risikoanalyse ist daher ein kontinuierlicher, stetig fortzuentwickelnder Prozess. Änderungen in dem Unternehmen oder der Forschungseinrichtung selbst müssen ebenso beobachtet und bewertet werden wie Änderungen der Rechtslage. Werden hierbei Erkenntnisse gewonnen, die sich auf die Ausgestaltung des ICP auswirken, sollte eine Anpassung unverzüglich, spätestens aber nach Abschluss des Compliance-Audits (vgl. ICP-Kriterium Nr. 8) erfolgen.

Checkliste - Risikoanalyse

✓

Haben Sie ermittelt, welchen außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen Ihr Unternehmen bzw. Ihre Forschungseinrichtung unterliegt?

Gab es in der Vergangenheit einschlägige Verstöße oder Vorwürfe?

Haben Sie das Risiko dieser Zuwiderhandlung anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe und unter Einbeziehung der Größe, Struktur, Tätigkeitsbereich, Charakteristik möglicherweise von der Exportkontrolle erfasster Güter und Kooperationsbereiche / Abnehmer bestimmt und bewertet?

Haben Sie auf der Grundlage der bewerteten Risiken Maßnahmen zur Minimierung bzw. Verhinderung von Verstößen ergriffen?

Überwachen Sie die Risiken und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen?

3.2.3.3 Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten

Für die Ausgestaltung der Aufbauorganisation im Bereich Exportkontrolle und ihre Einbindung in die übrige Unternehmensorganisation und in die Forschungseinrichtung gibt es kein vorgeschriebenes Muster; es müssen aber bestimmte Mindestvorgaben erfüllt werden:

Die Gesamtverantwortung in dem Unternehmen oder der Forschungseinrichtung für das Thema „Exportkontrolle“ muss schriftlich festgelegt und bekannt gemacht werden. Bei Unternehmen, die gelistete Güter ausführen und bei Forschungseinrichtungen, die einzelgenehmigungspflichtige Exportvorhaben durchführen, ist dies der Ausfuhrverantwortliche (s. o.), der im Organigramm ausgewiesen sein sollte, inkl. einer ggfs. notwendigen Organisationseinheit für Exportkontrollfragen („Compliance-Stelle“). Dem Ausfuhrverantwortlichen obliegt es, – soweit er nicht höchstpersönlich für die Einhaltung bestimmter Rechtspflichten verantwortlich ist – organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein rechtskonformes Handeln im Außenwirtschaftsverkehr sicherzustellen. Auch die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Exportkontrolle sind klar und abgrenzbar zuzuweisen und innerhalb der Forschungseinrichtung bekanntzugeben.

Der Ausfuhrverantwortliche kann sich seinem Organisationsauftrag nicht entziehen. Zulässig und in der Praxis weit verbreitet ist es jedoch, Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen an eine in der Forschungseinrichtung eingerichtete Exportkontrollstelle zu delegieren. Die Delegation hat nicht zur Folge, dass die (Letzt-)Verantwortung des Ausfuhrverantwortlichen für die Regelbefolgung erlischt, seine Verantwortung wandelt sich aber von einer Ausführungspflicht in eine Auswahl-, Instruktions- und Überwachungspflicht. Bei der Delegation ist darauf zu achten, dass die Zuständigkeiten innerhalb der Exportkontrollstelle sowie im Verhältnis zu anderen Abteilungen klar geregelt sind und keine Zuständigkeitslücken oder -überschneidungen bestehen.

Das Dokument ist auf aktuellem Stand zu halten. Die Beschreibung der Zuständigkeitshierarchie muss Einzelheiten zur Delegation von Zuständigkeiten und den üblichen Vorgehensweisen bei Abwesenheit des Gesamtverantwortlichen enthalten.

Ob die Abwicklung der Exportkontrolle in einzelnen Facheinheiten des Unternehmens oder der Forschungseinrichtung (z. B. Abteilung, Fakultät, Institut usw.) oder zentral in einer bestehenden Einheit (z. B. Rechtsabteilung, Revision) angesiedelt ist, oder ob eine separate Organisationseinheit für Fragen der Exportkontrolle besteht, ist von Größe und Struktur des Unternehmens und der Forschungseinrichtung abhängig. Eines muss dabei aber beachtet werden:

Personen, die Aufgaben im Bereich der Exportkontrolle übernehmen, müssen weitestgehend fachlich unabhängig sein, zumindest von Verkaufs- und Vertriebsverantwortung.

Je weniger Personen in dem Unternehmen oder der Wissenschaftsinstitution bzw. in einem bestimmten Bereich arbeiten, desto schwieriger ist dies. Das Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, dass Personen, die Kontrollfunktionen übernehmen, soweit wie möglich vor Interessenkonflikten geschützt werden.

Hinweis:

Im Kontext von Forschungseinrichtungen ist zu beachten, dass sich auch aus dem Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Exportkontrolle Interessenkonflikte ergeben können. Daher empfiehlt sich dringend die Einrichtung einer „Compliance-Stelle“, die organisatorisch und personell außerhalb der unmittelbar im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätigen Personen steht. Bei kleineren Organisationen kann die Aufgabe einer bestehenden Organisationseinheit (z. B. Rechtsabteilung, Revision) übertragen werden.

Personen, die Kontrollfunktionen übernehmen, sollten organisatorisch so angesiedelt sein, dass sie in der Lage sind, von den Mitarbeitenden im notwendigen Umfang Auskünfte einzuholen und exportkontrollrechtlich relevante Vorgänge zu stoppen. Zudem müssen sie befugt sein, unmittelbar an die Leitung des Unternehmens oder der Forschungseinrichtung (i. d. R. den AV) zu berichten.

Es empfiehlt sich, die Exportkontrolle stets zu einem frühen Zeitpunkt z. B. in den wissenschaftlichen Projektablauf einzubeziehen, um Friktionen und Interessenkollisionen zwischen der Wissenschaft und der Exportkontrolle vermeiden zu können.

Je nach Größe und Umfang exportkontrollrechtlich relevanter Aktivitäten bietet sich die Installation eines Exportkontrollbeauftragten an, der die Strukturierung und organisatorische Begleitung der operativen Exportkontrollprozesse vornimmt und hierüber dem Ausführverantwortlichen regelmäßig berichtet. Damit der Exportkontrollbeauftragte seine Funktion wirksam wahrnehmen kann, sollte die Einrichtung eines Exportkontrollbeauftragten an alle Abteilungen kommuniziert und im Organigramm ausgewiesen werden. Für Abwesenheitsfälle ist ein Vertreter zu bestellen.

Checkliste - Aufbauorganisation

	✓
Liegt ein schriftliches Organigramm für das Unternehmen und die gesamte Forschungseinrichtung vor bzw. mit welchen Bereichen des Unternehmens und in der Forschungseinrichtung ist die Exportkontrollstelle verankert?	<input type="checkbox"/>
Ist das Organigramm / Zuständigkeit in dem Unternehmen oder der Forschungseinrichtung bekannt gegeben worden?	<input type="checkbox"/>
Wurde auf die Vermeidung von Interessenskonflikten der Exportkontrollstelle geachtet?	<input type="checkbox"/>
Sind die Verantwortungsbereiche der Mitarbeitenden in der Exportkontrollstelle klar abgegrenzt und ohne Lücken?	<input type="checkbox"/>
Wie ist die Zuständigkeit für die Einstufung von ggfs. kontrollpflichtigen Gütern geregelt?	<input type="checkbox"/>
Wer kann eine exportkontrollseitig gestoppte Lieferung freigeben?	<input type="checkbox"/>
Sind die Stellvertretungen ausreichend geregelt?	<input type="checkbox"/>
Besteht eine regelmäßige Berichtspflicht der Exportkontrolle an den Ausführverantwortlichen?	<input type="checkbox"/>

Sind die Mitarbeitenden der Exportkontrollstelle zu direkten regelmäßigen Berichten an den Ausfuhrverantwortlichen verpflichtet oder ist dies zumindest möglich?

Steht der Exportkontrollstelle ein Weisungsrecht gegenüber anderen Abteilungen / Bereichen des Unternehmens oder der Forschungseinrichtung in Bezug auf die Exportkontrolle zu?

Unterliegt die Exportkontrollstelle in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen des AV bzw. seines Vertreters?

Ist allen Mitarbeitenden bekannt, an wen sie Fragen zum Außenwirtschaftsrecht adressieren können?

Tipps aus der Praxis – Zusammenarbeit des Exportkontrollbeauftragten mit dem Zollbeauftragten:

– Erfahrungsbericht der Fraunhofer-Gesellschaft zur Ausfuhrcodierung –

An einem Fraunhofer-Institut sollen in Güterlistenposition 3A001 gelistete integrierte Schaltungen nach Australien geliefert werden. Die Exportkontrolle wurde durch den Exportkontrollbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftler durchgeführt und im Rahmen des internen außenwirtschaftsrechtlichen Prozesses gemeinsam mit der Rechtsabteilung die Nutzbarkeit der Allgemeinen Genehmigung (AGG) EU001 festgestellt. Infolgedessen wurde die Codierung „X002/E01“ ermittelt und dem Zollbeauftragten mitgeteilt.

Die Zollabwicklung erfolgt durch den Zollbeauftragten, der in größeren Organisationseinheiten nicht identisch mit dem EKB sein muss. Die bereits durch den Exportkontrollbeauftragten mitgeteilte Codierung erleichtert dem Zollbeauftragten die Abgabe der Ausfuhranmeldung. Die Ergebnisse der außenwirtschaftsrechtlichen Prüfung unterstützen andere Bereiche aktiv, insbesondere die Zollbeauftragten, die in der Ausfuhranmeldung Angaben zur Inanspruchnahme der Ausfuhrgenehmigungen treffen müssen.

3.2.3.4 Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel

3.2.3.4.1 Personelle Mittel

Das Unternehmen oder die Forschungseinrichtung müssen dafür sorgen, dass in allen Bereichen mit exportkontrollrechtlichem Bezug ausreichend Mitarbeitende eingesetzt sind, die nachweislich die entsprechenden fachlichen Kenntnisse besitzen und die persönlich zuverlässig sind (siehe ICP-Kriterium Nr. 7). Diese Vorgabe bezieht sich in erster Linie auf die personelle Ausstattung der Compliance-Stelle. Kommen den jeweiligen Mitarbeitenden oder den wissenschaftlich tätigen Personen selbst spezifische Compliance-Funktionen zu, steht deren Schulung und Sensibilisierung im Bereich Exportkontrolle im Vordergrund.

Bei der personellen Ausstattung der internen Exportkontrolle spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Von Bedeutung ist insbesondere die Größe des Unternehmens und der Forschungseinrichtung, die Produktpalette, Geschäftspartner, personelle Kapazitäten und die Exportquote. Im Hinblick auf Forschungsinstitute ist das Aufkommen von Vorgängen mit außenwirtschaftsrechtlichem Bezug, d. h. insbesondere die Gebiete auf denen Forschung betrieben wird und ihre Relevanz für die Exportkontrolle von Bedeutung (Rüstungsforschung? Ist eine sog. „Dual-Use-Problematik“ vorhanden?).

Mindestens eine Person muss mit der Exportkontrolle betraut sein. Je nach durchschnittlichem Volumen der Fälle mit Bezügen zur Exportkontrolle kann der/die Betreffende auch nur zeitweise mit außenwirtschaftsrechtlichen Aufgaben befasst sein. Um Fälle von Abwesenheit z. B. durch Urlaub oder Krankheit kompensieren zu können, ist darüber hinaus ein Vertreter erforderlich, der gleichermaßen qualifiziert für die Exportkontrolle ist.

3.2.3.4.2 Technische Mittel

Es gibt keine zwingenden Vorgaben, welche technischen Mittel zum Einsatz kommen müssen, um die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In Unternehmen wird ein elektronisches System zur Abwicklung des Außenwirtschaftsverkehrs empfohlen. In Forschungseinrichtungen kann der Einsatz eines EDV-unterstützten Exportkontrollprogramms je nach Umfang der Vorgänge mit außenwirtschaftsrechtlichem Bezug ebenfalls geboten sein.

Hinweis:

Besonderheit SAG-Verfahren: Anders als im Einzelgenehmigungsverfahren kann eine SAG nur beantragt werden, wenn ein Unternehmen über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem verfügt. Im Rahmen der Vorprüfung ist unter anderem eine Darstellung des internen EDV-unterstützten Exportkontrollprozesses erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Prüfung von Genehmigungspflichten, der Einstufung der Güter nach den Güterlisten sowie der Vorkehrungen gegen die Lieferung nicht genehmigter Güter bzw. genehmigter Güter an nicht genehmigte Empfänger.

3.2.3.4.3 Sonstige Arbeitsmittel

Die mit Aufgaben der Exportkontrolle der Forschungseinrichtung betrauten Personen müssen jederzeit auf die maßgeblichen Rechtstexte einschließlich der Güter- und Personenlisten in der jeweils geltenden Fassung zugreifen können.

Darüber hinaus wird die Zurverfügungstellung von Kommentaren zur Gesetzgebung im Bereich Exportkontrolle sowie einschlägiger Fachzeitschriften empfohlen.

Zudem muss für die mit Aufgaben der Exportkontrolle betrauten Personen jederzeit Zugriff auf alle organisatorischen und prozessualen Arbeitsanweisungen bzw. -empfehlungen gegeben sein.

Checkliste - Ressourcen

✓

Ist die Anzahl der Mitarbeitenden in der Exportkontrolle gemessen an dem Risikoprofil der Forschungseinrichtung angemessen?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Vertretungsregelungen bestimmt, die eine effektive Aufgabenwahrnehmung in Abwesenheitsfällen sicherstellen?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie sichergestellt, dass die Exportkontrollstelle Zugriff auf die aktuellen Rechtstexte und ggf. ergänzende Fachliteratur und Fachzeitschriften haben?	<input type="checkbox"/>
Ist es der Exportkontrollstelle ermöglicht, eine hinreichende Recherche der Sanktionslisten durchzuführen?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie die Notwendigkeit einer unterstützenden Softwarelösung geprüft? Verfügt das Unternehmen zur Verwaltung von Ausfuhren / Verbringungen über ein EDV-System?	<input type="checkbox"/>

3.2.3.5 Ablauforganisation

Hinsichtlich der operativen Umsetzung ist die Ablauforganisation das zentrale Element eines ICP. Die Ablauforganisation sollte sicherstellen, dass keine Transaktion (z. B. Versendung gelisteter Technologie per E-Mail) ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung bestehender Verbote erfolgt.

Die hierfür erforderlichen Arbeits- und Organisationsanweisungen sowie Handlungsempfehlungen müssen regelmäßig in ein Prozesshandbuch bzw. eine Hausverfügung einfließen. Das Prozesshandbuch bzw. die Hausverfügung sollte die

Verfahren und Handlungsempfehlungen regeln, die in dem Unternehmen oder der Forschungseinrichtung mit Blick auf die Einhaltung von exportkontrollrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Das Prozesshandbuch / die Hausverfügung sollte inhaltlich zumindest Folgendes abdecken:

- Regeln zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften im gesamten Prozess vom Eingang einer Bestellung bis hin zum Versand, bzw. von der Anbahnung eines Forschungsvertrages oder einer Forschungskooperation bis hin zur Versendung von Produkten und Technologie, insbesondere zum konkreten Umgang mit:
 - Embargos und Sanktionslisten
 - Empfänger- und Transaktionsprüfungen
 - Kontrolle gelisteter Güter
 - Nichtgegenständlicher Übermittlung von Technologie
 - Kontrolle nicht gelisteter Güter
 - Technischer Unterstützung
- Folgende Ablaufprozesse sollten berücksichtigt sein:
 - Einstufung von Gütern (einschließlich Software und Technologie) und Ermittlung des Potentials einer missbräuchlichen Verwendung
 - Risikobewertung des konkreten Vorgangs unter Berücksichtigung von Embargomaßnahmen, allgemeinen Genehmigungspflichten sowie der Zuverlässigkeit der am Vorgang Beteiligten
 - Bestimmung des richtigen Genehmigungstyps und ordnungsgemäße Antragstellung
 - Überwachung der Ausnutzung der Genehmigung
 - Überwachung der Gültigkeitsdauer von Genehmigung
 - Überwachung der Auflagenerfüllung.
- Regeln zur Interaktion mit den betroffenen Abteilungen innerhalb des Unternehmens, z.B. Rechtsabteilung und Vertrieb, mit den betroffenen Einheiten innerhalb der Forschungseinrichtung, z. B.: Compliance-Stelle mit dem Referat für Forschungsverträge oder z. B.: Rechtsabteilung mit den Projektleitern der Forschungsvorhaben
- Regeln zum Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (z. B. Meldung verdächtiger Bestellungen, Umgang mit Selbstanzeigen, u. ä.) und anderen externen Akteuren
- Koordinierung aller Mitarbeitenden, die bei Kontrollen eingesetzt werden oder auf irgendeine Art davon betroffen sind (z. B. sollten das Vertriebspersonal oder Wissenschaftler und sonstige Mitarbeitenden schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden, dass das Exportkontrollpersonal über etwaige Zweifel bzw. Red Flags zu unterrichten ist. Es sollte auch darüber informiert werden, dass eine Aktivität erst dann durchgeführt werden darf, wenn dies vom Exportkontrollpersonal genehmigt wurde). Hilfreich ist in der Regel, wenn die Exportkontrollstelle frühzeitig hinzugezogen wird. Frühzeitig meint in der Regel vor Vertragsunterzeichnung oder bei der ersten Kooperationsanbahnung. Denn zum einen kann auf der Grundlage von Embargobestimmungen bereits der Vertragsschluss genehmigungsbedürftig sein und zum anderen muss zur Vermeidung unnötiger Kosten bei Vertragsschluss Klarheit darüber bestehen, ob der Vertrag auch erfüllt werden kann.

Bitte beachten Sie auch Folgendes:

- **Die Ablauforganisation muss auf das jeweilige Unternehmen und die konkrete Forschungseinrichtung zugeschnitten sein und sich mit allen in der Risikoanalyse als relevant erkannten Rechtspflichten im Außenwirtschaftsverkehr auseinandersetzen!**

Bsp.: Mitarbeitende, die nicht entsprechend sensibilisiert und geschult wurden, sind sich in der Regel nicht darüber bewusst, dass auch das Versenden von E-Mails oder das Hochladen von Daten in ein konzernweites Netzwerk eine genehmigungspflichtige Ausfuhr darstellen können. Das gleiche gilt für die Mitnahme gelisteter Technologie im Handgepäck, z. B. gespeichert auf einem mobilen Endgerät. Ein Verfahren der Einhaltungskontrolle in Bezug auf technische Unterstützung sollte an einer Forschungseinrichtung in der Regel vorhanden sein).

- Es wird empfohlen, **Schnittmengen mit ggf. vorhandenen Verhaltenskodizes** zu prüfen und diese ggf. um die Regeln zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften zu erweitern. So können bereits vorhandene Verfahren ressourcenschonend genutzt werden.
- In einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung kann das außenwirtschaftsrechtlich relevante Wissen in der Regel auf viele Personen und ggf. auch unterschiedliche Abteilungen verteilt sein. Dies führt dazu, dass dem Unternehmen oder der Forschungseinrichtung das Wissen der einzelnen Mitarbeiter zugerechnet wird (§ 166 BGB). Es ist daher wichtig, dass das relevante Wissen an der richtigen Stelle zusammengeführt wird. Vor diesem Hintergrund sollten alle Bereiche angewiesen werden, ihr relevantes Wissen mit der Exportkontrollstelle zu teilen. So könnten z. B. die Forschungsbereiche angewiesen werden, ein bestehendes Missbrauchspotential der Güter sowie relevante Informationen zum Empfänger bzw. Endverwender sowie ggf. zum Verwendungszweck mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei neuen Kontakten.

Checkliste - Ablauforganisation

Wie ist die Prozessbeschreibung Exportkontrolle ausgestaltet (auch unter Beachtung von Embargos und Sanktionslisten?)	<input type="checkbox"/>
Sieht diese Arbeitsanweisung eine regelmäßige Überprüfung der Einstufung vor, insbesondere bei Änderung der Güterlisten und Weiterentwicklungen des Produkts?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Arbeitsabläufe installiert, die eine Risikobewertung der einzelnen Vorgänge unter Berücksichtigung von Embargomaßnahmen oder der Zuverlässigkeit der am Vorgang Beteiligten vorsieht?	<input type="checkbox"/>
Ist mittels Arbeitsanweisung sichergestellt, dass auch untypische Formen des Exports (via E-Mail oder Cloud, im Handgepäck etc.) erkannt und geprüft werden?	<input type="checkbox"/>
Bestehen Arbeitsanweisungen in Bezug auf technische Unterstützung?	<input type="checkbox"/>
Wie stellt das Unternehmen oder die Forschungseinrichtung die Einhaltung der ITT-Vorschriften (ITT = nicht gegenständliche Übermittlung von Technologie) sicher (z. B. bei E-Mail- und Intranet-Zugang aus dem Ausland?)	<input type="checkbox"/>
Wie wird die Endverwendung durch den Empfänger und dessen Zuverlässigkeit beurteilt?	<input type="checkbox"/>
Wie geht das Unternehmen oder die Forschungseinrichtung mit Warnzeichen (Red Flags) für Beschaffungsbemühungen um?	<input type="checkbox"/>
Sind Arbeitsabläufe installiert, die eine Überwachung der Ausnutzung, der Gültigkeitsdauer von Genehmigungen sowie die Erfüllung von Auflagen sicherstellen?	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Verfahren zur Entscheidung darüber, wann, wie und von wem das BAFA informiert wird?	<input type="checkbox"/>

3.2.3.6 Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen

Eine genaue und nachvollziehbare Aufzeichnung von Exportkontrollaktivitäten ist für die Compliance-Bemühungen eines Unternehmens und einer Forschungseinrichtung unerlässlich. Ein umfassendes Buchhaltungssystem hilft bei der Durchführung von internen Prüfungen, bei der Einhaltung von Aufbewahrungspflichten für Dokumente und bei Prüfungen der zuständigen Behörden.

Ausführrelevante Unterlagen müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden (§ 22 Abs. 3 AWW; Art. 27 EU-Dual-Use-VO.)

Die einzelnen Prüfschritte sind in sämtlichen Stadien der Abwicklung eines Vorhabens genau zu dokumentieren. Eine Dokumentation sollte auch dann erfolgen, wenn die Exportkontrollstelle zu dem Ergebnis kommt, dass kein Antrag beim BAFA gestellt werden muss. Festzuhalten sind insbesondere die Gründe, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Zudem sollte geregelt werden, wo und wie erteilte Genehmigungen verwaltet werden. Zu Nachweiszwecken ebenfalls aufzubewahren sind sämtliche Schulungsnachweise der in der Exportkontrollrolle tätigen Mitarbeitenden. Sie werden z. B. zur Personalakte des jeweiligen Mitarbeitenden genommen. Die Aufzeichnungen müssen den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden können. Es sollte möglich sein, Aufzeichnungen elektronisch bereitzustellen.

3.2.3.7 Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen

3.2.3.7.1 Personalauswahl

Nicht jeder Mitarbeitende ist geeignet, Aufgaben in der (innerbetrieblichen) Exportkontrolle (z. B. in der Compliance-Stelle) zu übernehmen. Das Exportkontrollpersonal muss über:

- Kenntnisse des Außenwirtschaftsrechts
- Kenntnisse über das Antragsverfahren
- Produktions- / Organisationskenntnisse

verfügen oder diese zeitnah umfassend erlernen. Wissenschaftlich tätige Personen, die Kontrollaufgaben übernehmen, müssen ebenfalls über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Das Kontrollpersonal wird qualifiziert, ggf. anhand von Einarbeitungsplänen, eingearbeitet und, soweit erforderlich, durch Schulungen auf die Tätigkeit vorbereitet.

3.2.3.7.2 Schulungen

Der AV muss sich regelmäßig über seine Pflichten zur Einhaltung der Compliance- und Organisationsvorschriften informieren. Das Exportkontrollpersonal muss auf den neuesten Stand sein, wenn die maßgeblichen Vorschriften und Verfahren geändert werden. Sie sollten mindestens einmal im Jahr Gelegenheit bekommen, sich intern oder extern auf dem Gebiet der Exportkontrolle fortzubilden.

Selbiges gilt umfassend für wissenschaftlich tätige Personen, die Kontrollaufgaben übernehmen. Mitarbeitende, die von Risiken im Zusammenhang mit den Vorschriften des Außenwirtschaftsverkehrs betroffen sind, sollen bei der Einarbeitung über das interne Exportkontrollsystem informiert werden.

3.2.3.7.3 Sensibilisierungen

Das Exportkontrollpersonal oder externe Dienstleister sensibilisieren regelmäßig zu den Risiken im Außenwirtschaftsverkehr. Zudem sollten alle Mitarbeitenden Zugang zu den organisatorischen Verfahrensanweisungen- und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Exportkontrolle haben. Allen Mitarbeitenden muss vermittelt werden, wen sie bei Fragen zur Exportkontrolle ansprechen können. Eine Kontaktliste mit Ansprechpartnern sollte leicht zugänglich gemacht werden.

Auch im Rahmen der universitären Lehre und bei der Schulung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollte das notwendige Bewusstsein für Proliferationsrisiken, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Wissensgebiet stehen, geweckt und geschärft werden.

Checkliste - Schulungspflicht

	✓
Haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich regelmäßig intern oder extern weiterzubilden?	<input type="checkbox"/>
Über welche Fachkenntnisse und welche Ausbildung verfügt das Exportkontrollpersonal und wer trifft die Personenauswahl?	<input type="checkbox"/>
Existieren schriftliche Arbeitsplatzbeschreibungen?	<input type="checkbox"/>
Wie stellen Sie eine regelmäßige Teilnahme der Mitarbeitenden an Schulungen sicher? Besteht eine Teilnahmepflicht?	<input type="checkbox"/>
Werden Mitarbeitende, die Berührungspunkte mit exportkontrollrechtlich relevanten Vorgängen haben, regelmäßig sensibilisiert?	<input type="checkbox"/>
Werden aktuelle Rechtsänderungen oder Änderungen in den Prozessen zeitnah an die Mitarbeitenden kommuniziert bzw. findet eine entsprechende Schulung statt?	<input type="checkbox"/>

3.2.3.8 Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem

3.2.3.8.1 Prozessbezogene Kontrollen

Kernfrage bei der Einrichtung bzw. Bewertung eines ICP ist die Übereinstimmung von Anspruch und Wirklichkeit von Compliance-Systemen und die Messbarkeit der Regeltreue.

Um sicherzustellen, dass das ICP in der täglichen Arbeit angewandt und korrekt umgesetzt wird, müssen Kontrollmechanismen im Rahmen der regulären Abläufe implementiert werden. Diese sog. Prozessbezogenen Kontrollen sind insbesondere bezogen auf die oben unter 7.5 dargestellte Ablauforganisation von Belang. Hier kann z. B. mittels Freigaben im 4-Augenprinzip sichergestellt werden, dass Transaktionen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Verstöße in der Forschungseinrichtung gegen außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungsvorbehalte oder Verbote sollten somit weitgehend vermieden werden können.

3.2.3.8.2 Systembezogene Kontrollen

Unabhängig von der Prüfung, ob das bestehende ICP auf den jeweiligen Sachverhalt korrekt angewandt wird, muss das ICP auch in seiner Gesamtheit regelmäßig auf Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft werden. Ein ICP ist kein statisches Maßnahmenbündel und muss daher getestet und überarbeitet werden. Diese sog. systembezogenen Kontrollen bzw. ICP-Audits stellen sicher, dass die schriftlichen internen Compliance-Verfahren den exportkontrollrechtlichen Compliance-Bedürfnissen des Unternehmens oder der Forschungseinrichtung (noch) entsprechen. Die Gründe für eine Anpassung des ICP können hierbei sowohl im Unternehmen z. B. Änderung von Produktpalette, Kundenstamm oder Geschäftstätigkeit) oder in der Forschungseinrichtung selbst begründet liegen (z. B. neuer Tätigkeitsbereich, neue Arten von Forschungsvorhaben oder sonstige Arten von Aktivitäten) als auch in Änderungen der Rechtslage. Die systembezogene Kontrolle erfasst das ICP in seiner Gesamtheit und sollte daher die

gesamte interne Exportkontrolle der Forschungseinrichtung einbeziehen und sich inhaltlich auf alle in diesem Merkblatt dargestellten neun ICP-Kriterien erstrecken. Im Idealfall sollten systembezogene Kontrollen einmal jährlich, mindestens aber alle drei Jahre stattfinden.

3.2.3.8.3 Korrekturmaßnahmen

Stellt sich bei der Systemprüfung heraus, dass Vorschriften womöglich nicht eingehalten wurden, sollte die interne Exportkontrollstelle informiert werden und die vermuteten Verstöße, die daraufhin empfohlenen Korrekturmaßnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Korrekturmaßnahmen schriftlich festgehalten werden; die Aufzeichnungen sind aufzubewahren. Nach Rücksprache mit der internen Exportkontrolle kann darüber hinaus auch eine Selbstanzeige (§ 22 Abs. 4 AWG) oder sonstige Kontaktaufnahme mit der Behörde erwogen werden.

3.2.3.8.4 Hinweisgebersystem (Whistleblowing)¹⁶

Ein gut funktionierendes ICP verfügt außerdem über klare interne Meldeverfahren für den Fall, dass Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen im Unternehmen oder in der Forschungseinrichtung vermutet werden.

Im Rahmen einer Compliance-Kultur müssen die in der Forschungseinrichtung tätigen Personen darauf vertrauen können, keine beruflichen Nachteile und Beeinträchtigungen der (wissenschaftlichen) Karriere zu erfahren, wenn sie in gutem Glauben Fragen aufwerfen oder Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften äußern.

Ihnen muss eine schriftliche Verfahrensanweisung zur Verfügung gestellt werden, wie sie geschützt, ggf. anonym auf Missstände und Fehlverhalten in der Forschungseinrichtung hinweisen können (Hinweisgebersystem).

Das Vorgehen ist allen im Unternehmen oder in der Forschungseinrichtung tätigen Personen zu kommunizieren. Auch Dritten (z. B. Studierenden) kann diese Möglichkeit eingeräumt werden. Hinweisen auf ein mögliches Fehlverhalten ist in angemessener Weise nachzugehen. Festgestellte Verstöße sollten entsprechend geahndet werden.

Checkliste - Kontrollen

	✓
Berücksichtigen die Arbeitsanweisungen in ausreichendem Maße das Vier-Augen-Prinzip oder sonstige Kontrollen?	<input type="checkbox"/>
Sind systematische Kontrollen in die Arbeitsabläufe integriert, insbesondere für risikoträchtige Prozessschritte und wenn ja in welchem Turnus?	<input type="checkbox"/>
Wird das ICP regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit überprüft?	
Wie werden Arbeitsergebnisse des Exportkontrollpersonals kontrolliert?	<input type="checkbox"/>
In welchem Turnus finden interne Stichprobenüberprüfungen der Exportkontrollvorgänge statt und wer führt diese durch?	
Werden aus aufgedeckten Mängeln Schlussfolgerungen gezogen und entsprechende Korrekturmaßnahmen implementiert?	<input type="checkbox"/>

¹⁶ Vgl. Zum Hinweisgebersystem auch die Empfehlungen der DFG zur guten wissenschaftlichen Praxis von 2013, Nr. 17.

Wie wird auf festgestellte Fehler reagiert?



An wen können sich Mitarbeitende wenden, die Fehlverhalten melden wollen?

3.2.3.9 Physische und technische Sicherheit

Gelistete Güter müssen vor unerlaubter Wegnahme durch Dritte und Mitarbeitende geschützt werden. Es müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z. B. gegen Diebstahl von gelisteten Stoffen aus dem Labor) ergriffen werden und die immateriellen (gelisteten) Forschungsergebnisse durch physische, organisatorische und informationstechnische Maßnahmen (z. B. Verschlüsselung der gespeicherten und übermittelten Daten) gesichert werden.

Sicherungsmaßnahmen sollte es auch in Bezug auf gelistete Software und Technologie geben, wie z. B. Virens Scanner, passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.

Denkbar sind hier Zugangs- oder Ausgangskontrollen oder sonstige Berechtigungskonzepte sowie mit für gelistete Software und Technologie z. B. passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.

3.3 Modul 3: Antragstellung

Besteht eine Genehmigungspflicht, ist seitens des Ausführers bzw. Verbringers zu prüfen, welcher Genehmigungstyp herangezogen werden kann. Im Wesentlichen existieren drei Genehmigungstypen:

1. **Einzelgenehmigung**
2. **Allgemeine Genehmigungen**
3. **Sammelgenehmigungen**

Einzelgenehmigung	Sammelgenehmigung (SAG)	Allgemeine Genehmigung (AGG)
<ul style="list-style-type: none"> • Ausfühler • 1 Ausfuhr (auch Teillieferungen möglich) • 1 Empfänger (+ ggf. 1 Endverwender) • Antrag erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Ausfühler • x Ausfuhren • x Empfänger (+ ggf. x Endverwender) • Antrag erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Ausfühler • x Ausfuhren • x Empfänger (+ ggf. x Endverwender) • kein Antrag erforderlich

3.3.1 Einzelgenehmigungen

Mit einer Einzelgenehmigung wird ein konkreter Ausfuhr- bzw. Verbringungsverfahren genehmigt.

Weiterführende Informationen:

- [Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“](#)
- [Merkblatt „Optimierte Antragstellung“](#)
- HADDEX: Teil 6

3.3.2 Allgemeine Genehmigungen

Auch für die Ausfuhr von Technologie stehen verschiedene Verfahrenserleichterungen zur Verfügung, die dazu führen, dass keine Einzelgenehmigung beim BAFA beantragt werden muss. Allgemeine Genehmigungen (AGG) sind öffentlich bekannt gegebene Verwaltungsakte in Form der Allgemeinverfügung. Ausführer oder Verbringer, die von einer AGG Gebrauch machen wollen, müssen sich einmalig für die jeweilige AGG registrieren. Dies erfolgt über ein Online-Portal des BAFA, das ELAN-K2 Ausfuhr-System. AGG bieten den Vorteil, dass kein Genehmigungsantrag gestellt werden muss; Ausfuhren und Verbringungen, die die Voraussetzungen einer AGG erfüllen, sind vielmehr automatisch genehmigt. Der Anwendungsbereich von AGG bestimmt sich in erster Linie über den zugelassenen Güterkreis und die zugelassenen Bestimmungsziele. Teilweise werden nur bestimmte Fallgruppen allgemein genehmigt (z. B. die vorübergehende Ausfuhr von Technologie, wenn diese Dritten nicht zur Verfügung gestellt wird).

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer AGG vorliegen, ist durch den Ausführer oder Verbringer eigenverantwortlich durchzuführen, denn ein Antragsverfahren, in dem das BAFA den Vorgang prüft, wird nicht durchlaufen.

Wenn die Voraussetzungen einer Allgemeinen Genehmigung vorliegen, kann die Ausfuhr unter den darin genannten Nebenbestimmungen unter Nutzung der einschlägigen Allgemeinen Genehmigung vorgenommen werden. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang aber die zum Teil bestehenden Registrier- oder Meldepflichten.

AGG-Finder

Eine Hilfestellung bei der Prüfung, welche AGG verwendet werden kann, bietet der auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung stehende „AGG-Finder“. Der AGG-Finder zeigt nach Eingabe des Guts (Listenposition) sowie des Bestimmungslands AGG an, die potentiell verwendet werden können. Zu beachten ist allerdings, dass die AGG 13 und AGG 25 aufgrund der Vielzahl der erfassten Fallgruppen bei den Ergebnissen des AGG-Finders keine Berücksichtigung finden.

Beispiel:

Forscher A möchte Dimethylphosphit der Nummer 1C350 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO nach Argentinien ausführen.

Suche nach Bestimmungsland * ARGENTINIEN (AR)

Güterlistenkennzeichen* C1C350 06: DIMETHYLPHOSPHIT

Ergebnisse der AGG-Suche

Ihre Suche ergab 1 Treffer.

Prüfen Sie unbedingt, ob es Bedingungen gibt, aufgrund derer Sie die angezeigte/en AGG/en nicht verwenden können. Klicken Sie hierzu in der Spalte Bedingungen auf "jetzt ansehen!"

Kurzname	Name der Verfahrenserleichterung	Bedingungen
EU006	AGG Nr. EU006 - Bestimmte Chemikalien	jetzt ansehen!

[<< Suche zurücksetzen](#)

3.3.2.1 Allgemeine Genehmigungen für Dual-Use-Technologie

Die wichtigsten Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Technologie des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO sind die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 und die Nr. EU007 (s. Anhang II, Abschnitt A bzw. Abschnitt G der EU-Dual-Use-VO).

Die EU001 kann für viele Ausfuhren bestimmter Dual-Use-Technologie nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, einschließlich Liechtenstein, das Vereinigte Königreich und in die Vereinigten Staaten von Amerika in Anspruch genommen werden kann. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Dual-Use-Technologie nicht von Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO (dieser enthält insbesondere die Güter des Anhangs IV der EU-Dual-Use-VO) erfasst ist. Daneben enthält diese Allgemeine Genehmigung, die Sie in Anhang II der EU-Dual-Use-Verordnung finden, weitere Voraussetzungen und Nebenbestimmungen, die beachtet werden müssen.

Für die konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien in bestimmte Länder kann die EU007 für die dort genannten Länder genutzt werden.

Darüber hinaus sind für einige Dual-Use-Technologien auch weitere Allgemeine Genehmigungen anwendbar (z. B. Allgemeine Genehmigungen Nr. 13, Nr. 16, Nr. 32, Nr. 38).

Im Rahmen eines bestehenden Meldeverfahrens kommt es für den Fall einer Ausfuhr durch ein Bereitstellen von Technologie entscheidend auf dieses Bereitstellen an. Zu melden wäre demnach, welchem Empfänger welche Technologie bereitgestellt wurde. Nicht erforderlich wäre es hingegen, die einzelnen Zugriffe auf diese Technologie anzugeben.

3.3.2.2 Allgemeine Genehmigungen für Rüstungstechnologie

Für Rüstungstechnologie stehen insbesondere die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 21, 24, 25, 26, 27 und 28, 32, 33 mit verschiedenen Erfassungs- und Anwendungsbereichen zur Verfügung. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 21 betrifft die Ausfuhr und Verbringung von Schutzausrüstung und der entsprechenden Technologie. Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 23 und 24 sind anwendbar für Wiederausfuhren und vorübergehende Verbringungen. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 betrifft die Ausfuhr und Verbringung von sämtlichen Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in bestimmten Fallgruppen. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 26 gilt für die Ausfuhr fast aller Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an Empfänger, die den Streitkräften eines EU-Mitgliedstaats, der NATO (mit Ausnahme der Türkei), sowie Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, die Republik Korea, Schweiz, Singapur und Uruguay angehören und die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 für die Ausfuhr und Verbringung von bestimmten Rüstungsgütern an zertifizierte Empfänger. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 gilt für bestimmte Projekte der Zusammenarbeit mit Frankreich und Spanien.

Weiterführende Informationen:

- AGG-Finder: elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/
- [Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezügliches Registrier- und Meldeverfahren](#)
- HADDEX: Teil 7, Kapitel 5

3.3.3 Sammelgenehmigungen

Mit einer Sammelgenehmigung können grundsätzlich eine Vielzahl von Ausfuhren und/oder Verbringungen an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern für einen angegebenen Gesamtwert oder eine angegebene Gesamtmenge genehmigt werden.

3.3.3.1 Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter

Sammelgenehmigungen können grundsätzlich auch für die Ausfuhr gelisteter Technologie (sog. Technologietransfer) erteilt werden. Unerheblich ist dabei, auf welche Art und Weise die Ausfuhr erfolgen soll. Ein Technologietransfer ist u.a. wie folgt denkbar:

- Mitnahme der Technologie in Papierform oder auf einem mobilen Endgerät, Speichermedium (Laptop, Smartphone, USB-Stick, CD/DVD)
- Übermittlung der Technologie per Post, E-Mail oder Fax

- Einstellen der Technologie auf einen Server im Drittland
- Einräumen von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server mit Technologie in DE oder einem EU-Mitgliedstaat
- Einrichten einer unternehmens- oder konzerninternen Cloud, auf die auch Mitarbeiter von Standorten in Drittländern zugreifen können
- Veröffentlichung auf einer Internetseite.

Die Erteilung von Sammelgenehmigungen ist grundsätzlich für die Ausfuhr aller gelisteter Technologieförm (Entwicklungs-, Herstellungs- und Verwendungstechnologie) denkbar. Zudem kann die Ausfuhr zugehöriger Waren (mit-) genehmigt werden.

3.3.3.1.1 Projekt- und/oder endverwendungsbezogener Technologietransfer

Der Transfer von Technologie kann insbesondere projekt- bzw. endverwendungsbezogen genehmigt werden, z.B. für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung oder Herstellung bestimmter Güter oder auch zur Verwendung im Zusammenhang mit Dienstleistungen (z.B. Reparatur und Wartung) an Gütern. Die auszuförende Technologie muss im Antrag unter Angabe der Listenposition des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO bezeichnet werden. Ebenfalls anzugeben sind die Empfänger/Endverwender der Technologie.

Die Ausgestaltung entsprechender Sammelgenehmigungen kann vielfältig sein; im Einzelfall können sie z.B. daran geknüpft werden, dass mittels der Technologie hergestellte Güter anschließend nach Deutschland (zurück-)geliefert werden (sog. verlängerte Werkbank) oder ein Reexport hergestellter Güter nur mit Zustimmung des BAFA zulässig ist.

Sammelgenehmigungen kommen insbesondere auch für größere Kooperationsvorhaben in Betracht, im Rahmen derer über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl auch unterschiedlicher Güter an mehrere Empfänger/Endverwender ausgeführt bzw. verbracht werden sollen. Die Empfänger/Endverwender können dabei auch in unterschiedlichen Ländern ansässig sein.

Die EU-Dual-Use-VO sieht eine Genehmigung für Großprojekte (Großprojektgenehmigung) vor. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen separaten Genehmigungstypen, sondern um eine Unterform der Einzel- oder Sammelgenehmigung, die einem bestimmten Ausführer für die Ausfuhr einer Art oder Kategorie von Gütern an einen oder mehrere Endverwender zum Zweck der Durchführung eines genau bestimmten Großprojekts erteilt wird und für ein oder mehrere Drittländer gültig sein kann.

Beispiele:

1. Die Firma B möchte Bestandteile für die von ihr hergestellten genehmigungspflichtigen Wärmetauscher von lokalen Fertigern in Land W produzieren lassen. Hierzu werden den Fertigern von der Firma B genehmigungspflichtige technische Unterlagen zur Herstellung genehmigungspflichtiger Bestandteile zur Verfügung gestellt. Die in Land W produzierten Bestandteile werden anschließend für die Endmontage wieder nach Deutschland zurückgeführt.
2. Die Firma D möchte mit der Firma M in Land X, Firma B in Land Y und der Firma S in Land Z eine neue genehmigungspflichtige Software im Bereich der Telekommunikation entwickeln. Der Informationsaustausch erfolgt über einen Server in Land Z.
3. Das deutsche Forschungsinstitut A ist an einem internationalen Forschungsprojekt beteiligt. Die Durchführung des Forschungsprojekts verlangt die Versendung von Gütern des Anhangs IV der EU-Dual-Use-VO an andere beteiligte Forschungsinstitute in einem Drittland. Da Empfänger/Endverwender in verschiedenen Ländern beliefert werden sollen, bietet es sich an, dass das deutsche Forschungsinstitut eine Sammelgenehmigung beantragt. Eine solche verschafft dem Forschungsinstitut Planungssicherheit, da nicht für jede Verbringung eine Einzelgenehmigung beantragt werden muss.

Hinweis:

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Liste der Empfänger und Endverwender der Technologie (Eingabe direkt über das ELAN-K2 Ausfuhrportal)
- Darstellung des Projekts bzw. der Endverwendung der Technologie
- Ggf. Angabe von Ländern, in die ein Reexport möglich sein soll

3.3.3.1.2 Konzerninterner Technologietransfer

Das BAFA erteilt auch für den Technologietransfer im Konzern Sammelgenehmigungen. Derartige Sammelgenehmigungen können vor allem Muttergesellschaften mit Sitz in Deutschland, in Einzelfällen aber auch (Tochter-) Gesellschaften erteilt werden, deren Muttergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat oder einem von der Allgemeinen Genehmigung EU001 begünstigten Staat ansässig ist.

Eine der Muttergesellschaft erteilte Sammelgenehmigung erlaubt die Ausfuhr von Technologie an Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland unabhängig davon, ob diese Ausfuhr einem bestimmten Projekt oder einer bestimmten Endverwendung zuordenbar sind.

Die von der Genehmigung erfassten Tochtergesellschaften und Niederlassungen können grundsätzlich weltweit niedergelassen bzw. ansässig sein. Ausgenommen sind in erster Linie Waffenembargoländer.

Von der Genehmigung erfasst werden nur Tochtergesellschaften, die im Mehrheitseigentum der deutschen Muttergesellschaft stehen oder durch diese kontrolliert werden.

Die Genehmigung kann sich grundsätzlich auf sämtliche in Anhang I der EU-Dual-Use-VO genannte Technologiepositionen beziehen. Einschränkungen können insbesondere dann vorgesehen werden, wenn die in § 55 AWW genannten Sektoren berührt sind.

Der Technologietransfer wird ausschließlich für die Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit zugelassen, d. h. die Sammelgenehmigung erlaubt den konzerninternen Technologietransfer bis zur Erlangung der Serienreife eines Produkts. Nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit muss die auf der Grundlage der Sammelgenehmigung übermittelte Technologie wie auch die Ergebnisse der Zusammenarbeit an den Genehmigungsinhaber (zurück-) übermitteln werden. Auf der Grundlage bzw. mit Hilfe der ausgeführten Technologie darf im Ausland grundsätzlich keine serienmäßige Produktion aufgenommen werden.

Zulässig ist lediglich die Herstellung von Gütern zu Testzwecken. Auch diese dürfen indessen nicht im Ausland verbleiben und müssen zusammen mit den Testergebnissen nach Deutschland (zurück-)geführt werden.

Beispiel:

Die deutsche Muttergesellschaft Z möchte mit den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen ihrer Tochtergesellschaften in Land A, Land B, Land C und Land D fortwährend das Produktspektrum weiterentwickeln und hierzu untereinander genehmigungspflichtige technische Unterlagen austauschen. Die Produktion der neu entwickelten Güter soll in Deutschland erfolgen.

3.3.3.1.3 Mobiles Arbeiten

Eine Sammelgenehmigung kann grundsätzlich auch für Technologietransfers im Rahmen mobilen Arbeitens erteilt werden. Gegenstand der Sammelgenehmigung kann z.B. das vorübergehende Mitführen von Technologie auf einem mobilen IT-Gerät sein. Erfasst werden kann aber auch die Bereitstellung von Technologie in elektronischer Form, z.B. im firmeninternen Netzwerk zum Zwecke des Zugriffs durch Unternehmensangehörige (Mitarbeitende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben) während vorübergehender Auslandsaufenthalte. Sammelgenehmigungen für mobiles Arbeiten sollen es Unternehmensangehörigen ermöglichen, örtlich flexibel an gelisteter Technologie zu arbeiten. Zu beachten ist, dass Sammelgenehmigungen für mobiles Arbeiten nicht die

Weitergabe der Technologie an Dritte (einschließlich Kunden) umfassen. Auch die Verwendung der Technologie im Zusammenhang mit Dienstleistungen gegenüber Dritten (Reparatur, Wartung etc.) im Ausland ist nicht gestattet.

Der Ausführer hat für den Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Technologie Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen, die diesen effektiv unterbinden. U. a. darf die Technologie während der Dienstreise nicht auf anderen Medien gespeichert werden.

Auf den IT-Geräten, auf denen die Technologie mitgeführt oder mit denen auf die Technologie zugegriffen wird, müssen insbesondere Maßnahmen zur Verschlüsselung der Daten und der Netzkommunikation ergriffen werden, auch sind beim Bereitstellen der Technologie Verschlüsselungsverfahren zu nutzen.

Der Ausführer muss eine schriftlich niedergelegte Anweisung für die Unternehmensangehörigen verfassen, die sicherstellt, dass Ausfuhren auf der Grundlage solch einer Genehmigung mit dieser in Einklang stehen.

Beispiel:

Mitarbeiter R von der Firma G fliegt beruflich nach Land X und loggt sich dort mit seinem Dienstlaptop über eine sichere Verbindung im firmeninternen Netzwerk ein. Hierbei hat er die Möglichkeit, auf genehmigungspflichtige technische Unterlagen der Firma G zuzugreifen und ggf. mit diesen zu arbeiten.

Hinweis:

Zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen zählen insbesondere:

- Angabe der Länder, in die die Technologie mitgeführt werden soll bzw. in denen eine Bereitstellung bzw. ein Zugriff erfolgen soll
- Verfahrensanweisung zum Umgang mit gelisteter Technologie im Rahmen mobilen Arbeitens
- Darlegung der Sicherheitsvorkehrungen für den Umgang mit gelisteter Technologie im Ausland

3.3.3.2 Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter

Grundsätzlich werden Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter im Rahmen von regierungsamtlich anerkannten Gemeinschaftsprojekten erteilt. Für den Transfer von Technologie und/oder Software der Positionen 0021 und 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste können für bestimmte Verwendungszwecke jedoch auch außerhalb eines Gemeinschaftsprojekts ebenfalls Sammelgenehmigungen beantragt werden. Dabei wird unterschieden zwischen Technologiegenehmigungen für allgemeine Verwendungszwecke und Technologiegenehmigungen für bestimmte Verwendungszwecke.

Eine grundsätzliche Beteiligung der Exportkontrolle im Unternehmen in diesen Fällen ist anzuraten. Zum Beispiel sollten die Mitarbeitenden, die Dienstreisen unternehmen, hinreichend über die Genehmigungsbedürftigkeit von Technologietransfers und Technischer Unterstützung geschult sein.

3.3.3.2.1 Technologiegenehmigungen für allgemeine Verwendungszwecke

Verwendungszweck

Der Transfer von Technologie/Software kann zu folgenden, meist vorübergehenden Verwendungszwecken genehmigt werden:

- die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die Anbahnung eines Vertrages oder ähnlicher geschäftlicher Kontakte (im Sinne des § 311 BGB), insbesondere die Angebotsabgabe bzw. Angebotsanforderung an in Aussicht genommene Vertragspartner;
- die Mitnahme zu Besprechungen, Vorträgen, Messen sowie zu sonstigen Zwecken der Präsentation;

- mit firmeneigenen Mitteln finanzierte Forschungsvorhaben/Studien;
- die Mitnahme zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung mit Genehmigung ausgeführter Güter;
- Prüfung gemachter Erfindungen/Entwicklungen durch firmeneigene Mitarbeiter / zum Zwecke einer Patentanmeldung.

Für die Prüfung des Antrags durch das BAFA ist das zugrundeliegende Ausfuhrvorhaben detailliert darzulegen.

Empfängerkreis

Transfers von Technologie/Software innerhalb der Staaten der EU, der NATO und der NATO-gleichgestellten Staaten (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz) können im Rahmen einer Sammelgenehmigung zu den o.g. Verwendungszwecken erfolgen, wobei diese auch kumulativ bzw. zusammenfassend beantragt werden können.

Außerhalb dieses Länderkreises können mit einer Sammelgenehmigung nur einzelne der oben genannten Verwendungszwecke beantragt werden. Eine kumulative Beantragung ist in diesen Fällen nicht möglich.

In der Regel verzichtet das BAFA bei Sammelgenehmigungen für den Technologie- und Softwaretransfer (TAG) auf die Vorlage von Endverbleibserklärungen.

Meldeverfahren

Bei Ausfuhren und Verbringungen von Technologie/Software (z. B. Technologietransfer zu Präsentationszwecken) obliegt dem Genehmigungsinhaber grundsätzlich keine Meldepflicht über die getätigten Transfers. In diesen Fällen reicht es aus, wenn der Ausführer/Verbringer die einzelnen Ausfuhren und Verbringungen in geeigneter Weise dokumentiert und nach Aufforderung durch das BAFA Dokumente vorlegt, aus denen die einzelnen Lieferungen hervorgehen.

3.3.3.2.2 Verwendungszweck: Mobiles Arbeiten

Grundsätzlich ist auch für mobiles Arbeiten die Erteilung von Sammelgenehmigungen für ausgewählte Länder möglich. Sammelgenehmigungen für mobiles Arbeiten sollen es Unternehmensangehörigen ermöglichen, örtlich flexibel auf Technologie der AL-Pos A0022 und Software der A0021 zuzugreifen. Auf eine genaue Ortsangabe des Auslandsaufenthaltes wird hier verzichtet, sondern pauschal nur das Land genehmigt, in dem sich der Mitarbeitende befindet.

Die Mitnahme oder der Serverzugriff soll hier nur für den Mitarbeitenden allein bestimmt sein, z. B. für den Abruf von E-Mails oder Projektbearbeitung auf Geschäftsreisen.

Die Erteilung von Sammelgenehmigungen für Technologietransfers für mobiles Arbeiten für Mitarbeitende im Home-Office oder auf Urlaubsreisen ist nur in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einen von der Allgemeinen Genehmigung EU001 begünstigten Staat möglich.

Gegenstand der Sammelgenehmigungen kann nur die vorübergehende Ausfuhr/Verbringung von Technologie und Software sein, die durch Mitarbeitenden des Genehmigungsinhabers auf einem mobilen IT-Gerät in ein als „Empfänger“ bestimmtes Land mitgeführt wird oder in elektronischer Form für Mitarbeitende des Genehmigungsinhabers bereitgestellt wird, z. B. im firmeninternen Netzwerk zum Zweck des Zugriffs durch Unternehmensangehörige. Der Zugriff kann auch das Öffnen einer E-Mail aus dem firmeninternen E-Mail-Postfach des Mitarbeitenden sein, wenn diese gelistete Technologie oder Software enthält.

Die Technologie/Software darf nur von Mitarbeitenden des Genehmigungsinhabers verwendet werden. Ausnahmen können z. B. für Grenzgänger bestehen.

Den am Ausfuhrvorgang beteiligten Mitarbeitenden muss durch den Genehmigungsinhaber die Befugnis eingeräumt worden sein, die Technologie/Software vorübergehend auszuführen bzw. aus dem Ausland auf die Technologie/Software zuzugreifen.

Zu beachten ist, dass die Technologie/Software Dritten weder überlassen noch in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden darf. Dritten darf es weder möglich sein, in den physischen Besitz des mobilen IT-Geräts zu gelangen, noch sich auf technischem Wege Zugriff auf die Technologie/Software zu verschaffen. Auch ein Ausspähen der Technologie/Software auf dem Bildschirm des mobilen IT-Geräts darf nicht erfolgen. Auch eine technische Unterstützung mit Hilfe der Technologie/Software bezogen auf Güter des Teils I A der Ausfuhrliste gegenüber einem Ausländer ist nicht gestattet.

Soll Technologie/Software im Zusammenhang mit Wartung im Einsatzland der Bundeswehr oder eines Partnerlandes verwendet werden, ist dies als eigene Fallgruppe unter Ziffer 3.3.3.2.4 aufgeführt oder im Falle von Wartung an mit Genehmigung ausgeführten Gütern, ist dies unter 3.3.3.2.1 aufgeführt.

3.3.3.2.3 Verwendungszweck: Transfer zu Studienzwecken

Diese Fallgruppe bezieht sich auf Vorhaben, die die Ausfuhr/Verbringung von Technologie/Software zum Inhalt haben, wenn diese Güter zu internationalen und vom BAFA anerkennungsfähigen Studienzwecken verbraucht/ausgeführt werden sollen. Die hier in Rede stehende SAG kann nur für Transfers innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem von der Allgemeinen Genehmigung EU001 begünstigten Staat erteilt werden.

Die hier einzuordnenden Studien sind zum Beispiel Studien im Auftrag einer Behörde oder staatlichen Institution (z. B. der „European Defence Agency“ –EDA oder BMVg). Durch die SAG wird die Lieferung von Technologie/Software erlaubt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Durchführung des international vergebenen Studienauftrags nötig ist. Die Transfers dürfen ausschließlich zur Erreichung der Ziele und Zwecke des Studienauftrags erfolgen und nur, sofern sie dafür auch erforderlich sind. Die Technologie/Software darf dabei nur an solche Empfänger geliefert werden, die ebenfalls an der Studiererstellung mitwirken und in der SAG als Empfänger genehmigt sind

Im Rahmen der Antragstellung benennt der Antragsteller dem BAFA die jeweilige internationale Studie, in deren Zusammenhang er die Technologie/Software ausführt/verbringt, und stellt neben dem Antragsformular in einem zusammenfassenden Schreiben alle Informationen über diese Studie bereit. Als Nachweis werden die Verträge oder Aufträge benötigt. Des Weiteren hat der Antragsteller seine Beteiligung an der Abwicklung der Studie nachzuweisen.

3.3.3.2.4 Verwendungszweck: Transfer zur Wartung von Wehrtechnik der Bundeswehr oder der NATO-Partner

Diese Fallgruppe ist anwendbar, wenn Technologie und/oder Software gemäß der Positionen 0021 und 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung mit dem Ziel der Wartung von Wehrtechnik durch Firmen in einem Einsatzland der Bundeswehr oder eines NATO-Partners (z. B. bei einem Einsatz der Bundeswehr als Teil einer internationalen Schutztruppe) geliefert werden soll. Ebenfalls möglich ist die Mitnahme zu Wartungszwecken. Empfänger sind pauschal die Einsatzländer der Bundeswehr oder der NATO-Partner. Es muss jedoch nachvollziehbar sein, dass die zu wartende Wehrtechnik sich aufgrund des Einsatzes der Bundeswehr oder des NATO-Partners in dessen Verfügungsbereich befindet. Aufgrund des Zweckes ist der Anwendungsbereich dieser SAG sehr eng gefasst.

Die Transfers dürfen ausschließlich von den Mitarbeitenden des Genehmigungsinhabers vorgenommen werden. Als Transfer zählt auch die Bereitstellung der Möglichkeit zum Zugriff auf einem Server. Die abgerufene Technologie/Software darf keinem Dritten überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der Technologie und Software muss über firmeneigene Sicherheitssysteme geschützt werden. Bei Transfers hat der Genehmigungsinhaber zu dokumentieren, welche Technologie/Software er auf elektronischem Weg bereitstellt und welche Mitarbeiter wann und für welchen Zeitraum eine Zugriffsberechtigung aus dem Ausland erhalten.

3.3.3.3 Firmeninterne Exportkontrolle (ICP)

Unternehmen, die eine Sammelgenehmigung nutzen wollen, müssen über ein wirksames ICP verfügen. Wird für die Ausfuhr kontrollierter Technologie oder Software eine Cloud genutzt, muss das ICP geeignete Sicherheitsmaßnahmen diesbezüglich vorsehen (Verwendung sicherer Endgeräte, Berechtigungskonzept in Bezug auf Personen und Länder etc.).

Innerhalb seiner ICP-Darstellung hat der Antragsteller mittels schriftlich niedergelegter arbeitsrechtlicher Anweisungen zu gewährleisten, dass die Mitarbeitenden nur zu dem Zeitpunkt Daten abrufen, in dem sie sich in einem Land befinden, das in den Anwendungsbereich der konkreten Genehmigung fällt.

Weiterführende Informationen:

- [Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter“](#)
- [Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter“](#)
- HADDEX: Teil 7, Kapitel 6

Referat 223

Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Telefon: +49 (0)6196 908-0

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

3.3.4 Verhältnis zwischen Ausfuhr und Technischer Unterstützung

Die Ausfuhr von Technologie ist von der Erbringung einer technischen Unterstützung grundsätzlich zu unterscheiden.

Zunächst sollten Sie daher prüfen, ob ein beabsichtigter Technologietransfer im Wege einer Ausfuhr oder einer technischen Unterstützung erfolgt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass unter den Begriff der Ausfuhr auch die Übermittlung der Technologie unter Nutzung jeglicher elektronischen Medien (z. B. E-Mail, Bereitstellen im Intranet etc.) fällt. Liegt lediglich eine Ausfuhr vor, sind die Vorschriften über die technische Unterstützung nicht ergänzend anwendbar.

Hinweis:

Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Vorliegen einer Ausfuhr und einer technischen Unterstützung beide Regelungsbereiche gelten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Servicetechniker im Ausland eine technische Unterstützung in Form einer Reparatur erbringt und zusätzlich auch Technologie in Form von Unterlagen mit sich führt. Zu prüfen wären daher sowohl die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie als auch eventuell bestehende Beschränkungen für die Erbringung der technischen Unterstützung.

3.3.5 Ausfuhr von Technologie

Sofern keine der Allgemeinen Genehmigungen anwendbar ist, ist für die Ausfuhr gelisteter Technologie die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Auch hier kommt es nicht darauf an, welches Medium zur Ausfuhr genutzt wird.

Als Genehmigungsarten stehen die Instrumente der Einzelausfuhrgenehmigung sowie als Verfahrenserleichterung für mehrere gleichförmige Ausfuhren die Sammelgenehmigung zur Verfügung.

3.3.5.1 Antragsformular

Die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung erfolgt über das elektronische Antragsportal ELAN-K2 des BAFA unter Beifügung der erforderlichen ergänzenden Dokumente wie z. B. Vertragsunterlagen, Endverbleibserklärungen oder ggf. Firmenprofil.

Eine häufig gestellte Frage betrifft den für Technologieausfuhren anzugebenden Wert in Feld 17 des Antragsformulars. Hierfür gilt, dass auch bei Technologie grundsätzlich das in Rechnung gestellte Entgelt, d. h. der Verkaufspreis anzugeben ist. Kann ein solcher nicht angegeben werden, ist auf den statistischen Wert zurückzugreifen (s. § 2 Abs. 23 Außenwirtschaftsgesetz – AWG). Sollte der Wert in Ermangelung weiterer Grundlagen von Ihnen geschätzt werden,

empfiehlt es sich zur Vermeidung von Rückfragen, das Vorgehen bei der Schätzung in einem Begleitschreiben kurz zu erläutern.

3.3.5.2 Verfahren im BAFA bei Dual-Use-Technologie

Allgemein gilt für die Bearbeitung von Anträgen auf Einzel- / Sammelgenehmigung für Dual-Use-Technologie wie im gesamten Dual-Use-Bereich ein Gefahren- und Sicherheitslageansatz (GSA), wonach die im Einzelfall erkennbaren Risiken einer missbräuchlichen Verwendung maßgeblich für die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit ist.

Prüftiefe und Verfahrensdauer unterscheiden sich selbstverständlich je nach Ausgestaltung des Sachverhalts erheblich. Für Herstellungstechnologie, die von Entwicklungs- und Verwendungstechnologie zu unterscheiden ist, gelten grundsätzlich strengere Maßstäbe. Dies ergibt sich daraus, dass Herstellungstechnologie wegen ihres Multiplikatoreffekts als besonders sensitiv eingeschätzt wird.

Hilfestellung/Beispiele:

Bei der Bewertung anhand des skizzierten Gefahren- und Sicherheitslageansatzes können für die Ausfuhr von Dual-Use-Technologie etwa folgende Kriterien sinnvoll sein:

- Gefahrenpotential der Weiterverbreitung der Technologie (aus Deutschland) an Dritte,
- spezifische technologische Nähe des Lieferumfangs zur Proliferation oder konventionellen Rüstung,
- Verfügbarkeit derartiger Technologie im Bestimmungsland,
- Grad technologischer Unabhängigkeit des Bestimmungslandes im Bereich Proliferation oder konventioneller Rüstung,
- Feststellung, ob ein Missbrauch des Lieferumfangs für Zwecke der Proliferation oder konventioneller Rüstung plausibel ist („Liegt die Gefahr nahe?“),
- Einschätzung der weltweiten Verbreitung derartiger Technologie bzw. in den relevanten industrialisierten Staaten,
- Feststellung, ob diese Technologie exklusiv nur in Deutschland oder anderen führenden Industrienationen vorhanden ist,
- Einschätzung der Üblichkeit des antragsbezogenen Geschäfts unter Berücksichtigung legitimer wirtschaftlicher Aspekte bzgl. der fortschreitenden Globalisierung,
- Bewertung der Schlüssigkeit und besonderen Substantiierung hinsichtlich des Technologietransfers durch den Antragsteller, oder
- Feststellung bisheriger politischer Entscheidungslinien, soweit diese als relevant erachtet werden können, sowie die Feststellung außergewöhnlicher oder neuartiger Sachverhaltselemente, die eine besondere Würdigung des Falles erforderlich machen.

3.3.6 Technische Unterstützung

3.3.6.1 Formulare und Zeitpunkt

Für die Antragstellung bzw. Unterrichtung des BAFA ist keine besondere Form vorgeschrieben. Die Verwendung des elektronischen Antragsportals ELAN-K2 wird jedoch empfohlen.

Die Antragstellung bzw. Unterrichtung kann von jedem Inländer bzw. nicht im Inland ansässigen Deutschen gestellt werden, der die technische Unterstützung entweder selbst vornehmen will oder sie verantwortlich steuert. Im Hochschulbereich dürfte dies im Regelfall der Lehrstuhlinhaber selbst oder der federführende Projektleiter sein, bei Forschungseinrichtungen die (Instituts-)Leitung.

Es wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig vor dem geplanten Vorhaben an das BAFA zu wenden (also z. B. vor der Ankunft des Gastwissenschaftlers, vor Beginn der ersten Projekttreffen). Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des BAFA bzw. bis zur ggfs. notwendigen Erteilung der Genehmigung dürfen keinesfalls genehmigungspflichtige technische Unterstützungen vorgenommen werden.

3.3.6.2 Beizufügende Informationen

Sie müssen alle entscheidungsrelevanten Informationen beifügen, d.h. insbesondere:

- Beschreibung der Art der technischen Unterstützung (z. B. Projektbeschreibung)
- Angaben zu den Personen oder Institutionen und dem Gegenstand, welchem die technische Unterstützung zu kommt. Durch eine umfassende und detaillierte Beschreibung des Vorhabens können zeitraubende Rückfragen des BAFA vermieden werden.

Hilfestellung / Beispiele:

Im Zusammenhang mit Anfragen, welche die Beschäftigung von Wissenschaftlern oder vergleichbaren Personen betreffen, sollte immer der folgende Fragenkatalog soweit wie möglich beantwortet werden:

1. Wie lange soll der geplante Forschungsaufenthalt dauern? Welche Qualifikationen weist der Bewerber auf?
2. Was ist das abstrakte Ziel des Forschungsaufenthaltes? Diplomarbeit, Promotion, Post-Doc-Aufenthalt, Habilitation oder ähnliches? Ist eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse/Forschungsergebnisse vorgesehen?
3. Bitte geben Sie eine qualifizierte Beschreibung (max. 1 Seite) der genauen fachlichen Aufgabenstellung!
4. In welchem Fachbereich & ggf. welchem Forschungsvorhaben ist die zu erstellende Arbeit eingebunden?
5. Wer kann als fachlicher Ansprechpartner nähere Auskünfte zu den wissenschaftlichen Aspekten geben?
6. Hat der Bewerber – soweit bekannt – bereits wissenschaftliche Veröffentlichungen erstellt? Wenn ja, bitte Zitatstellen angeben!
7. Soll der Bewerber Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien bekommen? Wenn ja, welche?
8. Handelt es sich um Grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschung?

Bitte begründen Sie die vorgenommene Bewertung!

- Soweit es sich um anwendungsorientierte Forschung handelt, erläutern Sie, wo die erwarteten Forschungsergebnisse nach Ihrem Wissen grundsätzlich eingesetzt werden können!

- Gibt es nach Ihrer Kenntnis und Einschätzung Möglichkeiten der militärischen Verwendung oder Verwendung für die Errichtung oder den Betrieb ziviler kerntechnischer Anlagen dieser Forschungsergebnisse?

Eine mögliche militärische Verwendung schließt dabei ausdrücklich auch etwaige Verwendungsmöglichkeiten im Bereich von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen und entsprechenden Trägersysteme zu deren Verbreitung (inklusive der zugehörigen Technologie) ein.

Wenn Sie einen militärischen Einsatz im o. a. Sinne für möglich erachten, beschreiben Sie solche etwaigen Einsatzmöglichkeiten nachfolgend genauer!

3.3.6.3 Sonstige Anfrage

Auch wenn nach zunächst eigenverantwortlicher Prüfung Unsicherheiten hinsichtlich der Erfassung einzelner Handlungen oder einer Zusammenarbeit bestehen, wird eine Anfrage beim BAFA angeraten. Das Merkblatt skizziert nur die Grundzüge der Genehmigungspflichten für die technische Unterstützung und dient lediglich der Übersicht. Die Einzelheiten müssen den jeweiligen Vorschriften entnommen werden. Insofern können Sie sich gerne bei konkreten Einzelfragen im Wege einer sog. „Sonstigen Anfrage“ über das ELAN-K2 System an das BAFA wenden.

Hilfestellung / Beispiele:

Wenn Sie die nachfolgenden Beispiele für kritische technische Unterstützungen auch nur entfernt an Ihre Arbeit z. B. im internationalen Forschungsaustausch erinnern, sollten Sie vorab das BAFA kontaktieren:

Beispiel 1 (Gemeinsame Forschungsvorhaben)

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens zum „Strömungsverhalten asymmetrischer Körper mit rauen Oberflächen“ sollen an einem Universitätsinstitut geeignete Berechnungsalgorithmen entwickelt und die Berechnungsergebnisse auch experimentell verifiziert werden. Hintergrund des Vorhabens ist ein spezielles Problem bei der Neuentwicklung eines zivilen Flugkörpers (z. B. Forschungs- und Nutzlastraketen).

Dem Institut liegt die Anfrage eines graduierten ausländischen Staatsbürgers vor, der im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes bzgl. seiner beabsichtigten Promotion an diesem Vorhaben mitwirken möchte.

Hintergrund: Der Doktorand ist in seinem Heimatland in einer Einrichtung tätig, die sich mit der Entwicklung von Flugkörpern verschiedener Reichweiten und sonstigen Waffensystemen befasst. Die in Deutschland erarbeiteten Ergebnisse aus den Versuchsreihen könnten in seinem Heimatstaat in die dortige Weiterentwicklung von Waffensystemen/Raketen einfließen.

Beispiel 2 (Wissenstransfer im Ausland)

Im Rahmen eines bilateralen Forschungsprojektes mit einem ausländischen Staatsbürger werden in seinem Heimatland mündlich nicht allgemein zugängliche Informationen über Massenspektrometer, Vakuumpumpen (jeweils Uranhexafluorid-resistent) sowie Autoklaven (speziell hergerichtet für Uranhexafluorid-Transportsysteme) ausgetauscht. Die Waren und entsprechende Technologie sollen nach Kenntnis des in Deutschland ansässigen Unternehmens in einer Urananreicherungsanlage eingesetzt werden.

Beispiel 3 (Wissenstransfer im Inland)

Im Rahmen eines privaten Kooperationsprojektes mit einer ausländischen Forschungseinrichtung sollen nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über die mögliche Leistungssteigerung bestimmter Raketentriebwerke in Arbeitsgesprächen und Vorträgen in Deutschland ausgetauscht werden. Ziel des Projektes ist die Entwicklung neuer Triebwerkstechnologien für ballistische Raketen. Nach Kenntnis des deutschen Unternehmens sind diese Flugkörper für die Ausbringung von Kernwaffen geeignet.

4 Glossar

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen sind nicht verbindlich. Verbindlich sind allein die gesetzlichen Bestimmungen.

Begriff	Definition/Erklärung
Allgemein zugängliche Information (im Sinne der ATA/NTA)	Allgemein zugänglich (in the public domain) bezieht sich auf Technologie und Software, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und Begriffsbestimmungen zur Ausfuhrliste).
Allgemeine Genehmigung (AGG)	Sonderform der Ausfuhr- bzw. Verbringungs-genehmigung. Ausfuhren und Verbringungen, die die Voraussetzungen einer AGG erfüllen, sind von Amts wegen automatisch genehmigt. Ein Genehmigungsantrag muss nicht gestellt werden. Die Nutzung einer AGG bedarf aber einer vorherigen Registrierung. www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node .
Allgemeine Technologie Anmerkung (ATA)	Die Allgemeine Technologie-Anmerkung findet sich den Güterlisten vorangestellt in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und in Teil I der Anwendungshinweise zur Ausfuhrliste. Sie regelt unter welchen Voraussetzungen Technologie von den Güterlisten erfasst wird (u. a. Erfordernis der Unverzichtbarkeit).
Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung	Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung legt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine einheitliche Güterliste von Dual-Use-Gütern fest und fasst die international vereinbarten Kontrollen aus den Exportkontrollregimen zusammen, für die bei Ausfuhren aus dem Zollgebiet der EU eine Genehmigungspflicht besteht. www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706
Anhang IV der EU-Dual-Use-Verordnung	Anhang IV der EU-Dual-Use-Verordnung erfasst eine Teilmenge der in Anhang I aufgeführten Güter. Güter des Anhang IV unterliegen auch bei Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der EU (sog. Verbringungen) einer Genehmigungspflicht. www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706
Ausfuhr	Lieferung bzw. Übertragung von Gütern (Waren, Software und Technologie) in ein Drittland (s. Art. 2 Nr. 2 EU-Dual-Use-Verordnung, § 2 Abs. 3 AWG).
Ausführer	Ausführer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und über die Lieferung bzw. Übertragung der Güter in ein Drittland bestimmt (s. § 2 Abs. 2 AWG, Art. 2 Nr. 3 EU-Dual-Use-Verordnung).
Ausfuhrliste (AL)	Die Ausfuhrliste befindet sich in Anlage 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Sie listet in Teil I Abschnitt A Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), deren Ausfuhr und/ oder Verbringung grundsätzlich einer Genehmigung bedarf. Teil I Abschnitt B beinhaltet eine nationale Liste

	<p>mit Dual-Use-Gütern (sog. 900er-Nummern), deren Ausfuhr in bestimmte Länder genehmigungspflichtig ist.</p> <p>www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706</p>
Ausführverantwortlicher (AV)	<p>Der Ausführverantwortliche wird gegenüber dem BAFA benannt und ist persönlich für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften verantwortlich. Er muss Mitglied der Leitung sein.</p> <p>www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Ausfuhrverantwortlicher/ausfuhrverantwortlicher_node.html</p>
Ausländer	<p>Grundsätzlich alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben (§ 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 15 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.6</p> <p>Im Rahmen des § 51 Abs. 1 und 2 (technische Unterstützung) gilt darüber hinaus auch derjenige als Ausländer, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf höchstens 5 Jahre befristet ist (§ 51 Abs. 5 AWV).</p>
Australische Gruppe (AG)	Internationales Exportkontrollregime für Chemikalien und biologische Agenzien.
Außenwirtschaftsprüfung	<p>Überwachung von Unternehmen durch Finanzbehörden, bei der die Einhaltung des geltenden Außenwirtschaftsrechts überprüft wird</p> <p>www.zoll.de/DE/Fachthemen/Pruefungen-und-ueberwachungsmassnahmen/Pruefungen/pruefungen_node.html</p>
Bereitstellung	<p>Bereitstellung ist eine Unterform der Ausfuhr und beinhaltet die Einräumung von unbeschränktem Zugriff in elektronischer Form auf Software oder Technologie für juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb der Gemeinschaft (vgl. Art. 2 d) 2. Halbs. EU-Dual-Use-Verordnung, § 2 Abs. 3 Nr. 2 AWG).</p>
Catch-All-Vorschriften	<p>Ermöglichen die Statuierung von Genehmigungspflichten für die Ausfuhr bzw. Verbringung mit anschließender Ausfuhr nicht gelisteter Güter, die einer sensiblen Verwendung zugeführt werden sollen (s. z. B. Art. 4 EU-Dual-Use-VO oder § 11 Abs. 3 und 4 AWV).</p>
Cloud-Computing	<p>Das dynamisch an den Bedarf angepasste Anbieten, Nutzen und Abrechnen von IT-Dienstleistungen über ein Netz. Angebot und Nutzung dieser Dienstleistungen erfolgen dabei ausschließlich über definierte technische Schnittstellen und Protokolle.</p> <p>www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Cloud-Computing/Grundlagen/grundlagen_node.html</p>
Compliance-Management-System (CMS)	<p>Bezeichnet die Gesamtheit der in einer Organisation (z. B. in einem Unternehmen) eingerichteten Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen.</p> <p>Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“</p>

Drittländer	Drittländer sind die Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union (vgl. Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – Unionszollkodex) mit Ausnahme von Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (s. § 2 Abs. 8 AWG).
Dual-Use-Güter	Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) sind Waren, Software und Technologie, die üblicherweise für zivile Zwecke verwendet werden, darüber hinaus jedoch auch im militärischen Bereich verwendet werden können (s. Art. 2 Nr. 1 EU-Dual-Use-Verordnung).
EU-Dual-Use-Verordnung	Als EU-Dual-Use-Verordnung wird in diesem Handbuch die Verordnung (EU) Nr. 2021/821 bezeichnet – die Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck. eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R0821&qid=1626871444887 (aktuelle Anhänge; Stand: 06/2021)
Einzelgenehmigung	Mit der Einzelgenehmigung wird eine Ausfuhr/ Verbringung aufgrund eines Auftrags an einen Empfänger (und ggf. Endverwender) genehmigt (auch Teillieferungen möglich).
Embargo	Gegen einen Staat verhängte Wirtschaftssanktion, die den Außenwirtschaftsverkehr mit diesem Staat entweder teilweise einschränkt (Teil- und Waffenembargo) oder vollständig untersagt (Totalembargo).
Empfänger	Vertragspartner des Ausführers im Ausland und/ oder derjenige, der die Güter im Ausland zuerst entgegennimmt und direkten oder indirekten Einfluss auf die Güter oder ihre Verwendung hat.
Endverbleibserklärung/ Endverbleibsdokumente	Unterlagen zum Nachweis von Endverwender, Endverbleib und Endverwendung. www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html
Endverwender	Person im Ausland, die die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet. Der Endverwender kann, muss aber nicht mit dem Empfänger identisch sein.
EU001-Länder	Länder, die durch die in Anhang II a der VO geregelte Allgemeine Genehmigung EU001 begünstigt werden. www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_genehmigungsarten_agg_aggeu001.html
Exportkontrollbeauftragter (EKB)	Mitarbeitende (in der Regel des mittleren Managements), der mit der operativen Umsetzung des Ausfuhrgeschäfts beauftragt ist. Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“
Exportkontrollregime	Informelle Zusammenschlüsse von Staaten, die Güterlisten erstellen / aktualisieren.

Finanzsanktionen	Sanktion, mit der der Kapital- und Zahlungsverkehr eines Staates oder einzelner Personen eingeschränkt wird.
Freistellungsnoten („de-control-notes“)	Die Freistellungsnoten („de-control-notes“) sind z. B. in der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) und in der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EU-Dual-Use-Verordnung sowie zur Ausfuhrliste geregelt und statuieren Ausnahmen von der Erfassung von den Güterlisten.
Gelistete Güter	Güter, die in den einschlägigen Güterlisten, insbesondere in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter) oder in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (Dual-Use-Güter) eindeutig beschrieben sind.
Grundlagenforschung (im Sinne der ATA/ NTA)	Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und Begriffsbestimmungen zur Ausfuhrliste).
Güter	Der Güterbegriff erfasst Waren, Software und Technologie (s. § 2 Abs. 13 AWG).
Handels- und Vermittlungsgeschäft	Ein Handels- und Vermittlungsgeschäft kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Person durch eine Handels- oder Vermittlungstätigkeit dazu beiträgt, dass Güter, die sich in einem Drittland befinden, in ein anderes Drittland versendet werden (s. § 2 Abs. 14 AWG).
Innerbetriebliches Compliance Programm/ Internal Compliance Program (ICP)	Unternehmensintern installierte Compliance-Systeme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Außenwirtschaftsverkehr zu unterstützen.
Käufer	Käufer ist derjenige, der die Güter erwirbt, sie aber nicht physisch in Empfang nimmt.
Kriegswaffe	Waffen, die zur Kriegsführung vorgesehen sind. Sie werden in der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) aufgeführt (sog. Kriegswaffenliste). www.bafa.de/kriegswaffenkontrolle
Missile Technology Control Regime (MTCR)	Internationales Exportkontrollregime für Güter und Technologien, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung von bestimmten Massenvernichtungswaffen unmittelbar relevant sind.
Mobiles Arbeiten	Mobiles Arbeiten umfasst die vorübergehende Ausfuhr durch Mitarbeitende des Genehmigungsinhabers auf mobilen IT-Geräten, als auch die elektronische Bereitstellung, etwa im firmeninternen Netzwerk, für Mitarbeitende des Genehmigungsinhabers, die sich vorübergehend in einem genehmigungspflichtigen Land befinden.
Nuclear Suppliers Group (NSG)	Internationales Exportkontrollregime für die Nichtverbreitung von Kernwaffen.

Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA)	Die Nukleartechnologie-Anmerkung findet sich der Güterliste vorangestellt in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung. Sie regelt unter welchen Voraussetzungen Technologie der Kategorie 0 von Anhang I erfasst wird.
Proliferation	Proliferation meint die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen oder Mitteln zu deren Herstellung. Ziel der Exportkontrolle ist es, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu verhindern.
Rüstungsgüter	Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung, AWW) abschließend aufgezählt. Hierzu zählen bestimmte Waffen und Munition sowie Zubehör, Ersatzteile oder Befestigungsvorrichtungen für Waffen, gepanzerte Fahrzeuge, Schutzvorrichtungen oder -kleidung, zudem auch einschlägige Software oder Technologie.
Sammelgenehmigung	Mit einer Sammelgenehmigung können eine Vielzahl von Ausfuhren und/oder Verbringungen an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern für einen angegebenen Gesamtwert oder eine angegebene Gesamtmenge genehmigt werden. Die in Art. 12 Abs. 3 S. 2 EU-Dual-Use-VO aufgeführte Großprojektgenehmigung ist eine Sammelgenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von grundsätzlich nicht mehr als vier Jahren. www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Sammelgenehmigungen/sammelgenehmigungen_node.html
Software	Eine Software ist eine Sammlung eines oder mehrerer „Programme“ oder ‚Mikroprogramme‘, die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdrucks-)Medium fixiert sind (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung).
Technische Hilfe	Technische Hilfe ist ein Begriff aus den Embargos und ist jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Hilfe kann auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen, einschließlich Hilfe in verbaler Form
Technische Unterstützung	Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung (s. Art. 2 Nr. 9 VO, vgl. auch § 2 Abs. 16 AWG).
Technologie	Spezifisches technisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von technischen Unterlagen oder technischer Unterstützung verkörpert (s. Begriffsbestimmungen des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO).
Technology Readiness Level (TRL)	Skala (1 bis 9) zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien (ursprünglich entwickelt von der NASA). www.nasa.gov/pdf/458490main_TRL_Definitions.pdf

Verbringung	Lieferung bzw. Übertragung von Gütern innerhalb des Zollgebiets der EU (s. § 2 Abs. 21 AWG).
Voranfrage	Mit einer Voranfrage kann rechtsverbindlich geklärt werden, ob für ein in Aussicht stehendes, aber derzeit noch nicht konkretisiertes Ausfuhrvorhaben, eine Genehmigung erteilt werden könnte. www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Voranfrage_sonstige_Anfrage/voranfrage_sonstige_anfrage_node.html
Waren	Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, Elektrizität. Wertpapiere und Zahlungsmittel sind keine Waren (§ 2 Abs. 22 AWG).
Wassenaar Arrangement (WA)	Internationales Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter.

5 Zuständigkeiten und Informationsquellen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-0

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de/Ausfuhr

Ansprechpartner

Juristische Grundsatzfragen zum Thema Outreach to Academia:

Referat 211

E-Mail: academia@bafa.bund.de

Fragen zu den Allgemeinen Genehmigungen:

Referat 211

E-Mail: Allgemeine.Genehmigungen.211@bafa.bund.de

Technische Grundsatzfragen:

Referat 321

E-Mail: kontaktformular.grundsatz.abt3@bafa.bund.de

Abteilung 2: Ausfuhr – Verfahren, Genehmigungen, Internationale Regime – Verfahren, Outreach-Projekte

Zuständige Referate:

Referat 211	Grundsatz- und Verfahrensfragen
Referat 212	Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck
Referat 213	Genehmigungen für konventionelle Rüstungsgüter
Referat 214	Embargos
Referat 215	Sonstige Genehmigungspflichten, nicht gelistete Güter, ausfuhrrechtliche Sonderverfahren
Referat 216	Auflagenkontrolle, Antragseingang und -ausgang
Referat 217	Embargo Russland / Belarus
Referat 221	Informationsanalyse, Berichtswesen
Referat 222	Kriegswaffenkontrolle
Referat 223	Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Abteilung 3: Ausfuhr – Technik, Technische Stellungnahme, Internationale Regime – Technik

Zuständige Referate:

Referat 311	Elektronik: Optik, Akustik, Halbleiterausrüstung
Referat 312	Waffensysteme, Luft- und Landfahrzeug, Schiffe, Flugkörper- und Raumfahrtsysteme (MTCR)
Referat 313	Werkzeugmaschinen, Messmaschinen, Industrierausrüstung
Referat 314	Elektronik: Informationssicherheit, Militärelektronik
Referat 321	Technische Grundsatzfragen – Verfahren, Güterlisten und Regime
Referat 322	Chemikalien, Werkstoffe, ABC-Ausrüstungen, CWÜ
Referat 323	Nukleartechnik (NSG), radioaktive Stoffe

Referat 324 Investitionsprüfverfahren
Referat 325 Verfahrenstechnik, Biologische Agenzien (Australische Gruppe)

Weitere Servicestellen des BAFA

Info-Stelle: „**ELAN-K2 Ausfuhr-System**“

Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1613

Info-Stelle: „**Exportkontrolle Antragssachstand**“

Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1868

Weitere Kontaktadressen

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Internetseite: www.bmwk.de

Zoll

Bei Fragen, die das Zollverfahren betreffen, z. B. Ausfuhranmeldungen, Zolltarifnummern, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Zollstelle oder informieren Sie sich über die Internetseite des Zolls: www.zoll.de

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-0

Stand

Mai 2024



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.